

«Im Willen zum Frieden sind wir uns einig.»

Eine Untersuchung der Prozesse gegen Militärdienstverweigerer
in der Deutschschweiz zu Beginn der 1970er Jahre.

Lizentiatsarbeit

eingereicht bei:
Prof. Dr. Brigitte Studer

verfasst von:
Samuel Burri

Inhalt:

1	Einleitung	4
1.1	Gegenstand der Arbeit.....	5
1.2	Forschungsstand.....	8
1.3	Quellenlage.....	10
1.4	Theorie und Methode.....	14
1.5	Fragestellung.....	17
2	Militärdienstpflicht und Militärdienstverweigerer in der Schweiz	19
2.1	Juristische Entwicklung.....	19
2.2	Politische Diskussionen ab 1900.....	23
2.3	Statistik der Militärdienstverweigerung.....	26
3	Der Verhandlungsort	30
4	Das Gericht	34
5	Anklage und Verteidigung	41
5.1	Die Anklage – der Auditor.....	41
5.2	Die Verteidigung.....	42
5.2.1	Die amtliche Verteidigung.....	42
5.2.2	Die private Verteidigung.....	43
6	Der Angeklagte	45
6.1	Religiöse Gründe.....	46
6.1.1	Zeugen Jehovas.....	47
6.1.2	Andere Religionen.....	50
6.2	Ethische Gründe.....	53
6.3	Politisch-weltanschauliche Gründe.....	58
6.4	Andere Gründe.....	63
6.5	Psychiatrische Fälle.....	68
6.6	Meinungsänderer.....	72
6.7	Spezielle Fälle.....	75
7	Das Urteil	77
7.1	Gewissensgründe und Gewissensnot.....	77
7.2	Urteilsbeeinflussende Faktoren.....	79
7.2.1	Harte und weiche Faktoren.....	79
7.2.2	Weitere urteilsbeeinflussende Faktoren.....	81
7.3	Strategien in der Urteilsaushandlung.....	83
7.3.1	Strategien des Gerichts.....	83
7.3.2	Strategien des Angeklagten.....	84
7.4	Urteile im Vergleich.....	85
8	Exkurse	87
8.1	Der Mann und seine Haare.....	87
8.1.1	Der Mann.....	87
8.1.2	Die Haare.....	89
8.2	Andere Folgen der Militärdienstverweigerung.....	90
8.2.1	Folgen in der Familie.....	90
8.2.2	Folgen im Beruf.....	91

9 Fazit	93
9.1 Militär-Kultur	93
9.2 Militärdienstverweigerer-Kultur	94
9.3 Kulturelle Inkompatibilität und ihre Folgen.....	96
Bibliographie	98
Quellen	98
Ungedruckte Quellen.....	98
Gedruckte Quellen.....	98
Literatur	99
Anhang	103
Tabellen- und Abbildungsverzeichnis.....	103
Abkürzungen	104
Statistiken	105
Aushebungen und Ausmusterungen.....	105
Militärdienstverweigerung	105
Einteilung zum waffenlosen Militärdienst	107
Zitation der Quellen	108
Militärische Grade.....	109

1 Einleitung

„Im Ziel unserer Anstrengungen, im Willen zum Frieden, sind wir uns einig.“¹

Das Thema Militär polarisiert heute nicht mehr in dem Masse, wie es dies vor rund dreissig Jahren getan hat. Damals schrieb ein Divisionsgericht in seinem Urteil: „Die Dienstverweigerung unterhöhlt die Wehrkraft unseres Staates und gefährdet somit die Existenz unseres Landes.“² Heute ist das Thema Militärdienstverweigerung in der Schweiz nicht mehr aktuell. Ein ziviler Ersatzdienst für Männer, die den Militärdienst nicht mit ihrem Gewissen vereinbaren können, ist seit über zehn Jahren Tatsache.

Zwar hat sich die Wahrnehmung verändert, die Armee ist aber auch heute noch ein Thema. Auch heute wird die allgemeine Wehrpflicht „untergraben“, wie die „NZZ am Sonntag“ unlängst schrieb, und zwar durch jene, „die körperlich und psychisch in der Lage wären, in die Armee einzurücken, es aber aus fadenscheinigen Gründen vorziehen, keinen Dienst zu leisten, und auf dem ‚blauen‘ Weg problemlos an ihr Ziel kommen.“³ Mehr als ein Drittel eines Rekrutenjahrgangs war in den letzten Jahren militärdienstuntauglich.

Das Militär toleriert die heutige Variante der „Unterhöhung der Wehrkraft“ und treibt sie teilweise sogar voran. Lag der Bestand der Schweizer Armee um 1970 bei über 670'000 Mann, sind es heute noch gut 200'000. Dies hat zur Folge, dass grosszügiger denn je medizinisch ausgemustert wird.

Das Militär kann nicht mehr jeden Mann gebrauchen, der Handlungsspielraum der Armeeführung ist eingeschränkt und orientiert sich an finanzpolitischen Vorgaben. Bundesrat Samuel Schmid sprach kürzlich davon, dass der reduzierte Ausgabenplafond zur Folge habe, dass das Grundkonzept der Armee, unter anderem der Bestand und die Wehrpflicht, diskutiert werden müsse.⁴

Die Diskussion um Rekruten, Wehrpflicht und Armee ist nach wie vor aktuell. Sie betrifft rund die Hälfte der Schweizer Bevölkerung ziemlich direkt, und wird oft emotional geführt. Vershoben haben sich die Prioritäten. Heute dreht sich die Diskussion nicht mehr um den einzelnen Militärdienstverweigerer, sondern darum, ob die allgemeine Wehrpflicht noch notwendig ist, ob es die Gewissensprüfung für die Zulassung zum Zivildienst noch braucht und ob die hohe Zahl medizinischer Ausmusterungen nicht faktisch schon eine Aufhebung

¹ Max Gmür: Was gut ist, muss und kann auf eine gute Weise verteidigt werden, in: Marc Häring/Ders. (Hg.): Soldat in zivil? Militärdienst, Militärdienstverweigerung, Zivildienst, Militärjustiz, Zürich 1970, S. 63-86, hier S. 63; ebenfalls zu finden in BAR, E5330, 1970/98/[...] (B.F.), S. 29-47, hier S. 31 (Max Gmür: Warum ich am 27.4.1970 nicht in den WK einrücke).

² BAR, E5330, 1972/98/[...] (D.F.), Urteil S. 7.

³ „Debatte über allgemeine Wehrpflicht ist nötig“, NZZ am Sonntag, 27.03.2005, Nr. 13, S. 23.

⁴ „Weniger Verteidigung, mehr Raumsicherung“, Neue Zürcher Zeitung, 13.05.2005, Nr. 110, S. 13.

der allgemeinen Wehrpflicht bedeutet. Oder wie die NZZ am Sonntag schreibt: „Die allgemeine Wehrpflicht wird immer mehr zur Fiktion.“⁵

1.1 Gegenstand der Arbeit

In meiner Arbeit geht es um Männer, die aus bestimmten Gründen nicht Militärdienst leisten konnten oder wollten – Militärdienstverweigerer. Die Untersuchung konzentriert sich auf die Jahre 1969 bis 1973⁶, in diesem Zeitraum hat die Zahl der Militärdienstverweigerungen in der Schweiz erstmals stark zugenommen. Ab 1974 hat die Zahl der Militärdienstverweigerer wieder abgenommen, um zu Beginn der 1980er Jahre einen neuen Höhepunkt zu erreichen.

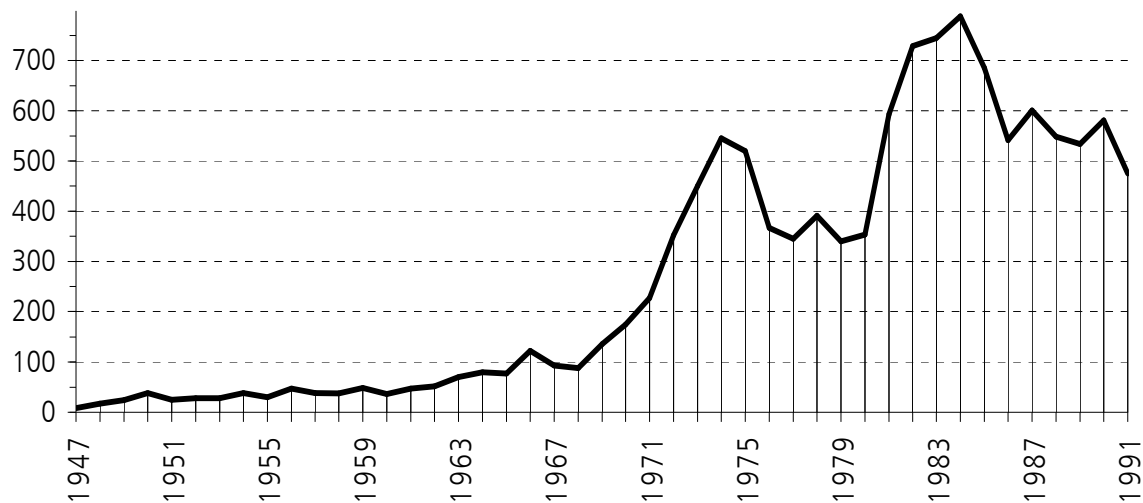


Abbildung 1: Anzahl Militärdienstverweigerungen in der Schweiz pro Jahr⁷

Die Arbeit fokussiert auf einen Handlungsort, den Gerichtssaal des Divisionsgerichts. Im Mikrokosmos der Militärjustiz, so die These, begegnen sich zwei gegensätzliche Welten: jene der Militärdienstverweigerer und jene des Militärs.

Der Soziologe, Friedens- und Konfliktforscher Wolfgang R. Vogt beschreibt das Militär als „Gegenkultur zur Gesellschaft“, welche sich von in der Gesellschaft vorherrschenden Werten, Normen und Verhaltensweisen abhebt. Ein Merkmal des Militärs sei „eine konsequente Ausgrenzung oder Disziplinierung missliebiger und d.h. nicht gegenkulturell normierter oder vereinnahmbarer Mitglieder, die sich eine autonome Persönlichkeit bewahrt haben.“⁸

⁵ „Debatte über allgemeine Wehrpflicht ist nötig“, NZZ am Sonntag, 27.03.2005, Nr. 13, S. 23.

⁶ Stichdatum ist in meiner Untersuchung ist der Zeitpunkt der Eröffnung des Verfahrens durch die Militärjustiz. In den offiziellen Statistiken wird als Stichdatum der Zeitpunkt der Verurteilung angenommen. Die Verurteilung geschah im Durchschnitt rund ein halbes Jahr nach der Verfahrenseröffnung.

⁷ Elektronische Korrespondenz mit dem Obergericht vom 24.5.2004, Tabelle siehe Anhang, 11.3.2 Militärdienstverweigerung, S. 105.

⁸ Wolfgang R. Vogt: Gegenkulturelle Tendenzen im Militär? Zur Re-Kultivierung der ‚Sui-generis‘-Ideologie in den Streitkräften, in: Ders. (Hg.): Militär als Gegenkultur. Streitkräfte im Wandel der Gesellschaft, Opladen 1986, S. 11-34, hier S. 12f.

Das Militär ist meiner Ansicht nach eher eine Subkultur der Gesellschaft. Am besten scheint mir, in diesem Fall von einer Subkultur des Militärs und einer Subkultur der Militärdienstverweigerer zu sprechen.⁹ Zwei Kulturen, welche nach komplett anderen Normen handeln.

Die „Militärdienstverweigerer-Kultur“ handelt nach Normen aus dem religiösen, ethischen, politischen oder persönlichen Bereich. Die „Militär-Kultur“ handelt in erster Linie nach militärischen Normen. Diese normative Inkompatibilität zwischen Militärdienstverweigerern und dem Militär „entlädt“ sich im Zusammentreffen vor dem Gericht. Die Militärjustiz wird zu einem „Kristallisationspunkt“¹⁰ von Spannungen und Konflikten zwischen den beiden Kulturen.

Die Gesetze der Militärjustiz entsprechen grösstenteils dem militärischen Normen- und Regelkodex. Die Militärjustiz urteilt also nach militärischen Normen und hat darum auch ein Interesse, diese zu verteidigen.

Begriffsklärung

In der Literatur und in den Quellen zum Thema Militärdienstverweigerung ist im selben Kontext unter anderem von „Dienstverweigerern“, „Wehrdienstverweigerern“, „Kriegsdienstverweigerern“, „Militärverweigerern“ oder „Militärdienstverweigerern“ die Rede.

Diese Varianten des Begriffes „Militärdienstverweigerer“ wurden von Personen und Institutionen verschiedener ideologischer Richtungen teilweise bewusst angewandt. Der Begriff „Dienstverweigerer“ wurde vom Militär konsequent verwendet. Er bezeichnet streng genommen Personen, welche nicht nur den Militärdienst, sondern jeglichen Dienst an der Gesellschaft verweigern. Antimilitaristische Bewegungen nutzten denselben Effekt gelegentlich umgekehrt, indem der Begriff zum „Militärverweigerer“ wurde – eine Person, welche nicht einen Dienst an der Gesellschaft, aber das Militär verweigerte.¹¹ Überraschenderweise wurde der Terminus „Dienstverweigerer“ aber nicht nur vom Militär benutzt, sondern auch von vielen Militärdienstverweigerern und friedenspolitischen Organisationen. Dafür gibt es meiner Ansicht nach zwei Gründe. Erstens existierte damals in der Schweiz noch kein obligatorischer Zivildienst, ein „Dienstverweigerer“ konnte folglich nicht automatisch auch „Zivildienstverweigerer“ sein. Zweitens ist das Wort „Dienstverweigerer“ kürzer als das ohnehin schon lange „Militärdienstverweigerer“.

⁹ Auch wenn, wie später ersichtlich wird, im Falle der Militärdienstverweigerer nicht von einer eigentlichen Kultur gesprochen werden kann.

¹⁰ Urs Germann: „Krasser Vertrauensmissbrauch“. Überlegungen zu einer historischen Analyse der Militärjustizpraxis in der Schweiz, in: Christoph Dejung/Regula Stämpfli (Hg.): *Armee, Staat und Geschlecht. Die Schweiz im internationalen Vergleich 1918-1945*, Zürich 2003, S. 197-209, hier S. 197.

¹¹ Z.B. in einem Flugblatt der Internationalen der Kriegsdienstgegner (IdK): BAR, E5330, 1970/98/[...] (B.O.), act. 25.

„Wehrdienstverweigerer“ und „Kriegsdienstverweigerer“ sind Umschreibungen des Begriffs „Militärdienstverweigerer“, welche wie „Wehrdienst“ und „Kriegsdienst“ vor allem in der nicht-schweizerischen Literatur vorkommen.

In meiner Arbeit wird der Begriff „Militärdienstverweigerer“ verwendet, da er die Sachlage am exaktesten beschreibt.

Wenn in dieser Arbeit von einem Gericht die Rede ist, so meine ich damit immer ein Divisionsgericht, welches den Militärdienstverweigerer in erster Instanz beurteilte. In anderen Fällen (z.B. Militärkassationsgericht) wird dies ausdrücklich erwähnt.

Ausserdem sei darauf hingewiesen, dass die Arbeit zwar in der Vergangenheitsform geschrieben ist, dass sich aber gewisse Umstände (etwa in der Organisation der Militärjustiz) bis heute nicht geändert haben.

Gliederung der Arbeit

Die Arbeit bietet im Hauptteil zuerst einen Überblick zum Thema Militärdienstverweigerung in der Schweiz. Das Kapitel 2 beschreibt deshalb die Entwicklung der Militärdienstpflicht und Militärdienstverweigerung in der Schweiz. Es teilt sich auf in einen juristischen, einen politischen und einen statistischen Teil. Diese Aufteilung soll zur besseren Verständlichkeit beitragen, auch wenn die Bereiche nicht immer sauber zu trennen sind.

Die Kapitel 3 bis 8 der Arbeit basieren in erster Linie auf der Untersuchung der Akten der Militärjustiz im Schweizerischen Bundesarchiv. In Kapitel 3 richtet sich der Blick auf den Schauplatz, den Ort, wo die Hauptverhandlung im Prozess stattfand. Danach werden die am Prozess beteiligten Personen untersucht. In Kapitel 4 wird das Divisionsgericht, in erster Linie der Grossrichter vorgestellt. Kapitel 5 befasst sich mit der Anklage und der Verteidigung. Behandelt werden die Personen des Auditors, des amtlichen Pflichtverteidigers und der privaten Verteidigung.

Im wichtigsten Kapitel dieser Arbeit fokussiere ich auf die Person im Mittelpunkt des Prozesses, auf den angeklagten Militärdienstverweigerer. Das Kapitel 6 ist unterteilt in die verschiedenen Gründe der Militärdienstverweigerung (aus der Perspektive des Gerichtes), sowie in besondere Fälle (z.B. wenn ein Angeklagter während dem Verfahren psychiatrisch ausgemustert wurde oder sich wieder bereit erklärte, Militärdienst zu leisten). Zur besseren Darstellung befinden sich in jeder Kategorie ein oder zwei Fallbeispiele.

Kapitel 7 befasst sich mit dem Urteil des Gerichtes. Untersucht werden Faktoren und Strategien, welche die Urteilsfindung beeinflusst haben.

Schliesslich richtet Kapitel 8 das Augenmerk auf einige Details, die während der Untersuchung auffällig waren. Einerseits geht es um das Männerbild des Militärs und der Militärdienstverweigerer. Andererseits werden die nichtjuristischen Folgen der Verurteilung für den Militärdienstverweigerer betrachtet.

1.2 Forschungsstand

Das Thema Militärdienstverweigerung gehört thematisch zur Militärgeschichte. Diese hat sich im letzten Jahrhundert stark gewandelt.¹² Ursprünglich war die Militärgeschichte vor allem eine ereignisorientierte Kriegsgeschichte. Militärische Institutionen oder militärinteressierte Personen untersuchten militärisch relevante Ereignisse (besonders Kriege) mit dem Ziel, Erkenntnisse für zukünftige Strategien zu gewinnen.¹³ Schwerpunkte waren neben Operations- und Organisationsgeschichte die politische Geschichte und die Geschichte der militärischen Führungsschicht. Gerd Krumeich schreibt dazu: „Militärgeschichte galt als unwissenschaftliches Residuum der Militärs die aus vergangenen Kriegen lernen wollten [...], unverbesserlichen Militaristen in Gestalt kriegsverherrlichender Jugendlicher oder unbelehrbarer Kriegsveteranen.“¹⁴ Auch in der Schweiz wurde nach Urs Germann die Militärgeschichte lange dominiert von „Generalstabsgeschichten, von Analysen strategischer Überlegungen und von Biografien hoher Armeeführer“.¹⁵

In den 1970er Jahren wurde die Sozialgeschichte auf den Krieg und das Militär aufmerksam. Um 1980 wurde Militärgeschichte dann auch als Alltagsgeschichte wahrgenommen.¹⁶ Dieser Perspektivenwechsel fand langsam statt. Noch Anfang der 1990er Jahre kritisierte Wolfram Wette: „Die etablierte Militärgeschichte weiss nichts vom ‚kleinen Mann‘. Sie hat sich für ‚die da unten‘ eigentlich nie interessiert.“¹⁷

Die letzte Weiterentwicklung auf dem Gebiet der Militärgeschichte betraf die ‚kleine Frau‘. Frauen waren zwar in Kriege involviert, doch war ihre Stellung lange „ein blinder Fleck sowohl im kulturellen Gedächtnis als auch in Wissenschaft und Forschung.“¹⁸ Im deutschsprachigen Raum trafen sich 1997 erstmals Historikerinnen und Historiker der Frauen- und Geschlechtergeschichte und der Militärgeschichte.¹⁹ Das Militär bietet sich für Geschlechtergeschichte insbesondere an, weil es sich in allen westlichen Ländern „einer

¹² Ich konzentriere mich in diesem Kapitel auf die Militärgeschichte im deutschsprachigen Raum.

¹³ Gerd Krumeich: *Sine ira et studio? Ansichten einer wissenschaftlichen Militärgeschichte*, in: Thomas Kühne/Benjamin Ziemann (Hg.): *Was ist Militärgeschichte?* Paderborn 2000, S. 91-102, hier S. 91.

¹⁴ Ebenda, S. 11.

¹⁵ Urs Germann: „Vertrauensmissbrauch“, in: Dejung/Stämpfli (Hg.): *Armee*, S. 197.

Ein Beispiel für diese Geschichtsschreibung ist das Buch vom ehemaligen Informationschef des EMD, Hans Rudolf Kurz: *Die Geschichte der Schweizer Armee*, Frauenfeld 1985.

¹⁶ Thomas Kühne/Benjamin Ziemann: *Militärgeschichte in der Erweiterung. Konjunkturen, Interpretationen, Konzepte*, in: Dies. (Hg.): *Was ist Militärgeschichte?* Paderborn 2000, S. 9-46, hier S. 14.

¹⁷ Wolfram Wette: *Militärgeschichte von unten. Die Perspektive des ‚kleinen Mannes‘*, in: Ders. (Hg.): *Der Krieg des kleinen Mannes. Eine Militärgeschichte von unten*, München ²1995, S. 9-47, hier S. 9.

¹⁸ Ruth Seifert: *Militär – Kultur – Identität. Individualisierung, Geschlechterverhältnisse und die soziale Konstruktion des Soldaten*, Bremen 1996, S. 93; vgl.: Nira Yuval-Davis: *Militär, Krieg und Geschlechterverhältnisse*, in: Christine Eifler/Ruth Seifert (Hg.): *Soziale Konstruktionen – Militär im Geschlechterverhältnis*, Münster 1990, S. 18-43, hier S. 18.

¹⁹ Wilhelm Deist: *Vorwort*, in: Karen Hagemann/Stefanie Schüler-Springorum (Hg.): *Heimat-Front. Militär und Geschlechterverhältnisse im Zeitalter der Weltkriege*, Frankfurt a.M. 2002, S. 9-11, hier S. 9.

geschlechtsspezifischen Symbolik²⁰ bedient, was soweit geht, dass man das Gender-System gar als Stütze militärischer Organisationen begreifen kann.

Nach wie vor befasst sich der grösste Teil der Militärgeschichte mit dem Krieg, hat doch das Militär in Friedenszeiten keine aktive Aufgabe. In der von den Weltkriegen verschonten Schweiz konzentriert sich die Militärgeschichte oft auf die Zeit zwischen der Entstehung des Bundesstaates und dem Zweiten Weltkrieg.²¹

Militärgeschichte findet zwar öfters als früher an universitären Institutionen statt, wird aber immer noch zu einem beträchtlichen Teil vom Militär selbst betrieben. Beispiele dafür in der Schweiz sind die Militärakademie an der Eidgenössischen Technischen Hochschule (ETH) Zürich, sowie die Eidgenössische Militärbibliothek, welche vom VBS betrieben wird, und sich unter anderem als „Kompetenzzentrum für Militärgeschichte“ beschreibt.²² Diese institutionalisierte Militärgeschichte durch das Militär bedeutet auch, dass das Thema von den Geistes- und Sozialwissenschaften als Untersuchungsgegenstand lange links (oder eher rechts) liegen gelassen wurde.

Militärdienstverweigerer wurden von der Militärgeschichte nur am Rand thematisiert. Im Werk „Was ist Militärgeschichte?“²³ von Thomas Kühne und Benjamin Ziemann werden sie praktisch ignoriert. Das Buch von Ulrich Bröckling und Michael Sikora „Armeen und ihre Deserteure“ trägt den Untertitel „Vernachlässigte Kapitel einer Militärgeschichte der Neuzeit“.²⁴ Es befasst sich allerdings nicht mit Militärdienstverweigerern zu Friedenszeiten, sondern mit Deserteuren zu Kriegszeiten.

Für diese Nichtbeachtung der Militärdienstverweigerer durch die Militärgeschichte gibt es meines Erachtens drei Gründe: Erstens waren die Militärdienstverweigerer immer eine verschwindend kleine Minderheit. Zweitens findet die Militärdienstverweigerung in Friedenszeiten statt, sie scheint deshalb weniger interessant als die Desertion. Und drittens befasst sich eine militärisch orientierte Geschichtsschreibung verständlicherweise nicht mit jenen Personen, die nicht dabei waren oder sich gegen das Militär stellten.

Militärdienstverweigerer sind häufiger Thema einer „Friedensgeschichte“, im Gegensatz zur Kriegsgeschichte, welche vom gegenüberliegenden politischen Standpunkt ausgeht. Aber auch die Friedensforschung zeichnet sich laut Ruth Seifert durch ein „relatives Desinteresse

²⁰ Ruth Seifert/Christine Eifler: Einleitung, in: Dies. (Hg.): Soziale Konstruktionen, S. 7-16, hier S. 10.

²¹ Vgl. Kathrin Däniker: Die Truppe – ein Weib? Geschlechtliche Zuschreibungen in der Schweizer Armee um die Jahrhundertwende; sowie den amüsanten Beitrag von Marianne Rychner: Frau Doktorin besichtigt die Männerwelt – ein Experiment aus dem Jahr 1883 zur Konstruktion von Männlichkeit im Militär; beide in: Eifler/Seifert (Hg.): Soziale Konstruktionen, S. 110-134, sowie S. 94-109.

²² <http://www.vbs-ddps.ch/internet/vbs/de/home/ausdem/gensec/milit.html> (9. Mai 2005).

²³ Thomas Kühne/Benjamin Ziemann (Hg.): Was ist Militärgeschichte? Paderborn 2000.

²⁴ Ulrich Bröckling/Michael Sikora (Hg.): Armeen und ihre Deserteure. Vernachlässigte Kapitel einer Militärgeschichte der Neuzeit, Göttingen 1998.

am Soldaten als Subjekt“ aus, es interessieren vor allem politische, militärstrategische, ökonomische und ethische Aspekte.²⁵

Neben der historischen Forschung zum Thema finden sich auch mehrere juristische Abhandlungen zum Tatbestand der Militärdienstverweigerung in der Schweiz.²⁶

1.3 Quellenlage

Als Hauptquellen für diese Arbeit dienen die Akten der Militärjustiz im Schweizerischen Bundesarchiv.²⁷ Es handelt sich um Personendossiers von Verfahren der Militärjustiz.

Gerichtsakten sind zu unentbehrlichen Quellen für die historische Aufarbeitung der Alltagskultur geworden, vor allem für die frühe Neuzeit.²⁸ Strafprozessakten eignen sich laut Helga Schnabel-Schüle dazu, „über die Selbstwahrnehmung eines Menschen in seinem sozialen Bezugssystem Auskunft zu geben und sein spezifisches Verhältnis zu diesem System zu reflektieren [...]“.²⁹ Die Quellengattung beschreibt nach Ruth-E. Mohrmann, was „aus dem Rahmen des Alltäglichen“ fällt.³⁰ Nicht die Normen des alltäglichen Zusammenlebens werden so sichtbar, sondern ihre Verletzungen. Die Aufgabe des Historikers ist es, aus diesen „Störfällen“ den Normalfall zu rekonstruieren. In meinem Fall geht es aber nicht um die Rekonstruktion des Normalfalls, sondern um den „Störfall“ des Militärdienstverweigerers. Natürlich erscheint auch hinter diesen Fällen unweigerlich der Normalfall, der Alltag.

In den Akten der Militärjustiz sind Dossiers verschiedenster Straftatbestände zu finden.³¹ Die Registerkarten dazu sind chronologisch geordnet, deshalb mussten die Akten von Militärdienstverweigerern relativ umständlich herausgesucht werden.³² Auf den Karteikarten war unter „Verbrechen oder Vergehen“ jeweils „Dienstverweigerer“ oder „Dienstverweigerung“ angegeben. Die Zahl der so ermittelten Militärdienstverweigerer wich überraschenderweise erheblich von den Zahlen in den Statistiken ab. Der entsprechende Vermerk fehlte demzufolge auf beinahe der Hälfte aller Karteikarten. Für die Stichprobe wurden nur Fälle mit dem entsprechenden Vermerk auf der Karteikarte ausgewählt. Ob dadurch eine Verzerrung des Bildes entstanden ist, kann nicht schlüssig beantwortet werden.

²⁵ Seifert: *Militär – Kultur – Identität*, S. 19.

²⁶ Vgl.: Theodor Wyder: *Wehrpflicht und Militärdienstverweigerung. Entstehung, Gesetz, Arten und Sanktionen in der Schweizer Armee*, Bern ²1988; Marie-Thérèse de Leonardis: *L'objection de conscience en droit public suisse (Contribution à l'étude du droit constitutionnel et du droit pénal militaire)*, Lausanne 1990.

²⁷ Bestand E5330, Akzessionen 1979/123 (Dossiers 1969 bis 1972) und 1981/105 (Dossiers 1973 bis 1976).

²⁸ Vgl. die Arbeiten von Carlo Ginzburg: *Der Käse und die Würmer. Die Welt eines Müllers um 1600*, Berlin 1990; sowie von Arlette Farge/Michel Foucault: *Familiäre Konflikte: Die „Lettres de cachet“*. Aus den Archiven der Bastille im 18. Jahrhundert, Frankfurt a.M. 1989.

²⁹ Helga Schnabel-Schüle: *Ego-Dokumente im frühneuzeitlichen Strafprozess*, in: Winfried Schulze (Hg.): *Ego-Dokumente. Annäherung an den Menschen in der Geschichte*, Berlin 1996, S. 295-317, hier S. 309.

³⁰ Ruth-E. Mohrmann: *Zwischen den Zeilen und gegen den Strich – Alltagskultur im Spiegel archivalischer Quellen*, in: *Der Archivar* (Jg. 44), 1991, Heft 2, S. 233-246, hier S. 237.

³¹ Die Bandbreite geht von fahrlässiger Tötung, über Verkehrsunfälle, Unzucht, Diebstahl, Materialverlust, Nichteintrücken bis zu Entwendung eines Fahrrades.

³² Vgl.: Germann: *Vertrauensmissbrauch*, S. 199.

Ich gehe davon aus, dass dies nicht der Fall ist, da die unregelmässige Beschriftung der Karteikarten meines Erachtens von der Person abhing, welche die Karteikarte bearbeitete.

Die provisorische Stichprobe (je 50 Fälle aus den Jahren 1969 bis 1973, verteilt auf das ganze Jahr) wurde dem Oberauditoriat zur Bewilligung vorgelegt.³³ Nicht alle Dossiers konnten untersucht werden. Probleme verursachten unter anderem die Sprache und fehlende Dossiers. Vor allem zu Beginn des Untersuchungszeitraumes fehlten Dossiers, weil die Angeklagten mit der Verurteilung nicht immer aus der Armee ausgeschlossen wurden, und das Dossier des ersten Verfahrens jeweils jenem des zweiten Verfahrens beigelegt wurde.³⁴

Ich musste mich aus sprachlichen Gründen auf deutschsprachig geführte Gerichtsverfahren beschränken. Zur Thematik der Dienstverweigerung in verschiedenen Sprachregionen schrieb Emmanuel Möcklin, dass die Westschweiz bei der Zahl der Militärdienstverweigerer zwar „oben aus schwingt“, der Unterschied zu den anderen Landesteilen aber nicht qualitativ ist, sondern nur quantitativ, da die Kurven der Verweigererzahlen weitgehend parallel verlaufen.³⁵

Verursacht durch die Sprache und fehlende Dossiers konnte ich im Jahr 1969 nur 15 von 50 Dossiers untersuchen. Ich habe mich deshalb in allen Untersuchungsjahren auf jeweils 15 nach dem Zufallsprinzip ausgesuchte Fälle beschränkt. Die Untersuchung für die Jahre 1969-1973 umfasst also 75 Dossiers.³⁶

Die Quellenangaben mussten nach den Auflagen des Oberauditoriums durch Angaben ersetzt werden, die keine Rückschlüsse auf die Dossiers zulassen. Die Dossier-Nummer im Aktenzeichen wurde deshalb durch die zufällig gewählte Abkürzung des Namens ersetzt.³⁷ Ich verfüge jedoch über einen Schlüssel zur Identifizierung der Akten.

In einem Dossier fanden sich folgende für meine Untersuchung wichtigen Dokumente:

- Deckblatt (Daten zur Person des Angeklagten sowie zum Prozess)
- Urteil des Divisionsgerichts (Daten zum Prozess, Erwägungen des Gerichts, Faktoren für die Strafzumessung und Urteil der Hauptverhandlung)
- Protokoll der Hauptverhandlung (Aussagen des Angeklagten vor Gericht)
- Korrespondenzen (z.B. Briefe des Angeklagten an das Militär oder den Grossrichter)

³³ Diese Akten unterliegen einer verlängerten Schutzfrist von 50 Jahren, da es sich um Personendaten handelt. Der Zugang zu den Unterlagen im Bundesarchiv ist im Bundesgesetz über die Archivierung (BGA) sowie in der Verordnung zum Archivierungsgesetz (VBGA) geregelt.

³⁴ Der Ausschluss des Angeklagten aus der Armee wurde zu Beginn des Untersuchungszeitraumes noch nicht so konsequent angewandt wie gegen Schluss.

³⁵ Emanuel Möcklin: Militärdienstverweigerung. Über die Ursachen der Militärdienstverweigerung in der Schweiz. Eine explorative Studie, Zürich 1998.

³⁶ Die Anzahl und Auswahl der Quellen genügt statistischen Massstäben nicht. Ich verzichte aus Gründen der Anschaulichkeit trotzdem nicht auf einige tabellarische Darstellungen, auch wenn damit eine Objektivität und Übertragbarkeit der Ergebnisse suggeriert wird, die nicht vorhanden ist.

³⁷ Statt BAR, E5330, 1999/98/999 zum Beispiel: BAR, E5330, 1999/98/[...] (Z.Z.). Dieselben Abkürzungen für die verschiedenen Militärdienstverweigerer werden auch im Text benutzt.

- Einvernahme-Protokoll des Untersuchungsrichters (Aussagen des Angeklagten, wiedergegeben durch die Militärjustiz)
- Ev. Zeugenaussagen, einvernommen durch den Untersuchungsrichter
- Ev. psychiatrisches Gutachten des Angeklagten
- Strafregisterauszug des Angeklagten
- Nachfragen des Untersuchungsrichters bei örtlicher Polizei, Gemeinde, Pfarrer, Arbeitgeber, Vermieterin und anderen Personen, sowie entsprechende Antworten (Leumundsberichte)
- Ev. Nachfragen des Untersuchungsrichters bei militärischen Vorgesetzten des Angeklagten, und entsprechende Antworten (Führungsberichte)
- Dokumente aus dem Umfeld des Prozesses (z.B. Flugblätter)
- Dokumente, welche der Angeklagte oder seine Verteidigung zu den Akten gegeben hatte (z.B. Erklärungen zur Militärdienstverweigerung)
- Administrative Unterlagen zum Verfahrensablauf

Ein Dossier umfasste im Normalfall zwischen 50 und 80 DIN A4-Blätter, der jeweilige Umfang variierte aber stark. Die Dossiers enthielten keine Wortprotokolle der Hauptverhandlung, sondern nur Zusammenfassungen der Diskussion. Die Zitation der Quellen in den Fussnoten wird im Anhang erklärt.³⁸

Nach Winfried Schulze handelt es sich bei einer grossen Zahl der Dokumente um so genannte „Ego-Dokumente“. Das sind Dokumente, in welchen ein Mensch freiwillig oder unfreiwillig Auskunft über sich selbst gibt.³⁹ Es können neben Selbstzeugnissen auch Aufzeichnungen von Drittpersonen sein, beispielsweise ein Verhör-Protokoll des Untersuchungsrichters. Natürlich besitzt ein solches Protokoll nicht die gleiche Aussagekraft wie ein Brief des Angeklagten. Zwar ist das Untersuchungsrichter-Protokoll wie ein Monolog wiedergegeben, in Wirklichkeit handelte es sich aber um ein Gespräch, welches vom Untersuchungsrichter geleitet wurde. Teilweise ist es sogar möglich, aufgrund des Gesprächsverlaufs die Fragen des Untersuchungsrichters zu rekonstruieren.

Nach Clifford Geertz gibt es Schriften und Quelle verschiedener Ordnung.⁴⁰ Im konkreten Fall ist der Brief eines Militärdienstverweigerers eine Interpretation erster Ordnung (mit der Niederschrift interpretiert der Militärdienstverweigerer bereits seine eigenen Gefühle und Gedanken). Das Protokoll des Untersuchungsrichters ist eine Interpretation zweiter Ordnung, welche zu einem Teil aus der Aussage des Militärdienstverweigerers, zu einem anderen Teil aus der Interpretation des Untersuchungsrichters (und des Gerichtsschreibers) besteht. Wird eine Aussage aus diesem Protokoll im Urteil des Divisionsgerichts erwähnt, ist dies bereits eine Aussage dritter Ordnung. Diese Ordnungsfolge kann fortgesetzt werden, bis an letzter

³⁸ Kapitel 11.5 Zitation der Quellen, S. 108.

³⁹ Schulze, Winfried: Ego-Dokumente: Annäherung an den Menschen in der Geschichte? Vorüberlegungen für die Tagung „Ego-Dokumente“, in: Ders. (Hg.): Ego-Dokumente, S. 11-30, hier S. 21.

⁴⁰ Clifford Geertz: Dichte Beschreibung. Beiträge zum Verstehen kultureller Systeme, Frankfurt a.M. 1983, S. 22f.

Stelle die Interpretation des Historikers steht. Mit jeder Stufe schwindet möglicherweise ein Teil des ursprünglichen Gedankens.

Die Quellen sind im Zusammenhang mit dem juristischen Verfahren entstanden. An ihrer Echtheit kann grundsätzlich nicht gezweifelt werden. Berücksichtigt werden muss, dass praktisch alle Quellen im Bewusstsein des laufenden Verfahrens entstanden sind. Alle Aussagen und Handlungen wurden mit einer Intention im Hinterkopf gemacht und verfolgten letztlich Strategien.⁴¹ Aufgabe des Historikers ist es, diesen strategischen Schachzügen auf die Spur zu kommen, in meinem Fall das Denken von Militärjustiz und Militärdienstverweigerern nachzuvollziehen. Dies kann realistischerweise nicht in jedem Fall gelingen. Es ist nicht einfach, zu beurteilen, wem man vor Gericht letztendlich glauben kann.

Ein juristisches Verfahren wirkt in Bezug auf die Quellen als Filter. Das Verfahren konzentriert sich auf Tatsachen und Eigenschaften, welche für die Rechtsprechung von Bedeutung sind. Was nicht von juristischem Interesse ist, wird ausgeblendet. Damit entsteht das Problem, dass Bemerkungen, welche den Historiker zum Nachfragen veranlassen würden, vom Gericht ignoriert werden. Anderes wiederum erscheint dem Gericht wichtig, ist dem Historiker aber kaum eine Fussnote wert.

Gerichtsakten sind zum grössten Teil formalisiert. Sie richten sich nach den juristischen Normen und Abläufen. Diese Normierung führt dazu, dass „Verhaltenserwartungen in der Alltagspraxis zu einem guten Teil unausgesprochen bleiben“, in den Akten also nicht sichtbar werden.⁴² Die Anforderungen von Justiz-Akten an den Forscher sind relativ hoch. Er muss sich mit den Gesetzen, den juristischen Regeln und Abläufen auseinandersetzen, „besitzt der Wissenschaftler diese Mindestkenntnisse nicht, läuft auch er selbst in Gefahr, blind wie Justitia im Dunkeln zu tapen“.⁴³

Die Aussagen und Handlungen in Gerichtsakten sind also strategisch, gefiltert und formalisiert. Alle diese Faktoren müssen bei der Quellenanalyse berücksichtigt werden.

Neben dem Bundesarchiv besitzt auch das Sozialarchiv Zürich Quellen zum Thema Militärdienstverweigerung. Es sind Akten des Schweizer Zweiges der Internationalen der Kriegsgegner (IdK), der Beratungsstelle für Militärdienstverweigerer, sowie Zeitungsartikel und Kleinschriften zum Thema Militärdienstverweigerung.⁴⁴

Die Akten der Beratungsstelle für Militärdienstverweigerer beinhalten vor allem Kopien von Prozessdokumenten und Urteilen gegen Militärdienstverweigerer, geben also nicht einen tieferen Einblick in das Thema als die Dokumente der Militärjustiz. Die Akten der IdK befassen sich in erster Linie politisch mit dem Thema der Militärdienstverweigerung.

⁴¹ Ebenda, S. 27; Mohrmann: Zwischen den Zeilen, S. 237.

⁴² Urs Germann: Vertrauensmissbrauch, S. 197.

⁴³ Mohrmann: Zwischen den Zeilen, S. 237.

⁴⁴ Akten der IdK: Ar 43; Akten der Beratungsstelle für Militärdienstverweigerer: Ar 35; Zeitungsartikel: 46.2 ZA; Kleinschriften: 46.2 QS.

Aufgefallen ist mir dabei, dies sei nebenbei erwähnt, die innere Gespaltenheit der IdK, etwa in der Frage der Gewaltanwendung oder bezüglich einer ihrer Führungspersonen – eine Aufarbeitung der Geschichte der IdK ist meines Wissens noch nicht geschehen und wäre lohnenswert.

Eine andere Quellensammlung für diese Arbeit stellt das Buch von Max Schmid dar.⁴⁵ Schmid hat Artikel aus Schweizer Zeitschriften und Zeitungen in den Jahren 1960 bis 75 gesammelt und publiziert. Die Sammlung beschäftigte sich unter anderem mit dem Thema der Militärdienstverweigerung. Die politische Position Schmidts war links und armeekritisch. Er gab seine Quellen nicht konkret an, betonte aber, dass er ungesicherte Fakten nicht in seine Sammlung aufgenommen oder zumindest vorsichtig formuliert habe.

1.4 Theorie und Methode

Wie oben erwähnt, wurde die Militärgeschichte nach verschiedenen Theorien und Methoden untersucht. Es existiert keine typische Methode für die Militärgeschichte.⁴⁶

Meine Untersuchung orientiert sich an der Kulturgeschichte und der Mikrohistorie. Ein Merkmal dieser Theorien ist nach Ute Daniel die „Abkehr von modernisierungstheoretischen Vorgaben“, die Betonung lokaler und regionaler Bezüge und schliesslich die „Hinwendung zu anthropologischen Grundformen menschlicher Existenz“.⁴⁷

Anne Lipp schreibt dazu: „Zum Themenspektrum der Militärgeschichte als Kulturgeschichte gehört es, die Deutungs- und Wahrnehmungsstrukturen, Welt- und Gesellschaftsbilder, Wert- und Orientierungsmuster von Offizieren und Soldaten zu untersuchen und in Beziehung zu deren sozialer Praxis zu setzen.“⁴⁸

Für die Mikrohistorie existiert keine exakte Definition. Weder existiert ein Grundlagentext, noch eine „Schule“ der Mikrohistorie. Mikrohistorie ist in erster Linie eine praxisbezogene Methode, deren wichtigster Grundsatz die Reduktion des Beobachtungs-Massstabes ist. Giovanni Levi beschrieb sie folgendermassen: „Microhistory as a practice is essentially based on the reduction of the scale of observation, on a microscopic analysis and an intensive study of the documentary material.“⁴⁹ Kennzeichen der Mikrohistorie ist also die Konzentration auf ein sehr kleines Gebiet, auf einen kleinen Raum (z.B. ein Dorf) oder eine einzelne Person.

⁴⁵ Max Schmid: Demokratie von Fall zu Fall. Repression in der Schweiz, Zürich 1976.

⁴⁶ Kühne/Ziemann: Militärgeschichte, S. 35.

⁴⁷ Ute Daniel: Kompendium Kulturgeschichte. Theorien, Praxis, Schlüsselwörter, Frankfurt a.M. 2001, S. 303.

⁴⁸ Anne Lipp: Diskurs und Praxis. Militärgeschichte als Kulturgeschichte, in: Thomas Kühne/Benjamin Ziemann (Hg.): Was ist Militärgeschichte? Paderborn 2000, S. 211-227, hier S. 227.

⁴⁹ Giovanni Levi: On Microhistory, in: Peter Burke (Hg.): New Perspectives on Historical Writing, Cambridge 1991, S. 93-113, hier S. 95.

Die Mikrohistorie ist in den 1970er Jahren in Italien entstanden. Einer der Begründer ist Carlo Ginzburg, der in seinem Werk „Der Käse und die Würmer“⁵⁰ die Geschichte eines Mannes, der durch die Inquisition verfolgt wurde, aus den Gerichtsakten rekonstruierte. Ginzburg sucht in seinen Arbeiten nach Indizien im Textmaterial. „Wenn auch die Realität ‚undurchsichtig‘ ist, so gibt es doch besondere Bereiche – Spuren, Indizien –, die sich beziffern lassen.“⁵¹ Er sieht die Mikrohistorie als Gegensatz zur „histoire sérielle“, also zu dem, was Wiederholungscharakter besitzt und eine serienmässige Untersuchung erlaubt.⁵²

Die Abgrenzung der Mikrohistorie nach innen und nach aussen ist nicht einfach. Allgemein akzeptiert ist, dass die Mikrohistorie einen Gegensatz zur Makrohistorie darstellt.⁵³ Die Entstehung der Mikrohistorie war eine logische Konsequenz der Entwicklung der bisherigen Geschichtsschreibung. Erst hat sich die Geschichtswissenschaft auf die Mächtigen konzentriert, auf die „Macher“ der Geschichte, damit konnten beispielsweise Kriege und andere politische Ereignisse erklärt werden. Später geriet das Volk, die grosse Masse ins Visier der Forscher, es wurden Phänomene wie etwa die Industrialisierung oder die Urbanisierung erklärt. Zuletzt folgte der „Zoom“ auf das Individuum im Volk, auf den kleinen Ort und den kurzen Zeitabschnitt. Mit jeder neuen Methode konnten wieder neue Phänomene entdeckt und erklärt werden. Die Mikrohistorie ist nach Jacques Revel ein Symptom der Krise der französischen Sozialgeschichte in den 1980er Jahren.⁵⁴ In der „klassischen“ Version ist diese Sozialgeschichte eine Geschichte der sozialen Ganzheiten: die Dorfgemeinschaft, die Berufsgruppe, die ideologische Strömung, etc. Die Mikrohistorie löst diese Gruppen auf, und konzentriert sich auf die Einzelpersonen. Auch Giovanni Levi sieht die Mikrohistorie als Gegensatz zur Sozialgeschichte.⁵⁵

„Den Beobachtungsmassstab zu verkleinern, bedeutete [...] in ein ganzes Buch zu verwandeln, was für einen anderen Wissenschaftler [...] nur eine einfache Fussnote abgegeben hatte“, so Ginzburg.⁵⁶ Damit wird es aber schwieriger, allgemein gültige Aussagen zu machen. Man erhält nur noch sehr individuelle Resultate, welche kein Gesamtbild einer Zeit oder einer Personengruppe mehr erlauben. Diese Kritik an der Mikrohistorie formulierte etwa Revel: „Lue de très près, l’image n’est pas aisée à déchiffrer dans le tapis.“⁵⁷ Es besteht die Gefahr, dass man sich zu stark in kleine Nebengeschichten vertieft, dass man ins Anekdotenhafte, in

⁵⁰ Ginzburg: Käse, 1990 (erstmalig erschienen auf Italienisch: „Il formaggio e i vermi. Il cosmo di un mugnaio del ‘500“, 1976).

⁵¹ Carlo Ginzburg: Spurensicherung. Der Jäger entziffert die Fährte, Sherlock Holmes nimmt die Lupe, Freud liest Morelli - Die Wissenschaft auf der Suche nach sich selbst, in: Ders., Spurensicherung. Die Wissenschaft auf der Suche nach sich selbst, Berlin 1995, S. 7-44, hier S. 37 (erstmalig erschienen auf Italienisch 1979).

⁵² Carlo Ginzburg: Mikro-Historie. Zwei oder drei Dinge, die ich von ihr weiss, in: Historische Anthropologie, 1993, Bd. 2, S. 169-192, hier S. 179f.

⁵³ Wobei der Begriff Makrohistorie eigentlich erst aus der Mikrohistorie heraus entstanden ist.

⁵⁴ Jacques Revel: Micro-analyse et construction du social, in: Ders. (Hg.): Jeux d’échelles. La micro-analyse à l’expérience, Paris 1996, S. 15-36.

⁵⁵ Levi: Microhistory, S. 98; Daniel: Kulturgeschichte, S.289f.

⁵⁶ Ginzburg: Mikro-Historie, S. 181.

⁵⁷ Revel: Micro-Analyse, S. 35.

die „histoire événementielle“ abgeleitet.⁵⁸ Auch die nicht genau definierte Vorgehensweise der Mikrohistorie wurde und wird kritisiert. Offen bleibt etwa die Frage, welche Details der Forscher in Betracht zieht, und welche nicht. Ginzburg erklärte dogmatisch: entweder, man akzeptiere die wissenschaftlich unabgesicherte Haltung der Mikrohistorie um zu „wichtigen Ergebnissen“ zu kommen, oder man gebe sich eine wissenschaftlich abgesicherte Ordnung, komme aber zu Ergebnissen geringerer Bedeutung.⁵⁹

Nicht nur gegen aussen, sondern auch innerhalb der Mikrohistorie gibt es Bestrebungen nach Abgrenzung. Revel teilte die Mikrohistorie in zwei Strömungen: die amerikanische und die französische. Nach dieser Aufteilung konzentriert sich die amerikanische Rezeption auf das Indizienparadigma nach Ginzburg, die französische auf eine Untersuchung der Sozialgeschichte und der Konstruktion ihrer Objekte.⁶⁰ Simona Cerutti stellt der kulturellen Mikrohistorie eine soziale gegenüber. Einzige Gemeinsamkeit sieht sie im kleinen Massstab, welcher bei der Untersuchung angesetzt wird. Laut Cerutti finden sich bei Ginzburg keine Hinweise auf eine soziale Struktur, im Gegensatz zu Eduardo Grendi oder Levi, die den sozialen Flügel der Mikrohistorie bilden.⁶¹

Eine zu strenge Abgrenzung ist meines Erachtens für die wissenschaftliche Praxis eher hinderlich. Nach Ginzburg ist die beste Lösung in der Geschichtsschreibung „ein dauerndes Hin- und Herschwenken zwischen Mikro- und Makro-Historie, zwischen ‚close-ups‘ und Aufnahmen aus weiter bzw. sehr weiter Entfernung (‚extreme long shots‘). So dass die Gesamtschau des historischen Prozesses ständig durch scheinbare Ausnahmen und kurzfristige Geschehnisse in Frage gestellt wird“.⁶² Ebenso sieht es Revel: „Faire varier la focale de l’objectif, ce n’est pas seulement faire grandir (ou diminuer) la taille de l’objet dans le viseur, c’est modifier la forme et la trame.“⁶³ Man muss sich also nicht notwendigerweise von der Makrohistorie abwenden, um Mikrohistorie zu betreiben. Hans Medick betrachtet Mikro- und Makrohistorie in einem „fruchtbaren Ergänzungsverhältnis“.⁶⁴

Betont wird in vielen Aufsätzen zum Thema Mikrohistorie, dass man als Forscher trotz mikroskopischem Blick eine gewisse Distanz zum Forschungsobjekt behalten muss. Man darf sich nicht auf eine Theorie oder These fixieren, sondern sollte offen sein, neue Objekte zu sehen, und daraus Schlüsse zu ziehen, wie Cerutti schreibt: „[...] this is a question of the possibility of ‚being amazed‘ rather than of ‚amazing‘ actors by revealing to them what it is

⁵⁸ Ginzburg: Käse, S. 17.

⁵⁹ Ginzburg: Spurensicherung, S. 37.

⁶⁰ Revel: Micro-analyse, S. 14.

⁶¹ Simona Cerutti: Microhistory: Social Relations versus Cultural Models?, in: Anna-Maija Castrén/Markku Lonkila/Matti Peltonen (Hg.): Between Sociology and History. Essays on Microhistory, Collective Action, and Nation-Building, Helsinki 2004, S. 17-40, hier S. 18f.

⁶² Ginzburg: Mikro-Historie, S. 185.

⁶³ Revel: Micro-analyse, S. 19.

⁶⁴ Hans Medick: Quo vadis Historische Anthropologie? Geschichtsforschung zwischen Historischer Kulturwissenschaft und Mikro-Historie, in: Historische Anthropologie, 2001, Bd. 1, S. 78-92, hier S. 88.

assumed they could not know.“⁶⁵ Die Verlockung ist gross, beispielsweise bei der Beschreibung einer Person jene Eigenschaften herauszupicken, welche dem Autor genehm sind, oder zumindest gewissen Eigenschaften so zu deuten, dass sie die eigene These unterstützen. Levi löst dieses Problem, indem er die Forschung in die Erzählung integriert, sowie den Forschungsprozess mit seinen Vor- und Nachteilen beschreibt. „This method clearly breaks with the traditional assertive, authoritarian form of discourse adopted by historians who present reality as objective.“⁶⁶

Die Mikrohistorie wird in meiner Arbeit den grösseren Teil ausmachen, ohne aber auf die makrohistorische Perspektive zu verzichten. Nach Martin Schaffner sind das zwei „Leseweisen“ der Akten. Eine erste, die vom Zentrum ausgeht, der Geschichte einer Untersuchung folgend, und die Akten wie eine Datenbank benutzt. Eine zweite, welche vom Rand her nach Indizien „fahndet“, nach Spuren der kulturellen Realität.⁶⁷ Diese beiden Leseweisen schliessen sich nicht aus.

Levi hat meines Erachtens die Eigenheiten der Mikrohistorie am besten zusammengefasst:

„These, then, are the common questions and positions which characterize microhistory: the reduction of scale, the debate about rationality, the small clue as scientific paradigm, the role of the particular (not, however, in opposition to the social), the attention to reception and narrative, a specific definition of context and the rejection of relativism.“⁶⁸

So kommt Levi zum Schluss: „The unifying principle of all microhistorical research is the belief that microscopic observation will reveal factors previously unobserved.“⁶⁹

1.5 Fragestellung

Das Thema der Arbeit bewegt sich im kulturellen Spannungsfeld zwischen Militär und Zivilgesellschaft – zwischen Militärjustiz und Militärdienstverweigerern. Dort setzt auch die Fragestellung an.

Diese Arbeit untersucht ausgehend vom Handlungsort die Rollen der Akteure im militärjuristischen Verfahren. In erster Linie agierten Militärdienstverweigerer und Militärjustiz, in zweiter Linie auch Anklage und Verteidigung. Es soll untersucht werden, was die Akteure für Einstellungen hatten und wie sie sich wahrgenommen haben, was für ein Selbstbild und für ein Bild der anderen Akteure sie besaßen. Besonderes Augenmerk verdient dabei das Männerbild der Akteure.

⁶⁵ Cerutti: Microhistory, S. 36.

⁶⁶ Levi: Microhistory, S. 106.

⁶⁷ Martin Schaffner: Fragemethodik und Antwortspiel. Die Enquête von Lord Devon in Skibbereen, 10. September 1844, in Historische Anthropologie, 1998, Bd. 6, S. 55-75, hier S. 62.

⁶⁸ Levi: Microhistory, S. 110.

⁶⁹ Ebenda, S. 97.

Neben den Bildern und Einstellungen werden die Handlungen der Akteure untersucht. Darunter zu verstehen sind die Rollen, welche sie im Kontext des juristischen Verfahrens einnahmen, die Ziele, welche sie anstrebten, und die Strategien, mit welchen sie ihre Ziele zu erreichen versuchten. Es soll dargestellt werden, wie vorherrschende Welt- und Gesellschaftsbilder individuelles Handeln bestimmten, welche Handlungszwänge, vor allem auch welche Handlungsspielräume vorgegeben waren.

Einerseits muss untersucht werden, von was die Rechtswirklichkeit der Militärjustiz bestimmt wird – ob eher die juristischen Regeln oder die politischen Ideen der Akteure im Zentrum stehen. Andererseits wird der Handlungsspielraum des Angeklagten untersucht. Es soll gezeigt werden, in welchem Mass eine Verteidigungsstrategie existierte, und wie gut sie funktionierte. Nicht zu vergessen ist die Möglichkeit einer Nutzung der Justiz „von unten“⁷⁰, beispielsweise, um Öffentlichkeit zu erzeugen.

Während die obigen Fragen eher eine Untersuchung „am Rand“ des juristischen Verfahrens erfordern, wird auch konkret im Zentrum geforscht. Untersucht werden die Motive der Militärdienstverweigerer und die Reaktion der Militärjustiz darauf. Auch wenn diese Untersuchung nicht statistischen Ansprüchen genügt, ist es doch interessant, welche Motive mit welchen Begründungen für die Verweigerung vorgebracht wurden, und wie sie von der Militärjustiz beurteilt und bestraft wurden.

⁷⁰ Siehe dazu auch: Brigitte Studer: Kodifizierung, Rechtsbruch und Justizpraxis im Blickwinkel der Geschlechterverhältnisse, 15.-19. Jahrhundert, in: Rudolf Jaun/Brigitte Studer (Hg.): weiblich – männlich. Geschlechterverhältnisse in der Schweiz: Rechtsprechung, Diskurs, Praktiken, Zürich 1995, S. 11-21, hier S. 13f.

2 Militärdienstpflicht und Militärdienstverweigerer in der Schweiz

„Die schweizerische Tradition erblickt in der Militärdienstpflicht eine der vornehmsten Bürgerpflichten.“ Das schrieb der Bundesrat in einer Botschaft an die Bundesversammlung im Jahr 1973.⁷¹ Und im so genannten Soldatenbüchlein von 1970 steht: „Die allgemeine Wehrpflicht ist bei uns in einer jahrhundertealten Tradition verankert.“⁷²

Tatsächlich hat die allgemeine Wehr- oder Dienstpflicht in der Schweiz Tradition. Allerdings wird diese oft unhistorisch verklärt betrachtet und überbewertet. Zwischen Theorie und Praxis zeigen sich Unterschiede.

2.1 Juristische Entwicklung

In der Bundesverfassung von 1848 lautete der Art. 18: „Jeder Schweizer ist wehrpflichtig.“ Damit wurde die allgemeine Wehrpflicht erstmals in einer selbstbestimmten gesamteidgenössischen Verfassung festgeschrieben. Die Kantone entschieden jedoch bis 1874 selber über den Einsatz ihrer Wehrkraft. Es war mancherorts möglich, sich vom Wehrdienst loszukaufen oder einen Ersatzmann zu stellen. In gewissen Kantonen war rund die Hälfte aller Soldaten Ersatzmänner.⁷³ Konsequenter durchgesetzt wurde die Wehrpflicht erst mit der revidierten Bundesverfassung von 1874. Jetzt waren die Kantone verpflichtet, alle wehrfähigen Männer aufzubieten, so dass wirklich von einer allgemeinen Wehrpflicht gesprochen werden kann.

Militärstrafrecht

Bereits der Sempacherbrief von 1393 enthielt den Grundsatz, dass für die Bestrafung im Feld das Recht des Herkunftsortes anwendbar und die eigene Truppe zuständig sei.⁷⁴ Im 16. Jahrhundert wurde die Strafkompetenz einem Kriegsgericht übertragen, welches aus Truppenangehörigen und einem obersten Feldrichter bestand. Der Untersuchungsrichter und Ankläger in einer Person wurde Profos genannt, später Auditor. Für Schweizer Truppen in fremden Diensten gab es ab 1704 ein „Schweizerisches Kriegs-Recht“. Für die Soldaten in der Heimat wurde in der Zeit der Helvetik ein Militärstrafprozessrecht erlassen. Zuständig für

⁷¹ Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über das Volksbegehren für die Schaffung eines Zivildienstes (sog. Münchensteiner Initiative) (Vom 10. Januar 1973), BBl. 1973, Bd. 1, S. 98.

⁷² Taschenbuch für schweizerische Wehrmänner, Frauenfeld 1970, S. 21.

⁷³ Hans-Rudolf Fuhrer: Wehrpflicht in der Schweiz – ein historischer Überblick, in: Karl Haltiner/Andreas Kühner (Hg.): Wehrpflicht und Miliz: Ende einer Epoche? Der europäische Streitkräftewandel und die Schweizer Miliz, Baden-Baden 1999, S. 67-78, hier S. 69.

⁷⁴ Henry Bohli: Der Oberauditor, Zürich 1984, S. 2.

die Durchführung des Verfahrens waren die Truppenoffiziere.⁷⁵ Im Jahr 1838 verabschiedete die Tagsatzung ein Gesetz, welches erstmals eine eigentliche Militärjustiz installierte. Juristisch ausgebildete Offiziere wurden zum „Justizstab“ unter der Leitung des Oberauditors zusammengefasst.⁷⁶

Das heute noch gültige Militärstrafgesetz (MStG) von 1927 unterschied erstmals zwischen den Tatbeständen Dienstverweigerung, Dienstversäumnis, Ausreissen, Unerlaubte Entfernung und Unerlaubtes Wegbleiben. Der Art. 81 MStG befasste sich mit der Militärdienstverweigerung:

Art. 81 MStG, Dienstverweigerung.

Wer, in der Absicht, sich der Stellungs- oder Dienstpflicht zu entziehen, einem Aufgebot nicht gehorcht, wird mit Gefängnis bestraft.

Im Fall eines aktiven Dienstes kann auf Zuchthaus erkannt werden.

Stellt sich der Täter nachträglich aus eigenem Antrieb zum Dienst, so kann der Richter die Strafe nach freiem Ermessen mildern (Art. 47).⁷⁷

Der Art. 81 MStG blieb bis zur Revision des Militärstrafgesetzes 1967 unverändert.

Im Jahr 1950 wurden erste Milderungen für Militärdienstverweigerer aus Gewissensgründen eingeführt. Religiöse Militärdienstverweigerer, die in „schwerer Seelennot“ handelten, konnten ihre Gefängnisstrafe in den Formen der Haftstrafe vollziehen lassen, hatten also Anspruch auf gewisse Erleichterungen im Strafvollzug. Auf die Einstellung der bürgerlichen Ehrenfähigkeit wurde verzichtet.

Art. 29 Abs. 3 MStG, Haftstrafe

Hat der Täter aus religiösen Gründen in schwerer Seelennot gehandelt, so ist von der Einstellung der bürgerlichen Ehrenfähigkeit abzusehen; der Richter kann zudem verfügen, dass die Gefängnisstrafe in den Formen der Haftstrafe vollzogen wird.⁷⁸

Mit der Revision des Militärstrafgesetzes vom 5. Oktober 1967 wurde der Art. 29 Abs. 3 aufgehoben und abgeändert in den erweiterten Art. 81 übernommen.

Art. 81 MStG, Dienstverweigerung und vorsätzliche Dienstversäumnis

1. Wer, in der Absicht, sich der Stellungs- oder Dienstpflicht zu entziehen, einem Aufgebot nicht gehorcht, wird mit Gefängnis bestraft. [...]
2. Handelt der Täter aus religiösen oder ethischen Gründen in schwerer Gewissensnot, so wird er mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Haft bestraft. Von der Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit ist abzusehen. Der Richter kann den zu Gefängnis oder Haft Verurteilten aus dem Heere ausschliessen.

Die Gefängnisstrafe ist in den Formen der Haftstrafe zu vollziehen. [...]

Bei Rückfall findet Artikel 48 keine Anwendung, wenn die verbüsste Strafe nur wegen

⁷⁵ Peter Stauffer: Militärjustiz, in: Historisches Lexikon der Schweiz [elektronische Publikation www.hls.ch] (21.4.2005).

⁷⁶ Ebenda.

⁷⁷ Zit. nach: Wyder: Wehrpflicht, S. 60; für den Entwurf vgl. Art. 82, in: Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zu einem Gesetzesentwurf enthaltend das schweizerische Militärstrafgesetzbuch. (Vom 29. November 1918.), BBl. 1918, Bd. 5, S. 337-469, hier S. 429.

⁷⁸ Zit. nach Wyder: Wehrpflicht, S. 83.

Dienstverweigerung aus Gewissensgründen ausgesprochen wurde und der Täter einzig wegen einer solchen Tat erneut verurteilt wird.

3. Im Fall aktiven Dienstes kann auf Zuchthaus erkannt werden.
4. Stellt sich der Täter nachträglich aus eigenem Antrieb zum Dienst, so kann der Richter die Strafe nach freiem Ermessen mildern (Art. 47).⁷⁹

Die Sonderstellung von Tätern mit religiösen Gründen wurde auf solche mit ethischen Motiven ausgedehnt, der Ausdruck „Seelennot“ durch „Gewissensnot“ ersetzt. Das Strafmass für so genannt „privilegierte“ Täter nach Ziffer 2 betrug noch höchstens sechs Monate. Zudem wurde die Strafverschärfung bei Wiederholungstätern (Art. 48) abgeschafft.

Der Spielraum innerhalb des Strafrahmens⁸⁰ wurde (und wird immer noch) durch Art. 44 MStG geregelt. Der Richter muss danach vier Elemente, nämlich „die Beweggründe, das Vorleben, die persönlichen Verhältnisse und die militärische Führung“ des Militärdienstverweigerers berücksichtigen.⁸¹

Eine Verordnungsänderung 1986 führte dazu, dass Strafen bis zu 6 Monaten in Halbgefangenschaft abgesessen werden konnten. Mit der so genannten Barras-Reform von 1991 wurden Verweigerer aus ethischen oder religiösen Gründen entkriminalisiert und zu einer Arbeitsleistung statt Haft oder Gefängnis verurteilt. Im Jahr 1992 wurde der Art. 18 in der Schweizerischen Bundesverfassung um den Satz erweitert: „Das Gesetz sieht einen zivilen Ersatzdienst vor.“⁸² Die Leistung von Zivildienst war damit möglich geworden.

Waffenloser Militärdienst

Waffenloser Militärdienst war in der Schweiz nie gesetzlich verankert. Die Möglichkeit wurde zwar akzeptiert, aber nicht unterstützt. So schrieb der Bundesrat 1924 zum waffenlosen Militärdienst: „Wer sich so von seinem Volke lossagt, soll tun, was er nicht lassen kann. Wir können keine Massnahme befürworten, die ihm sein Verhalten erleichtern oder es sogar rechtfertigen soll.“⁸³

Allerdings existierten schon im 19. Jahrhundert Möglichkeiten, waffenlosen Militärdienst zu leisten. Die religiösen Täufer etwa wurden 1853 in Bern vom Waffendienst befreit, in Basel wurden die Waffenlosen zu Fuhrdiensten verpflichtet. Ab 1927 wurden gesamtschweizerisch Stellungspflichtige, die erklärten, sie könnten aus religiösen Gründen nicht mit der Waffe Dienst tun, zu den waffenlosen Sanitätstruppen eingeteilt.⁸⁴

Diese Praxis fand 1951 im Erlass über die Rekrutierung ihre Fortsetzung. Die Sanitätstruppen waren bis 1959 generell unbewaffnet, ab 1965 dann grundsätzlich bewaffnet. Einzige

⁷⁹ Bundesgesetz betreffend die Änderung des Militärstrafgesetzes (Vom 5. Oktober 1967), BBl. 1967, Bd. 2, S. 523-533, hier S. 524.

⁸⁰ Gefängnisstrafe: 3 Tage bis 3 Jahre; Haftstrafe: 1 Tag bis 6 Monate.

⁸¹ Wyder: Wehrpflicht, S. 160.

⁸² Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874.

⁸³ Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Petition betreffend die Zivildienstpflicht. (Vom 12. September 1924), BBl. 1924, Bd. 3, S. 381-398, hier S. 398.

⁸⁴ Wyder: Wehrpflicht, S. 67f.

Ausnahme bildete seither noch die Gruppe der Waffenlosen. Diese machten in den 1970er Jahren weniger als ein Prozent der Diensttauglichen aus.⁸⁵

Die Praxis des waffenlosen Militärdienstes wurde erst 1981 in einer Verordnung geregelt.

Organisation der Militärjustiz

An der Spitze der Militärjustiz stand (und steht) der Oberauditor. Er war der einzige vollamtliche Offizier der Militärjustiz.⁸⁶ Oberauditor im Zeitraum meiner Untersuchung war Brigadier Ernst Lohner.⁸⁷ Der Oberauditor hatte ausserdem bedeutende prozessuale Funktionen und übte konsultative Tätigkeiten aus – er war Aufsichtsinstanz über Untersuchungsrichter und Auditoren.⁸⁸ Diese Aufgabenvielfalt wurde wiederholt kritisiert, so schrieb etwa Martin Schubarth: „Wo in einem Justizapparat eine einzige Person eine derartige Machtfülle besitzt [...], kann nicht mehr von einer unabhängigen Justiz gesprochen werden.“⁸⁹

Die Militärgerichte üben eine so genannte Fach- oder Sondergerichtsbarkeit aus, sie richten nach dem Militärstrafgesetz. Das Militärstrafrecht wurde (ausser bei Disziplinarstrafen) von den Divisionsgerichten durchgesetzt, ihnen übergeordnet war das Militärkassationsgericht. Dieses bestand nur aus Offizieren, wurde aber ab 1980 auch mit Unteroffizieren und Soldaten besetzt, als Zwischeninstanz wurde dann auch das Militärappellationsgericht eingeführt.⁹⁰

Die Militärjustiz stand immer wieder in der öffentlichen Kritik. Bereits 1915 wurde eine Volksinitiative lanciert, welche die Abschaffung der Militärjustiz forderte, die aber 1921 vom Volk abgelehnt wurde.⁹¹ Kritikpunkte an der Militärjustiz waren, dass keine Berufungsinstanz bestand, dass die Militärgerichtsbarkeit nicht verfassungsmässig sei oder dass die Richter zugleich Richter und Partei seien. Dem gegenüber standen die Argumente, dass sehr wohl ein verfassungsmässiger Auftrag bestehe, dass die Richter von politischen Instanzen ernannt werden (allerdings auf Vorschlag des Oberauditors) und dass die Gesetze, etwa das Militärstrafgesetz, von der Bundesversammlung verabschiedet worden seien.⁹²

Der damalige Oberauditor schrieb zur Forderung nach einer Berufungsinstanz: „Die Vorteile, die ein Berufungsgericht bringen würde, ständen in keinem rationellen Verhältnis.“ Es sei schliesslich nicht garantiert, dass das Berufungsurteil besser sei als jenes der ersten Instanz.⁹³

Für zivile Gerichte votierten etwa der Evangelische Kirchenbund und die Schweizerische

⁸⁵ Wyder: Wehrpflicht, S. 68.

⁸⁶ Martin Schubarth: Rechtliche Probleme der Bestrafung von Dienstverweigerern aus Gewissensgründen, in: Marc Häring/Max Gmür (Hg.): Soldat in zivil? Militärdienst, Militärdienstverweigerung, Zivildienst, Militärjustiz, Zürich 1970, S. 214-233, hier S. 230.

⁸⁷ Ernst Lohner war Oberauditor von 1968 bis 1977; Bohli: Oberauditor, S. 165.

⁸⁸ Bohli: Oberauditor, S. 160.

⁸⁹ Schubarth: Rechtliche Probleme, S. 232.

⁹⁰ Peter Stauffer: Militärjustiz, in: Historisches Lexikon der Schweiz [elektronische Publikation www.hls.ch] (21.4.2005).

⁹¹ Brassel, Ruedi/Tanner, Jakob: Zur Geschichte der Friedensbewegung in der Schweiz, in: Forum für praxisbezogene Friedensforschung (Hg.): Handbuch Frieden Schweiz, Basel 1986, S. 17-90, hier S. 43.

⁹² Arnold Koller: Ansprache zum 150jährigen Bestehen der Militärjustiz, am 25. März 1988, in: Die Schweizerische Militärjustiz. Festschrift zum 150jährigen Jubiläum, Opfikon 1989, S. 51-55, hier S. 52f.

⁹³ Ernst Lohner: Die Militärjustiz – Reform der Militärstrafgesetzgebung, in: Militärjustiz ja oder nein? Beiheft zur Allgemeinen Schweizerischen Militärzeitschrift, Nr. 11, 1974, S. 4-12, hier S. 11.

Bischofskonferenz, da „das Problem der Militärdienstverweigerung grundsätzlich ein staatspolitisches und nicht ein vorrangig militärisches Problem darstellt“.⁹⁴

2.2 Politische Diskussionen ab 1900

Die Diskussionen in der eidgenössischen Politik, welche das Problem der Militärdienstverweigerung auslöste, drehten sich in erste Linie um die mögliche Einführung eines Zivildienstes und um die Entkriminalisierung von Militärdienstverweigerern aus Gewissensgründen. Die erste nationale politische Diskussion wurde aber ausgelöst durch einen Artikel, welcher 1901 in der Zeitung „Peuple de Genève“ erschien. Im Artikel wurden die Genfer Milizen aufgefordert, sich in gewissen Fällen über Dienstvorschriften hinwegzusetzen. „Il faut que, sur place, celui qui se sent outragé par un officier, revendique tout haut son droit: ‚oeil pour oeil, dent pour dent‘.“⁹⁵ Bereits 1897 hatte die „Berliner Tagwacht“ Soldaten, die anlässlich eines Maurerstreiks aufgeboten worden waren, dazu aufgefordert, ihrem Aufgebot nicht Folge zu leisten.⁹⁶

Gegen die Berichterstattung in „Peuple de Genève“ wollten die Behörden einschreiten, doch die entsprechende gesetzliche Grundlage fehlte. „Es ist hohe Zeit, diesem Treiben Halt zu gebieten“, schrieb der Bundesrat und legte einen entsprechenden Gesetzesentwurf vor.⁹⁷ Das Gesetz wurde nach einem Referendum durch das Volk abgelehnt. Weitere antimilitaristische Vorkommnisse in den folgenden Jahren veranlassten den Bundesrat, dasselbe Gesetz leicht modifiziert 1906 wiederum dem Parlament vorzulegen. In der Botschaft des Bundesrates finden sich mehrere Beispiele für Aufrufe zur Militärdienstverweigerung von anarchistischer und antimilitaristischer Seite.⁹⁸ Diese gingen vor allem von einem Teil der Arbeiterbewegung aus.⁹⁹ Von der Hauptströmung der Arbeiterbewegung wurde die militärische Landesverteidigung damals aber kaum in Frage gestellt. Die Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP) bekannte sich noch 1904 grundsätzlich zur Landesverteidigung, beschloss jedoch am Parteitag 1906, bei Einsätzen des Militärs gegen streikende Arbeiter sollten die Soldaten den Gehorsam verweigern.¹⁰⁰

Der Erste Weltkrieg sorgte für ein Neuaufkommen des Themas Militärdienstverweigerung. Zwei Vorstösse im Jahr 1917 – der erste von der Synodalkommission der Waadtländischen

⁹⁴ Gemeinsame Vernehmlassung des Vorstandes des Schweiz. Evang. Kirchenbundes und der Schweizer Bischofskonferenz zur Revision des Militärstrafgesetzes (betr. Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen und betr. waffenlosen Dienst), Bern 1985, S. 11.

⁹⁵ Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend ein Bundesgesetz zur Ergänzung des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 4. Februar 1853. (Vom 29. November 1901.), BBl 1901, Bd. 4, S. 1170-1185, hier S. 1171.

⁹⁶ Ebenda.

⁹⁷ Ebenda.

⁹⁸ Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend ein Bundesgesetz zur Ergänzung des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht vom 4. Februar 1853. (Vom 18. Juni 1906.), BBl. 1906, Bd. 4, S. 31-50.

⁹⁹ Brassel/Tanner: Friedensbewegung, S. 28.

¹⁰⁰ Wyder: Wehrpflicht, S. 50; sowie: BBl. 1906, Bd. 4, S. 40.

Freikirche in Form einer Anregung an den Bundesrat, der zweite als Motion von Nationalrat Greulich – forderten die Einführung eines Zivildienstes für Dienstverweigerer aus religiösen, ethischen und politischen Gründen.¹⁰¹ Als Folge der Motion Greulich wurde eine militärische Kommission gebildet, welche vorschlug, dass Dienstverweigerer aus Gewissensgründen einen Zivildienst von mindestens anderthalbfacher Länge des Militärdienstes leisten sollten. Drei Bundesräte unterstützten dies, der Gesamtbundesrat trat aber nicht auf den Entwurf des Armeekommandos ein.¹⁰²

Nachdem 1921 und 1922 mehrere Petitionen eine Sonderbehandlung für Militärdienstverweigerer gefordert hatten, wurde im Juni 1923 eine „Zivildienstpetition“ mit 40'000 Unterschriften eingereicht. Bundesrat und Parlament lehnten diese Petition ab.¹⁰³ Der Bundesrat befürchtete unter anderem, „es müsse sich an das Zurückweichen des staatlichen Willens in diesem Punkt ein Zurückweichen auch auf andern Punkten anschliessen, wo dann der Schaden ganz anders tiefgehend wäre“.¹⁰⁴

Vor und während dem Zweiten Weltkrieg war die Dienstverweigerfrage wenig aktuell. Erst nach dem Zweiten Weltkrieg kam das Thema wieder auf die politische Agenda, als Nationalrat Oltramare 1946 in einer Motion einen Zivildienst forderte. Die Motion wurde 1947 in ein Postulat umgewandelt, und der Bundesrat verpflichtete sich, die Möglichkeit eines mildereren Strafvollzuges für Militärdienstverweigerer aus religiösen Gründen zu prüfen.¹⁰⁵ Dies wurde in der Revision des Militärstrafgesetzes 1950 umgesetzt.¹⁰⁶

Auch Nationalrat Georges Borel forderte 1955 in einer Motion (1957 in ein Postulat umgewandelt) einen Zivildienst. Die Diskussion zu Beginn der 1960er Jahre drehte sich dann vor allem darum, ob ein eventueller Zivildienst mit der Verfassung vereinbar wäre. Ein Rechtsgutachten im Auftrag des Evangelischen Kirchenbundes der Berner Professoren Hans Huber und Richard Bäumlin kam noch 1962 zum Schluss, ein Zivildienst wäre ohne Revision der Bundesverfassung, aber mit entsprechender gesetzlicher Grundlage möglich.¹⁰⁷

1964 wurde im Nationalrat ein Postulat Sauser eingereicht, mit gleichlautender Zielsetzung wie das Postulat Borel. Im selben Jahr unterbreitete Georges Borel mittels einer parlamentarischen Initiative einen Gesetzesentwurf für einen Zivildienst.¹⁰⁸ Ein vom Bundesrat eingeholtes Rechtsgutachten beim Strafrechtsprofessor Marcel Bridel von der Universität Lausanne zeigte jedoch auf, dass die Einführung eines Zivildienstes der

¹⁰¹ Wyder: Wehrpflicht, S. 54; BBl. 1973, Bd. 1, S. 93.

¹⁰² Max Geiger/Heinrich Ott/Lukas Vischer (Hg.): Bundesverfassung und Militärdienstverweigerung. Ein Rechtsgutachten, Stellungnahme des Eidgenössischen Militärdepartementes, Zürich 1964, S. 9; sowie BBl. 1973, Bd. 1, S. 93f.

¹⁰³ BBl. 1973, Bd. 1, S. 95.

¹⁰⁴ BBl. 1924, Bd. 3, S. 391.

¹⁰⁵ BBl. 1973, Bd. 1, S. 95.

¹⁰⁶ Vgl. S. 20.

¹⁰⁷ Vgl.: Geiger/Ott/Vischer (Hg.): Bundesverfassung und Militärdienstverweigerung.

¹⁰⁸ Wyder: Wehrpflicht, S. 79.

Bundesverfassung widersprechen würde. Der Nationalrat trat deshalb im Frühjahr 1967 nicht auf die parlamentarische Initiative ein.¹⁰⁹

Im Jahr 1967 überwies der Bundesrat ein Postulat Arnold, welches die Schaffung einer Verfassungsgrundlage für einen Zivildienst forderte, an die Arbeitsgruppe für die Vorbereitung einer Totalrevision der Bundesverfassung.

Mit der Teilrevision des Militärstrafgesetzes 1967 gab es Straferleichterungen für Militärdienstverweigerer aus Gewissensgründen in schwerer Gewissensnot.¹¹⁰ Trotzdem kam es in den folgenden Jahren zu Volksinitiativen, welche sich mit dem Problem der Militärdienstverweigerer auseinandersetzten.

Zivildienstinitiative 1 (Münchensteiner Initiative)

Auslöser der Initiative war ein Gymnasiallehrer, der 1969 Militärdienst verweigerte, und dem darauf die Kündigung nahe gelegt wurde. Der Lehrerkonvent des Gymnasiums Münchenstein¹¹¹ entschloss sich zu einer Verfassungsinitiative. Die Initiative in Form einer „allgemeinen Anregung“ sollte bei Parteien und Organisationen das Interesse an der Ausgestaltung des Zivildienstes wecken.¹¹² Dieses Interesse hielt sich aber in Grenzen, nur einige kleinere Organisationen setzten sich für die Initiative ein. Die Initiative wurde trotzdem 1972 mit genügend Unterschriften eingereicht.¹¹³

Bundesrat und Parlament arbeiteten entsprechend dem Auftrag einen Verfassungstext aus, der dem Volk zur Annahme empfohlen wurde. Das Initiativkomitee war allerdings so enttäuscht über die Gestaltung des Verfassungstexts, dass es noch vor der Volksabstimmung seine Auflösung beschloss. Zudem machten sich sogar Organisationen der Friedensbewegung gegen die Vorlage stark, weil sie ihnen zu wenig weit ging. Gegen die Vorlage waren auch die Unteroffiziersvereine und die Offiziersgesellschaft.¹¹⁴ Die Initiative wurde am 4. Dezember 1977 mit 62.4% Nein-Stimmenanteil verworfen.

Zivildienstinitiative 2 (Tatbeweis-Initiative)

Eine Gruppe von Mitgliedern der „Schweizerischen Zivildienstkonferenz“ entschied sich, noch vor der Abstimmung über die erste Zivildienstinitiative eine zweite Initiative mit deutlicherem Wortlaut zu starten. Die Idee war, dass nicht Gewissensgründe über eine Zulassung zum Zivildienst entscheiden würden, sondern alleine der so genannte „Tatbeweis“, die Bereitschaft einen Zivildienst von anderthalbfacher Dauer des Militärdienstes zu leisten.

¹⁰⁹ BBl. 1973, Bd. 1, S. 97.

¹¹⁰ Siehe auch S. 21.

¹¹¹ Notabene nicht das Gymnasium, an welchem der betroffene Lehrer unterrichtete.

¹¹² Rudolf Epple-Gass: Friedensbewegung und direkte Demokratie in der Schweiz, Frankfurt a.M. 1988, S. 72; der Wortlaut der Initiative findet sich in: BBl. 1973, Bd. 1, S. 89f.

¹¹³ Epple-Gass: Friedensbewegung, S. 72.

¹¹⁴ Ebenda, S. 79.

Der Bundesrat argumentierte dagegen, weil damit praktisch eine freie Wahl zwischen Militär und Zivildienst ermöglicht worden wäre.¹¹⁵

Diesmal setzten sich im Abstimmungskampf alle pazifistischen Organisationen für die Initiative ein. Von den Bundesratsparteien war nur die SP für eine Annahme der Initiative.¹¹⁶ Die Initiative wurde am 26. Februar 1984 mit 63.8% Nein-Stimmenanteil verworfen.

Ein Zivildienst schien noch 1988 in weiter Ferne zu liegen. Zwar waren Bestrebungen im Gang, verurteilten Militärdienstverweigerern aus Gewissensgründen an Stelle einer Gefängnisstrafe eine Arbeitsverpflichtung aufzuerlegen. Der damalige Vorsteher des Eidgenössischen Militärdepartements, Arnold Koller, versicherte aber: „Es soll damit auf keine Art und Weise versucht werden, sozusagen durchs Hintertürchen des Militärstrafgesetzes einen Zivildienst einzuführen, den das Volk wiederholt abgelehnt hat.“¹¹⁷

2.3 Statistik der Militärdienstverweigerung

Die Frage der Militärdienstverweigerung erhielt erst im 20. Jahrhundert, besonders in dessen zweiten Hälfte, grössere Bedeutung in der Schweiz. Die Zahl der Militärdienstverweigerer stieg zweimal deutlich an – anfangs der 1970er Jahre und anfangs der 1980er Jahre.

Militärdienstverweigerung

Im Untersuchungszeitraum dieser Arbeit zwischen 1969 und 1973 gab es in der Schweiz laut offizieller Statistik des EMD 1339 Fälle von Militärdienstverweigerung.¹¹⁸ Die Einteilung der Militärjustiz zeigte 361 Militärdienstverweigerer aus religiösen Gründen (davon die Mehrheit Zeugen Jehovas), 212 aus ethischen Gründen, 232 aus politisch-weltanschaulichen Gründen und 532 aus anderen Gründen.

¹¹⁵ Ebenda, S. 85f; Botschaft über die Volksinitiative „für einen echten Zivildienst auf der Grundlage des Tatbeweises“, vom 25. August 1982, BBl. 1982, Bd. 3, S. 1-21.

¹¹⁶ Epple-Gass: Friedensbewegung, S. 96.

¹¹⁷ Koller: Militärjustiz, S. 53.

¹¹⁸ Tabelle siehe Anhang, 11.3.2 Militärdienstverweigerung, S. 105.

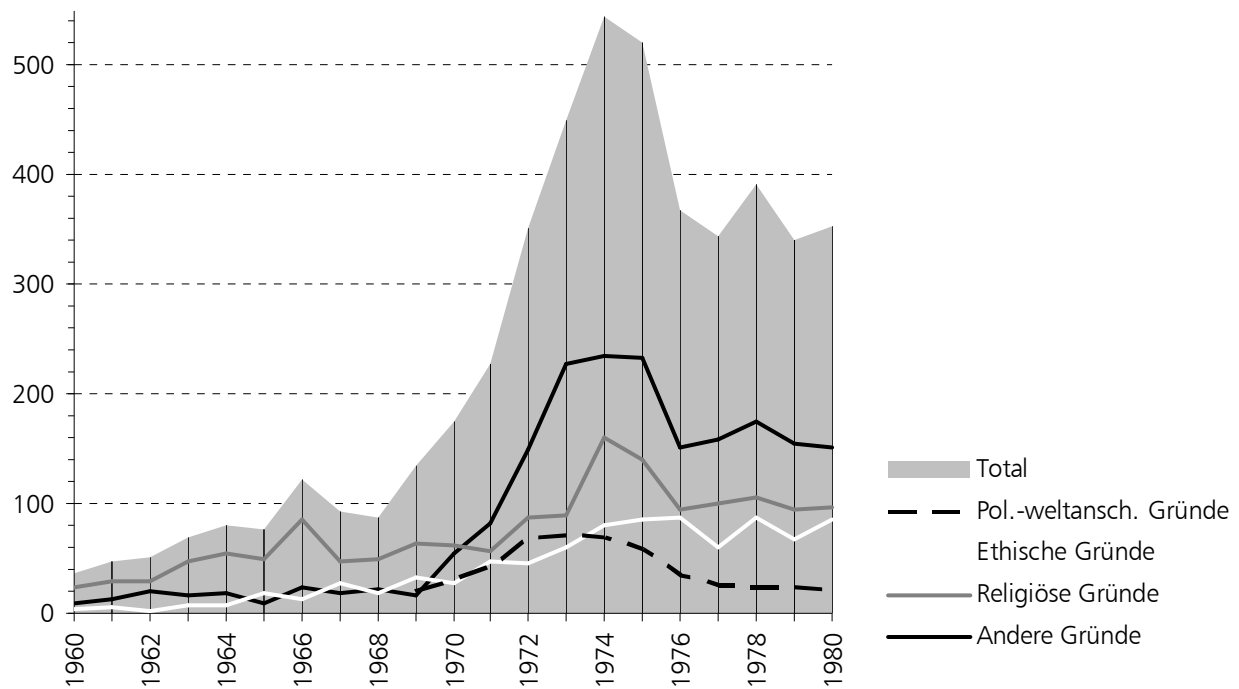


Abbildung 2: Militärdienstverweigerer nach Kategorien¹¹⁹

Die offizielle Statistik wertet den Zeitpunkt der Verurteilung als Militärdienstverweigerung, in dieser Untersuchung wird das Datum des Verfahrensbeginns gewertet. Daraus ergibt sich eine zeitliche Differenz von rund einem halben Jahr, sie kann aber für diese Arbeit vernachlässigt werden.

Die militärkritische Literatur thematisiert, dass die Statistik des EMD von jener des Bundesamtes für Statistik abweicht und damit das Problem der Militärdienstverweigerung verharmlose. Ein Vergleich der Zahlen zeigte jedoch, dass im Zeitraum von 1971 bis 1980 die Statistik des EMD nicht einmal 1% unter den Zahlen des Bundesamtes für Statistik liegt.¹²⁰ Eine systematische Fälschung der Statistik kann somit wohl ausgeschlossen werden.

Es gab durchaus Möglichkeiten, die Wahrnehmung in der Öffentlichkeit zu beeinflussen. In den Jahren 1965 bis 70 etwa publizierte das EMD im Geschäftsbericht des Bundesrates nur die Zahlen der Militärdienstverweigerer aus Gewissensgründen – die Gesamtzahl aller Militärdienstverweigerer lag um rund einen Viertel bis einen Drittel höher.

Eine andere Möglichkeit war, dass Militärdienstverweigerer, welche während des Militärdienstes verweigerten, nicht nach Art. 81 MStG verurteilt wurden, sondern nach Art. 83 als Ausreisser. Die zahlenmässige Entwicklung der Ausreisser zu den Militärdienstverweigerern verlief praktisch parallel, die Ausreisser machten aber weniger als zehn Prozent der Militärdienstverweigerer aus.¹²¹

¹¹⁹ Quellen und Tabelle siehe Anhang, 11.3.2 Militärdienstverweigerung, S. 105.

¹²⁰ Erwin Koch: „Alle Schweizer sind wehrdienstpflichtig“ – warum macht dann jeder dritte keinen Dienst?, in: Tages-Anzeiger Magazin, Nr. 30, 31. Juli 1982, S. 23.

¹²¹ Ebenda, S. 21.

Der Vergleich diverser Statistiken zum Thema Militärdienstverweigerung zeigt, dass immer wieder Differenzen vorliegen, insbesondere bei der Kategorisierung von Militärdienstverweigerern. Dies hängt unter anderem damit zusammen, dass das EMD zwischen 1963 und 1969 die Kategorien mehrmals änderte.

Waffenloser Militärdienst

Den Militärdienst ohne Waffe zu leisten, war für gewisse Männer eine mögliche Alternative zur Militärdienstverweigerung.

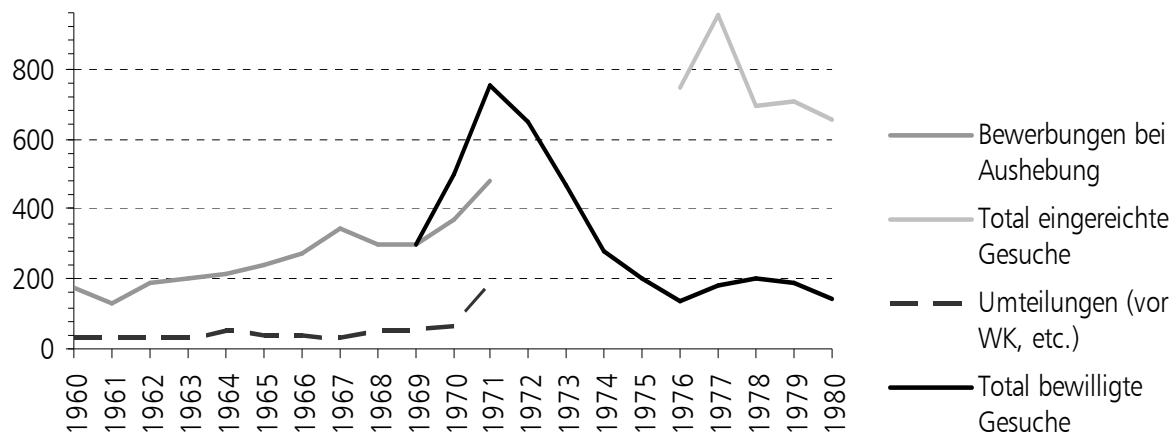


Abbildung 3: Einteilung zum waffenlosen Militärdienst¹²²

Die Zahl der Zu- und Umteilungen zum waffenlosen Militärdienst stieg Anfangs der 1970er Jahre an. Darauf beschloss das EMD 1973 eine restriktivere Bewilligungs-Praxis. Die Zahl der bewilligten Gesuche sank in der Folge stark.¹²³

Ausmusterung

Eine andere Möglichkeit, um den Militärdienst umgehen zu können, war die Ausmusterung. Der Gesamtbestand der Armee lag im Jahr 1971 bei 676'000 Mann, 10.8 Prozent der Wohnbevölkerung.¹²⁴ In den Jahren 1970 bis 1974 wurden jeweils um 41'000 junge Männer ausgehoben. In denselben Jahren gab es jeweils um 10'000 Ausmusterungen. Der Vergleich mit den Ausmusterungen aus psychiatrischen Gründen ab 1975 zeigt, dass etwas mehr als ein Drittel aller Ausmusterungen via Psychiater erfolgten.¹²⁵

Auch das Militär war sich über die Möglichkeit der Ausmusterung im Klaren. Schon 1924 schrieb der damalige Oberauditor, dass er in Fällen von Militärdienstverweigerern mit psychiatrischem Gutachten stets die Gelegenheit ergriffen habe, das Verfahren einzustellen. 1966 forderte der Oberfeldarzt von den Rekrutierungsorganen, es seien ihm jene Stellungspflichtigen, die eine Verweigerungsabsicht äusserten, zu melden, damit diese

¹²² Tabelle siehe Anhang, 0 Einteilung zum waffenlosen Militärdienst, S. 107.

¹²³ Epple-Gass: Friedensbewegung, S. 171f.

¹²⁴ Ernst Wetter: Schweizer Militär Lexikon, Fakten Daten Zahlen 1984/85, Frauenfeld 1984, S. 62.

¹²⁵ Tabelle siehe Anhang, 0 Aushebungen und Ausmusterungen, S. 105.

psychiatrisch begutachtet werden könnten. Der wehrpsychologische Dienst wurde beauftragt, potentielle Militärdienstverweigerer psychiatrisch untersuchen zu lassen, sobald ernsthafte Gründe vorlagen, dass deren Geisteszustand ihre Eignung zum Militär in Frage stellen würde.¹²⁶ Zwar durfte in diesen Fällen „kein Sondermassstab“ angesetzt werden.¹²⁷ Trotzdem stellte Epple fest: „Die Zahl sanitarischer Ausgemusterter schwankt und steigt auffälligerweise mit den Militärdienstverweigererzahlen.“¹²⁸ Unklar bleibt, in welchem Umfang die Möglichkeit der Ausmusterung vom Militär und von den Dienstleistenden genutzt wurde.

Nach Lengwiler hatte der Psychiater mit seinem Gutachten auch die Funktion, strukturelle Widersprüche im Militär zu beseitigen, beispielsweise zwischen beschränkter Heeresgrösse und dem Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht.¹²⁹ Der Psychiater übte sozusagen eine Hilfsfunktion für das Militärstrafrecht aus.

¹²⁶ Epple-Gass: Friedensbewegung, S. 174; Koch: Schweizer, S. 21; Wyder: Wehrpflicht, S. 76.

¹²⁷ Wyder: Wehrpflicht, S. 76.

¹²⁸ Epple-Gass: Friedensbewegung, S. 174.

¹²⁹ Martin Lengwiler: Zwischen Klinik und Kaserne. Die Geschichte der Militärpsychiatrie in Deutschland und der Schweiz 1870-1914, Zürich 2000, S. 312f.

3 Der Verhandlungsort

Der Militärdienstverweigerer wurde vom Divisionsgericht beurteilt. Im Untersuchungszeitraum dieser Arbeit gab es in der Schweiz zwölf Divisionsgerichte, davon zwei zweisprachige (9A/B, 10A/B). Die Divisionsgerichte 1, 2 und 10A waren französischsprachig, das Divisionsgericht 9B italienischsprachig.

Situierung des Verhandlungsortes

Ein Divisionsgericht beurteilte alle Fälle, die sich in seiner Division ereignet hatten. Meist wurde deshalb ein Militärdienstverweigerer aus einer bestimmten Region von einem Gericht in einer ganz anderen Gegend der Schweiz beurteilt.¹³⁰ Zur geographischen Zuordnung des Gerichtsstandes war im Offiziersetat von 1969 jedes Divisionsgericht in Klammern mit dem Kürzel eines Kantons versehen, auch wenn sich die Divisionen meist über mehrere Kantone erstreckten.¹³¹ Die Gerichtsstände der Divisionsgerichte waren demnach in folgenden Kantonen: 1 Waadt, 2 Neuenburg, 3 Bern, 4 Solothurn, 5 Aargau, 6 Zürich, 7 St. Gallen, 8 Luzern, 9A/B Schwyz, 10A/B Wallis, 11 Zürich, 12 Graubünden.¹³²

Die Divisionsgerichte der Militärjustiz besaßen keine eigenen Gerichtssäle. Sie führten ihre Verhandlungen meist in Sälen anderer Gerichte oder Instanzen durch. Ein Divisionsgericht konnte theoretisch in der ganzen Schweiz tagen, was aber selten geschah. Das Divisionsgericht 3 beispielsweise führte seine Verhandlungen im Kanton Bern durch. „Dabei benützt es die Gerichtssäle der bürgerlichen Gerichte und hie und da auch einen Theoriesaal [...] in Schönbühl.“¹³³

Die 75 untersuchten Hauptverhandlungen fanden an rund 25 verschiedenen Schauplätzen statt.¹³⁴ Das Divisionsgericht 3 führte seine 36 Sitzungen im Jahr 1972 in 21 verschiedenen Lokalisationen durch.¹³⁵ Der Grund für diese auffällig grosse Anzahl konnte nicht eruiert werden. In den grossen Städten der Deutschschweiz fanden nur selten Gerichtsverhandlungen gegen Militärdienstverweigerer statt. In der vorliegenden Untersuchung fanden die Prozesse in St. Gallen (sechsmal), Bern (fünfmal) und Zürich (fünfmal) statt, in Aarau waren es zwei

¹³⁰ Bei sprachlichen Differenzen zwischen Gericht und Angeklagtem wurde dieser einem Divisionsgericht seiner Muttersprache zugeteilt.

¹³¹ Schweizerische Armee: Offiziersetat, 1969, S. 1305-1318, sowie: Schweizerische Armee: Offiziersetat, 1969, S. 1304-1318.

¹³² Vgl.: Ruedi Winet: Militärdienstverweigerung, in: Ders. (Hg.): Militär- und Zivilschutzverweigerung in der Schweiz. Ein Handbuch, Zürich 1991, S. 60-94, hier S. 75.

¹³³ Robert Lenz: Wehrmänner sprechen Recht über ihresgleichen, in: drü-blatt, Nr. 2, 1973, o.S.

¹³⁴ Gemeinderatssaal Olten, Richteramt Olten, Schloss Büren a.A., Obergerichtsgebäude Zürich, Bezirksgericht St. Gallen, Schloss Thun (Geschworenengerichtssaal und Amtsgerichtssaal), Rathaus Altdorf, Obergericht Aarau, Gemeindesaal Unterstammheim, Rathaus Weinfelden, Obergerichtssaal Solothurn, Obergericht Bern, Amthaus Bern, Obergerichtsgebäude Frauenfeld, Kriminalgericht Luzern, Zofingen, Bezirksgerichtsgebäude Uster, Kantonsratssaal Zug, Burgdorf Geschworenensaal, Schloss Wimmis, Schloss Schlosswil, Brugg, Muri, Bezirksgericht Dielsdorf, ETH Zürich, Rathaus Sarnen, Schloss Willisau.

¹³⁵ Lenz: Wehrmänner, o.S.

Prozesse, in Luzern einer. Diesen 19 Verhandlungen standen mehr als doppelt so viele in Kleinstädten und Dörfern gegenüber.

Dieses „Ausweichen in die Peripherie“ kann verschiedene Gründe haben. Möglich wäre etwa, dass in den Städten weniger Gerichtssäle verfügbar waren. Meine Vermutung ist aber, dass die Divisionsgerichte mit ihrer dezentralen Verhandlungsortswahl bewusst vorgingen – der Ruhe und Ordnung zuliebe. Da in den grossen Städten die Stimmung insgesamt armeekritischer war, als auf dem Land, musste mit mehr Zuschauern in den öffentlichen Verhandlungen gerechnet werden. In einer Kleinstadt oder einem Dorf, welches mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht so leicht erreichbar war, erschienen weniger Militärgegner zu einem Prozess.

Über ein Fünftel aller untersuchten Hauptverhandlungen fand auf Schlössern statt, die meisten davon auf Schloss Thun. Aber auch Schloss Wimmis, Schloss Büren a.A., Schloss Willisau und Schloss Schosswil waren Schauplätze von Gerichtsverhandlungen. Ein Flugblatt der IdK sprach deshalb auch von einem „Gastspiel der Vögte im Schloss Wimmis.“¹³⁶

Kampf um den Verhandlungsort

Gelegentlich fanden Machtspiele um den Verhandlungsort statt. Dabei ging es vor allem um eine numerische Überlegenheit und grosse Präsenz am Prozess. Dies soll mit drei Beispielen aufgezeigt werden:

Der erste Prozess ereignete sich im Richteramt Olten. Bereits vor der Hauptverhandlung fand eine eiligst einberufene Sitzung des Gerichts statt. Die Internationale der Kriegsdienstgegner hatte zum Prozessbesuch aufgerufen. Im Protokoll des Gerichts steht:

„Vom Gerichtsweibel wird mitgeteilt, dass sich etwa 100 Kriegsdienstgegner eingefunden hätten, welche der Verhandlung des Gerichts beizuwohnen wünschten. Es sei von dieser Seite das Begehren gestellt worden, das Gericht solle seine Verhandlung statt im Gerichtssaal des Richteramtes in dem in der Nähe liegenden, grösseren Theatersaal durchführen.“¹³⁷

Das Divisionsgericht 4 beschloss, die Verhandlung am geplanten Ort stattfinden zu lassen, und nur so viele Zuhörer wie Sitzplätze (25 bis 30) im Saal zuzulassen.

„Sollten die Zuhörer versuchen, die Gerichtsverhandlung zu stören, so erfolgt eine einmalige Warnung des Grossrichters mit der Androhung, dass bei einer weiteren Störung die Zuschauertribüne mit Ausnahme der Pressevertreter und der nächsten Angehörigen des Angeklagten polizeilich geräumt würde.“¹³⁸

Der Angeklagte schrieb nach seiner Verurteilung dem Grossrichter einen Brief, und beklagte sich über die „vorsätzliche Beschränkung der gesetzlich garantierten Öffentlichkeit“:

¹³⁶ BAR, E5330, 1969/98/[...] (A.F.), o.S. (Flugblatt der IdK).

¹³⁷ BAR, E5330, 1969/98/[...] (A.D.), HV-Prot. S. 1.

¹³⁸ Ebenda, S. 1f.

„Da sich die Armee immer wieder als Verteidiger der Menschenrechte und der Demokratie gibt, setzt ihr Euch in ein seltsames Licht, wenn ihr durch solche repressive Massnahmen eine demokratische Meinungsbildung zu verhindern hofft.“¹³⁹

Der Grossrichter R.C. sah sich ebenfalls ungerecht behandelt. So sei es „leider in Basel Usanz geworden, die Stellung unbequemer Leute durch persönliche Diffamierung vor der Öffentlichkeit zu untergraben“.¹⁴⁰ Damit nahm er auf zwei in der National-Zeitung erschienene Artikel Bezug. Der Grossrichter schrieb zudem dem Oberauditor dass er sich „im Hinblick auf diese Atmosphäre eines gewissen ‚geistigen Terrors‘ in Basel“ entschlossen habe, keine Gerichtssitzungen mehr in dieser Stadt abzuhalten.¹⁴¹

Ein zweiter, ähnlicher Fall fand in Aarau statt. Die IdK verteilte vor Ort ein Flugblatt.¹⁴² Es wurden Vertreter der Presse und nur so viele Zuschauer zugelassen, wie Sitzplätze im Saal waren. Das Gericht antwortete auf eine Eingabe der Verteidigung:

„Im Interesse einer ruhigen und würdigen Hauptverhandlung muss vermieden werden, dass in einem überfüllten Saal getagt werden muss. [...] Der Grossrichter hat überdies den grössten in Aarau zur Verfügung stehenden Gerichtssaal gewählt, [...] in diesem Saal, der normalerweise 30 Sitzplätze aufweist, sind zusätzliche Stühle bereitgestellt worden, sodass insgesamt rund 50 Sitzplätze zur Verfügung standen.“¹⁴³

Im dritten Fall wurde ein Prozess aufgrund der Besucherzahl in einen grösseren Saal verlegt.

„Der Grossrichter verlegt die Verhandlung im Einverständnis mit der Kantonspolizei Zug, die zugesichert hat, dass die Sicherheit gewährleistet sei, und damit verhindert werden kann, dass zuviele Zuschauer mangels genügender Sitzgelegenheiten nicht zugelassen werden müssen, vom Kantonsgerichtssaal in den Kantonsratssaal [...]“¹⁴⁴

Wiederum verteilte die IdK Flugblätter.¹⁴⁵

Solche „Kämpfe um den Verhandlungsort“ erwähnte auch Max Schmid. In einem Fall 1969 war das Gerichtszimmer im Rathaus Schwyz grösstenteils von „Zivilpolizisten und Regierungsbeamten“ belegt. Nur fünf der insgesamt 50 Studienkollegen des Angeklagten durften in den Saal hinein. „Der 100 Plätze aufweisende Ratssaal neben dem Gerichtszimmer bleibt während der Verhandlung leer und unbenützt.“¹⁴⁶ In einem weiteren Fall 1971 erhielten „nur 45 von 250 Sympathisanten“ die Erlaubnis, an einer Gerichtsverhandlung teilzunehmen.¹⁴⁷ Ein Grossrichter liess 1972 den Gerichtssaal räumen, „als es nach der Verteidigungsrede zu Applaus kommt“.¹⁴⁸ Im selben Jahr war ein Gerichtssaal „mit Offizieren und ihren Familienangehörigen nahezu vollständig belegt. Das Urteil, 8 Monate Gefängnis, „findet den Applaus der EMD-Statisten, anscheinend ohne die Würde des Gerichts

¹³⁹ Ebenda, S. 125 (Brief des Angeklagten an Grossrichter).

¹⁴⁰ Ebenda, o.S. (Beiliegend seinem Antrag ans MKG).

¹⁴¹ Ebenda.

¹⁴² BAR, E5330, 1969/98/[...] (A.E.), S. 197f (Flugblatt der IdK).

¹⁴³ Ebenda, Urteil S. 3f.

¹⁴⁴ BAR, E5330, 1970/98/[...] (B.O.), S. 37 (HV-Prot.).

¹⁴⁵ Ebenda, act. 25 (Flugblatt der IdK).

¹⁴⁶ Schmid: Demokratie, S. 358.

¹⁴⁷ Ebenda, S. 366.

¹⁴⁸ Ebenda, S. 371.

zu beeinträchtigen“.¹⁴⁹ Hansjörg Braunschweig vom Schweizerischen Friedensrat schrieb zu diesem Thema:

„Es ist ohne weiteres und mit Befriedigung zuzugeben, dass sich viele Grossrichter um die grössten Gerichtssäle bemühten oder grosszügig den Interessenten erlaubten, sich auch auf den Boden zu setzen [...]. Andere Grossrichter begnügten sich aber mit dem Grundsatz einer sehr beschränkten oder gar symbolischen Öffentlichkeit [...].“¹⁵⁰

Im Konflikt zwischen Militär und Militärdienstverweigerer war bereits der Schauplatz der Hauptverhandlung ein Streitpunkt. Das Gericht versuchte durch die Wahl von ländlichen Standorten grosses Aufsehen zu vermeiden. Grossrichter R.C. führte nach seinem Brief an den Oberauditor tatsächlich nie mehr Verhandlungen in Basel durch. Die Wahl von Schlössern als Schauplatz kann meines Erachtens als (bewusste oder unbewusste) Macht-Manifestation des Gerichts verstanden werden.

Vor allem in Fällen, in welchen die IdK anwesend war und zum Prozessbesuch aufrief, kam es oft zu einem „Kampf um den Verhandlungsort“. Aus der Sicht der Militärgegner ging es in diesem Kampf weniger um die Öffentlichkeit im Sinne der Zulassung aller Personen, als vielmehr um die Öffentlichkeit im Sinne einer Medienöffentlichkeit und Publizität.

¹⁴⁹ Ebenda, S. 388.

¹⁵⁰ Hansjörg Braunschweig: Ausbau des Rechtsstaates heisst auch Abschaffung der Militärjustiz, in: Militärjustiz ja oder nein? Beiheft zur Allgemeinen Schweizerischen Militärzeitschrift, Nr. 11, 1974, S. 13-20, hier S. 18.

4 Das Gericht

Das Vergehen der Militärdienstverweigerung wurde vor Divisionsgericht behandelt. Der Organisation eines Divisionsgerichts gehörten insgesamt an:¹⁵¹

- 1 Grossrichter (Militärjurist, meist im Range eines Oberst oder Oberstleutnants, wurde direkt vom Oberauditor ernannt)
- 2 Auditoren (Militärjuristen, im Range eines Majors)
- 6 bis 14 Untersuchungsrichter (Militärjuristen, im Range eines Hauptmanns)
- 5 bis 10 Gerichtsschreiber (Militärjuristen, meist im Range eines Oberleutnants oder eines Hauptmanns)
- 6 Richter (meist Personen, die juristisch ausgebildet, aber keine Militärjuristen waren), drei waren Soldaten oder Unteroffiziere, drei Offiziere), sowie 7 bis 20 Ersatzrichter

Für die Auswahl der Mitglieder der Divisionsgerichte waren neben dem Oberauditorat die Heereseinheitskommandanten und die kantonalen Militärdirektionen verantwortlich. Die Richter wurden für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt, sie bleiben maximal drei Amtsperioden im Amt.¹⁵² Der damalige Präsident des Schweizerischen Friedensrates kritisierte die Auswahl der Richter, da ein kritisch eingestellter Militärdienstpflichtiger kaum Chance hatte, gewählt zu werden.¹⁵³

In der Hauptverhandlung war das Divisionsgericht mit einem Grossrichter sowie sechs Richtern oder Ersatzrichtern besetzt. Weitere Akteure im Gerichtssaal waren der Auditor und die amtliche oder private Verteidigung. Die Verhandlung wurde von einem Gerichtsschreiber protokolliert. Für Wehrmänner bestand Uniformpflicht.

Vorstehender des Divisionsgericht war der Grossrichter, er leitete die Verhandlung. Als Militärjurist hatte er „eine lange Schulung als Gerichtsschreiber, Untersuchungsrichter und Auditor hinter sich“, so der damalige Oberauditor Ernst Lohner.¹⁵⁴

Der Grossrichter konnte die Akten zum Fall vor der Verhandlung einsehen. Die sechs Militärrichter hatten vor der Hauptverhandlung keine Akteneinsicht (so genanntes Unmittelbarkeitsprinzip).

¹⁵¹ Schweizerische Armee: Offiziersetat, 1969, S. 1305-1318, sowie: Schweizerische Armee: Offiziersetat, 1969, S. 1304-1318.

¹⁵² Lohner: Militärjustiz, S. 5.

¹⁵³ Braunschweig: Ausbau des Rechtsstaates, S. 16.

¹⁵⁴ Lohner: Militärjustiz, S. 6.



Abbildung 4: Ein Militärdienstverweigerer vor dem Divisionsgericht (Fotografie)¹⁵⁵

Der Grossrichter leitete die Verhandlung und stellte dem Angeklagten Fragen zur Person und zur Sache. Danach konnten die anderen sechs Richter Fragen stellen. Nach der Befragung folgte die Anklagerede des Auditors, dann die Rede der Verteidigung. Dem Schlusswort des Angeklagten folgten die geheime Urteilsberatung des Gerichts und die Urteilssprechung. Bereits vor der Hauptverhandlung fand die Voruntersuchung statt. Sie wurde vom Untersuchungsrichter geführt. Dieser hatte die Aufgabe, herauszufinden, ob überhaupt eine strafbare Handlung vorlag, sowie Angaben zur Person und zur Sache zu sammeln.

Selbstbild und Armeebild des Gerichts

Zum Bild, welches das Divisionsgericht, insbesondere der Grossrichter, von sich selbst hatte, findet sich in den Akten nicht viel. Die vorhandenen Aussagen zeichnen aber ein Selbstbild des Divisionsgerichts als starke, souveräne und dem Militärdienstverweigerer überlegene Instanz. Zum Beispiel, wenn im Protokoll einer Hauptverhandlung stand: „Der Grossrichter redet dem Angeklagten ins Gewissen.“¹⁵⁶ Solche gut gemeinten Überzeugungsversuche erschienen sonst meistens nicht im Protokoll. Grossrichter R.G. erwähnte gegenüber dem Oberauditor: „Insbesondere wurde in der Hauptverhandlung – was nicht im Protokoll steht – immer wieder versucht, dem einsichtslosen Angeklagten [...] klarzumachen, dass bei einer weiteren Verweigerung des Militärdienstes eine unbedingte Strafe ausgefällt werden müsse.“¹⁵⁷

¹⁵⁵ IdK: Antimilitaristische Standpunkte, S. 4. Das Bild ist undatiert, stammt aber vermutlich aus der ersten Hälfte der 1970er Jahre. Möglicherweise ist es auf der linken Seite beschnitten worden.

¹⁵⁶ BAR, E5330, 1971/98/[...] (C.T.), HV-Prot. S. 2.

¹⁵⁷ BAR, E5330, 1970/98/[...] (B.H.), S. 3 (Brief an Oberauditor).

Interessant ist ein Blatt, welches ohne Seitenangabe oder Titel den Akten von A.S. beilag. Es handelt sich mit grösster Wahrscheinlichkeit um eine Notiz, welche die Urteilsbegründung des Grossrichters R.B. wiedergab, niedergeschrieben durch den Gerichtsschreiber:

„keine ethische [unlesbar], keine [unlesbar], leeres Geschwätz, Politikum, Trotz. Jugendlicher, der erzogen werden soll. [...] seine kopierte Lebensform ist nicht [unlesbar] mit Militär. Keine Überzeugung. Klägliche Bemäntelung mit ideologischen Argumenten. Kein Ausschluss aus dem Heer weil ungefestigt und Chance, dass er die Sache nochmals überlegt. [...]“¹⁵⁸

Die Wortwahl in diesem nicht offiziellen Dokument unterscheidet sich von jener, die man in den offiziellen Urteilsbegründungen antrifft. Die Formulierungen „leeres Geschwätz“, „kopierte Lebensform“, „klägliche Bemäntelung“ und „Jugendlicher, der erzogen werden soll“ zeigen ein Bild des Grossrichters vom Gericht als erzieherische Instanz.

Nur in zwei untersuchten Fällen fanden sich Hinweise auf eine selbstkritische Einstellung des Gerichts. Grossrichter R.E. gab in einem Fall zu, es sei „nicht leicht zu entscheiden, ob die Dienstverweigerung des Angeklagten bloss der Ausfluss einer allgemeinen Protesthaltung gegen die angeblich in hohem Masse ungerechte Gesellschaftsordnung ist.“¹⁵⁹ Grossrichter R.I. schrieb im Fall von B.F.: „Im Einzelfall zu entscheiden, von welcher Tragweite die Dienstverweigerung des Angeklagten in seiner persönlichen Lebensgestaltung ist, fällt ausserordentlich schwer. Das Gericht muss sich auf das Verhalten des Täters, seine Glaubwürdigkeit und auf Zeugenaussagen stützen.“¹⁶⁰

Zu Armee und Wehrpflicht fanden sich wie erwartet nur positive Bemerkungen der Grossrichter. In einem Urteil von Grossrichter R.G. steht unter anderem: „Wer die allgemeine Wehrpflicht als Grundlage unserer Landesverteidigung nicht erfüllt, greift eines der Fundamente unseres Staates an, da die Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft weitgehend davon abhängt, ob der Schweizer bereit ist, sein Vaterland zu verteidigen.“¹⁶¹

Bild des Militärdienstverweigerers vom Gericht

Was die Militärdienstverweigerer für ein Bild vom Divisionsgericht besaßen, ist aufgrund der untersuchten Dokumente nicht genau eruierbar. Die Gefühle werden vermutlich zwischen Respekt, Angst und Verachtung gelegen haben.

¹⁵⁸ BAR, E5330, 1969/98/[...] (A.S.), o.S. (handschriftliche Notizen des Gerichtsschreibers).

¹⁵⁹ BAR, E5330, 1969/98/[...] (A.E.), Urteil S. 8f.

¹⁶⁰ BAR, E5330, 1970/98/[...] (B.F.), Urteil S. 8; vgl.: Fall B.F.: Der Sohn des Kollegen, S. 57.

¹⁶¹ BAR, E5330, 1970/98/[...] (B.H.), Urteil S. 8f.

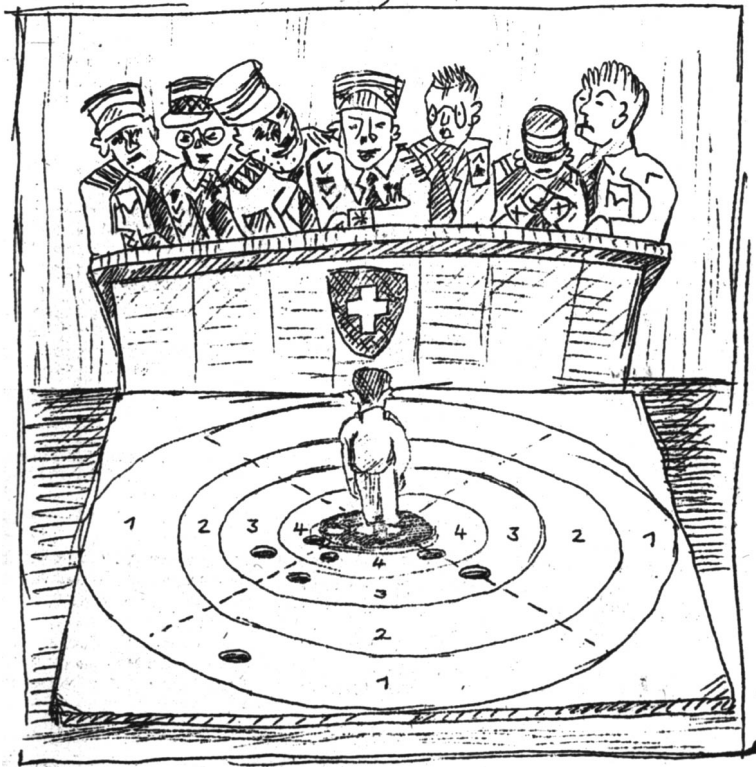


Abbildung 5: Ein Militärdienstverweigerer vor dem Divisionsgericht (Illustration)¹⁶²

Diese Karikatur auf dem Flugblatt der IdK stellt überzeichnet den Prozess gegen einen Militärdienstverweigerer dar. Das „hohe“ Gericht (überwiegend Offiziere) scheint sich über den kleinen Mann in der Mitte der Zielscheibe zu amüsieren, zu mokieren und im Auftrag des Landes (Schweizerkreuz) auf ihn zu schiessen.

Zwei Schlussworte in der Hauptverhandlung zeigen die unterschiedliche Sichtweise der Militärdienstverweigerer. Ein Angeklagter entschuldigte seine schlechte Vorbereitung auf die Verhandlung (er wurde durch die Polizei dem Divisionsgericht vorgeführt). „Mein Aeusseres wäre im übrigen auch besser ausgefallen, wenn ich heute Morgen noch Zeit für die entsprechenden Vorkehrungen gehabt hätte.“¹⁶³ Damit zeigte er Respekt vor dem Gericht und versuchte die Richter milder zu stimmen. Ein anderer Militärdienstverweigerer teilte dem Gericht mit: „Ich gehe so oder so meinen Weg. Eine Gefängnisstrafe wird auf mein Denken keinen Einfluss haben. Im Übrigen hat es keinen Wert, noch etwas zu sagen.“¹⁶⁴ Seine Aussage deutet darauf hin, dass er dem Gericht nicht vertraute und es wohl eher verachtete.

Am häufigsten stellten die Angeklagten die Rechtmässigkeit der Militärjustiz in Frage. So verkündete etwa A.E. zu Beginn des Prozesses, dass er das Militärgericht nicht anerkenne.¹⁶⁵

Auf einem vor dem Prozess verteilten Flugblatt der IdK äussert er sich: „Trotzdem bin ich im Hinblick auf eine mögliche aufklärerische Wirkung bereit, mit den Richtern zu diskutieren,

¹⁶² BAR, E5330, 1969/98/[...] (A.F.), o.S. (Flugblatt der IdK).

¹⁶³ BAR, E5330, 1972/98/[...] (D.F.), HV-Prot. S. 6.

¹⁶⁴ BAR, E5330, 1973/98/[...] (E.Z.), HV-Prot. S. 4.

¹⁶⁵ BAR, E5330, 1969/98/[...] (A.E.), Urteil S. 2.

obwohl ich mir keine Illusionen darüber mache, ob jene auch tatsächlich zuhören.“¹⁶⁶ Der Militärdienstverweigerer B.D. verglich die Verhältnisse vor einem schweizerischen Divisionsgericht mit jenen des Regimes in Griechenland.¹⁶⁷ Er sagte in der Hauptverhandlung: „Das Gericht müsste aus geistig intellektuellen Leuten zusammengesetzt sein.“¹⁶⁸

E.K. kritisierte in der Ankündigung seiner Militärdienstverweigerung die Militärjustiz:

„Warum eigentlich ist die Strafe für einen politischen Verweigerer länger als bei einem ethischen Verweigerer? [...] Das ist unser Militärstrafgesetz und schon genug meiner Freunde und viele Menschen sind dieser ‚Gerechtigkeit‘ unterlegen und jetzt, da ich die Wahl habe, bleibe ich selbstverständlich auf der Seite meiner Freunde und Brüder und verlasse sie nicht, weil mir mit Gefängnis gedroht wird!“¹⁶⁹

Die kritischen bis ablehnenden Haltungen gegenüber dem Divisionsgericht waren vermutlich eine Folge der öffentlichen Diskussion über die Militärjustiz.¹⁷⁰

Der Untersuchungsrichter

Der Untersuchungsrichter führte die Voruntersuchung gegen den Militärdienstverweigerer durch, es war meistens der erste direkte Kontakt des Militärdienstverweigerers mit der Militärjustiz. Die Befragung fand normalerweise in Räumlichkeiten der Polizei statt. Die Befragung des Untersuchungsrichters wurde durch einen Gerichtsschreiber protokollarisch festgehalten und musste am Schluss vom Militärdienstverweigerer unterschrieben werden. Das Protokoll war meist wie ein Monolog des Militärdienstverweigerers formuliert. Es gab aber in Wirklichkeit ein Gespräch wieder, welches vom Untersuchungsrichter durch Fragen bewusst gesteuert wurde.

Die Diskussion vor dem Untersuchungsrichter drehte sich stets um ähnliche Themen. Eine der immer wiederkehrenden Fragen des Untersuchungsrichters lautete etwa: „Wenn die Schweiz überfallen würde und Angehörige angegriffen od. verletzt würden, würden sie sich wehren, evtl. mit Waffengewalt?“¹⁷¹ Diese Frage wurde variiert und in verschiedene Richtungen erweitert. Zum Beispiel ging es um Angriffe gegen den Angeklagten („Messer in den Bauch stossen“).¹⁷² Es wurde die Frage gestellt, ob Gewalt grundsätzlich etwas Verwerfliches sei: „Darf die Polizei Gewalt anwenden, gegen einen Rocker, der im Begriffe ist, mit einer Velokette einen alten Mann zusammenzuschlagen?“¹⁷³ Und der Untersuchungsrichter fragte, ob der Militärdienstverweigerer den Schutz des Staates beanspruchen würde, „gesetzt der Fall, es bedroht einer Frau und Kinder mit dem Tod“.¹⁷⁴

¹⁶⁶ BAR, E5330, 1969/98/[...] (A.E.), S. 180 (Flugblatt IdK).

¹⁶⁷ BAR, E5330, 1970/98/[...] (B.D.), Urteil S. 7.

¹⁶⁸ Ebenda, act. 10, S. 4 (HV-Prot.).

¹⁶⁹ BAR, E5330, 1973/98/[...] (E.K.), S. 17 (Verweigerungsschreiben).

¹⁷⁰ Vgl. S. 22.

¹⁷¹ BAR, E5330, 1969/98/[...] (A.G.), S. 23 (UR-Prot.); vgl.: BAR, E5330, 1969/98/[...] (A.F.), S. 28 (UR-Prot.); BAR, E5330, 1973/98/[...] (E.K.), S. 16 (UR-Prot.).

¹⁷² BAR, E5330, 1971/98/[...] (C.D.), act. 5, S. 2 (UR-Prot.).

¹⁷³ BAR, E5330, 1973/98/[...] (E.W.), S. 23 (UR-Prot.).

¹⁷⁴ BAR, E5330, 1969/98/[...] (A.K.), act. 2, S. 7.

Der Untersuchungsrichter suchte im Umfeld des Militärdienstverweigerers nach weiteren „armeefeindlichen Subjekten“. Darauf deuten die immer wiederkehrenden Beteuerungen im Protokoll hin: „zu Dienstverweigererkreisen habe ich keine Beziehungen“,¹⁷⁵ „in den Diskussionen unter uns Künstlern sprachen wir über Kunst und nicht über die Dienstverweigerung“¹⁷⁶ oder „ich verkehre nicht mit Dienstverweigerern, doch denken viele meiner Kameraden ebenso wie ich“.¹⁷⁷ Besonders in organisierten Gruppierungen wurden vom Untersuchungsrichter armeefeindliche Tendenzen vermutet, etwa im Studententheater.¹⁷⁸ Verdächtig erschienen dem Untersuchungsrichter ausserdem Wohngemeinschaften. Eine Äusserung zu einer Wohngemeinschaft zog immer weitere Fragen nach sich. In einem Fall dementierte der Angeklagte, dass seine Wohngemeinschaft „nicht als eine im Sinne des Schlagwortes der ‚Sexkommune‘“ verstanden werden sollte.¹⁷⁹

Der Untersuchungsrichter versuchte immer eine Beeinflussung des Militärdienstverweigerers durch Dritte abzuklären: „Wurden Sie von jemandem, Einzelperson oder Institution, zu Ihrer Handlungsweise veranlasst?“¹⁸⁰ Dies wäre dem Angeklagten grundsätzlich negativ ausgelegt worden. Ebenso durfte ein Militärdienstverweigerer nicht andere Personen beeinflussen: „Ich habe noch nie versucht, jemand anders von meiner Meinung zu überzeugen.“¹⁸¹ Eine Zugehörigkeit zu einer solchen Gruppe, oder einem „Dienstverweigererkreis“, eine Beeinflussung durch andere oder von anderen (antimilitaristische Agitation) wurde von den Militärdienstverweigerern praktisch immer abgestritten.

Differenzen zwischen Untersuchungsrichtern und Militärdienstverweigerern schlugen sich auch im Protokoll nieder. So schrieb etwa ein Untersuchungsrichter: „Wir waren uns in der Voruntersuchung einig, dass der Weltfriede ein erstrebenswertes Ziel sei. Die Auffassungen gingen jedoch auseinander bezüglich der Mittel [...]“.¹⁸² Gelegentlich fühlten sich die Militärdienstverweigerer vom Untersuchungsrichter nicht verstanden. E.J. sah einige seiner Aussagen „im Protokoll brutal aus ihrem Sinnzusammenhang herausgehoben. Es sind Sätze drin, die ich nicht so gewichtet habe“.¹⁸³ Noch weiter ging B.L., welcher das Protokoll nicht unterschrieb, und bemerkte: „Beim Lesen des Protokolls fällt mir auf, dass es dümmlich formuliert ist.“¹⁸⁴ Der Untersuchungsrichter schrieb dazu: „Einzelne Passagen wollte der Beschuldigte dem Untersuchungsrichter geradezu diktieren, und als der UR der Verständlichkeit halber den Schlangensatz des Beschuldigten in verschiedene Sätze auflöste, kritisiert er die ‚Veränderung‘ seiner Aussagen.“¹⁸⁵

¹⁷⁵ BAR, E5330, 1970/98/[...] (B.K.), S. 14 (UR-Prot.).

¹⁷⁶ BAR, E5330, 1969/98/[...] (A.L.), S. 47 (UR-Prot.).

¹⁷⁷ BAR, E5330, 1970/98/[...] (B.L.), act. 7 (UR-Prot.).

¹⁷⁸ BAR, E5330, 1973/98/[...] (E.B.), act. 6, S. 2 (UR-Prot.).

¹⁷⁹ BAR, E5330, 1971/98/[...] (C.B.), S. 16 (UR-Prot.).

¹⁸⁰ BAR, E5330, 1970/98/[...] (B.B.) S. 19 (UR-Prot.).

¹⁸¹ BAR, E5330, 1972/98/[...] (D.D.), S. 10 (UR-Prot.).

¹⁸² BAR, E5330, 1972/98/[...] (D.W.), S. 61 (UR-Prot.).

¹⁸³ BAR, E5330, 1973/98/[...] (E.J.), act. 15, S. 5 (HV-Prot.).

¹⁸⁴ BAR, E5330, 1970/98/[...] (B.L.), act. 7 (UR-Prot.).

¹⁸⁵ Ebenda, act. 8 (UR-Aktennotiz).

Der Untersuchungsrichter sah sich meist in einer Position der Vernunft und Moral und auf der Seite der Mehrheit des Volkes. So fragte er: „Sind Sie sich bewusst, dass Sie selber mit Ihrer Dienstverweigerung gegen die Interessen Ihres Volkes handeln?“¹⁸⁶ Und dem Angeklagten entlockte er die Aussage: „Ich bin mir bewusst, dass viele Leute meinesgleichen als Fantasten bezeichnen.“¹⁸⁷

Die Untersuchung der Befragungen durch die Untersuchungsrichter zeigte einerseits ein breites Bild von Themen, die zur Sprache kamen. Andererseits kristallisierten sich gewisse Kernthemen heraus, es kann sogar von einem „Standard-Fragenkatalog“ gesprochen werden. Dieser Fragenkatalog beinhaltete neben Fragen zur Person und zum Tatvergehen unter anderem die folgenden Themen:

- Reaktion des Beschuldigten auf Gewalt gegen seine Angehörigen
- Kontakt des Beschuldigten mit anderen Militärdienstverweigerern, Beeinflussung durch Drittpersonen oder von Drittpersonen
- Haltung des Beschuldigten gegenüber der Armee
- Haltung des Beschuldigten gegenüber einem Zivildienst

Der Fragenkatalog zeigte die Strategie der Untersuchungsrichter auf. Diese versuchten, im Argumentarium der Militärdienstverweigerer Widersprüche zu entdecken. Andererseits war ein Standard-Fragenkatalog auch ganz einfach eine Notwendigkeit, um die Befragung einigermaßen wirtschaftlich und einheitlich zu gestalten.

Die Militärjustiz sah sich als Instanz der Moral und Vernunft. Mit Drohungen und gut zureden wurde versucht, dem Militärdienstverweigerer auf den richtigen Weg zurückzuhelfen. Nur selten war beim Divisionsgericht eine gewisse Selbstkritik vorhanden. Dieses feste Bild des Gerichts von sich selber ist wohl auch auf die „Schulung“ des einzelnen Grossrichters zurückzuführen. Nach Jahren als Auditor sollte dieser plötzlich nicht mehr die Interessen der Armee vertreten, sondern neutral und ausgewogen urteilen.

Vom Fragenkatalog des Untersuchungsrichters ausgehend kann man nicht auf eine negative Einstellung gegenüber Militärdienstverweigerern schliessen, viele Fragen waren für das juristische Verfahren notwendig. Entscheidend aber ist nicht *was* gefragt wurde, sondern *wie* gefragt wurde. Die Art der Fragen enthüllte, dass der Untersuchungsrichter vom Militärdienstverweigerer ein eher negatives Bild besass.

¹⁸⁶ BAR, E5330, 1971/98/[...] (C.O.), S. 30 (UR-Prot.).

¹⁸⁷ BAR, E5330, 1972/98/[...] (D.G.), S. 15 (UR-Prot.).

5 Anklage und Verteidigung

Zu Anklage und Verteidigung fanden sich in den Quellen nur wenige Aussagen. Der Grund dafür ist, dass die Kommunikation zwischen der Anklage, der Verteidigung und dem Gericht (sowie dem Angeklagten) vorwiegend mündlich stattfand. Nur bei Prozessen, welche vor Militärkassationsgericht gezogen wurden, mussten sowohl Anklage als auch Verteidigung zum Urteil schriftlich Stellung nehmen.

5.1 Die Anklage – der Auditor

Der Auditor war (und ist) der Ankläger – der Vertreter des Militärs vor dem Gericht. Ein Auditor hat in der Militärjustiz normalerweise schon die Posten des Gerichtsschreibers und des Untersuchungsrichters innegehabt.

Die mündlichen Aussagen der Auditoren erschienen nur im Protokoll der Hauptverhandlung, wenn sie vom Angeklagten erwähnt wurden. Dafür fanden sich in den untersuchten Akten drei Beispiele. Erstens die Aussage von B.L. in der Hauptverhandlung in seinem Schlusswort: „Mich hat die Aeusserung des Auditors zur Begründung seiner Anträge erschreckt, Malerei sei keine Arbeit. Ich weise darauf hin, dass ich manchmal 12 Stunden am Tag arbeite.“¹⁸⁸ Zweitens erwähnte E.J. in seinem Schlusswort, dass der Auditor in der Anklagebegründung gesagt hatte, der Angeklagte sei „zu wenig glaubwürdig“.¹⁸⁹ Schliesslich beklagte sich B.D. über den Auditor, und wie er „auf dem Marschbefehl herumgeritten“ sei.¹⁹⁰

Ein Auditor betonte im Fall A.D. im Antrag an das Militärkassationsgericht: „Mit aller Deutlichkeit muss wieder einmal gesagt werden, dass die Dienstverweigerung, auch die Dienstverweigerung aus Gewissensgründen, eine schwere Verletzung der jedem Bürger auferlegten Dienstpflicht bedeutet.“ Der Angeklagte sollte als Lehrer zudem „der Jugend ein Vorbild sein“.¹⁹¹

Der Auditor Walter Gut schrieb 1970:

„Nichts könnte man sich dringlicher wünschen, als dass die Dienstverweigerer aus Gewissensgründen mit nüchternem Sinn Edgar Bonjourns ‚Geschichte der schweizerischen Neutralität im Zweiten Weltkrieg‘ [...] zur Hand nähmen und sich die unmittelbare tödliche Gefahr, in der sich unser Land vor 25-30 Jahren befand, vergegenwärtigen wollten.“¹⁹²

Er kritisierte zudem: „Die abstrakte, *blutleere* [Hervorhebung S.B.] Wirklichkeitsfremdheit fällt bei der monotonen Argumentation der Dienstverweigerer aus Gewissensgründen immer

¹⁸⁸ BAR, E5330, 1970/98/[...] (B.L.), act 29, S. 4 (HV-Prot.).

¹⁸⁹ BAR, E5330, 1973/98/[...] (E.J.), act. 15, S. 8 (HV-Prot.).

¹⁹⁰ BAR, E5330, 1970/98/[...] (B.D.), act. 10, S. 4 (HV-Prot.).

¹⁹¹ BAR, E5330, 1969/98/[...] (A.D.), o.S., (Antrag des Auditors an das MKG).

¹⁹² Walter Gut: Der schweizerische Militärdienst. Eine ethisch-politische Besinnung für Dienstverweigerer, in: Häring/Gmür (Hg.): Soldat in zivil?, S. 87-93, hier S. 87.

wieder auf.“¹⁹³ Schliesslich verurteilte er, dass mit der Militärdienstverweigerung die Nächstenliebe zugunsten der Feindesliebe aufgegeben würde, „und manchen neuern Dienstverweigerern liegt offenkundig mehr an den breiten Wirkungen als an der Tiefe des Gewissensanspruches“.¹⁹⁴

5.2 Die Verteidigung

Die Verteidigung war theoretisch bereits in der Voruntersuchung zugelassen, praktisch aber erst an der Hauptverhandlung präsent. In den 75 untersuchten Verfahren vertrat in 53 Fällen ein amtlicher Verteidiger die Interessen des Angeklagten, in 19 Fällen war die Verteidigung privat organisiert.¹⁹⁵ Die Zeugen Jehovas liessen sich alle durch einen amtlichen Verteidiger vertreten. Nur bei den ethischen Fällen war die Zahl der privaten Verteidiger (acht) höher als jene der amtlichen Verteidiger (drei).

5.2.1 Die amtliche Verteidigung

Die amtliche Verteidigung war für den Angeklagten unentgeltlich, unabhängig vom Ausgang des Prozesses. Ein amtlicher Verteidiger war Jurist, wurde von der Militärjustiz angefragt und erhielt ein „Honorar“ von SFr. 40.- bis SFr. 60.- pro Fall, bei einem Aufwand zwischen zehn und zwanzig Stunden. Ein Betrag, der nach Schubarth nicht einmal zur Deckung der fixen Unkosten eines Anwaltsbüros reichte.¹⁹⁶

Das Bild der amtlichen Verteidigung war nicht besonders positiv, so schrieb die IdK dass sie sich „gewöhnlich nicht gross“ um den Militärdienstverweigerer kümmerte.¹⁹⁷ Ein ähnliches Bild besass erst auch der Militärdienstverweigerer E.J.:

„Ich habe zwar schon gehört, dass der amtliche Verteidiger eine Viertelstunde vor der Gerichtssitzung mit dem Beschuldigten Fühlung aufgenommen hat. Nachdem mir aber der UR erklärt hat, dass es die amtlichen Verteidiger mit ihrer Aufgabe sehr ernst nehmen, bin ich bereit, meinen Fall dem amtlichen Verteidiger anzuvertrauen.“¹⁹⁸

Derselbe Angeklagte erklärt dann später, er wolle zur unbewaffneten Sanität, und nicht mehr den Militärdienst verweigern, es war ihm nicht bewusst, „was die unbewaffnete Sanitätstruppe heute ist. Der Verteidiger hat es mir in der Zwischenzeit erklärt“.¹⁹⁹

Der Angeklagte E.U. schrieb in einem Brief an seinen amtlichen Verteidiger:

„Nachdem ich mir die Sache reiflich überlegt habe, bin ich hiermit zur Einsicht gekommen, dass es meinerseits eine sehr unüberlegte Handlung war. [...] Ich bin auch bereit weiter Dienst zu

¹⁹³ Ebenda, S. 88.

¹⁹⁴ Ebenda, S. 92.

¹⁹⁵ In drei Fällen fand die sanitarische Ausmusterung statt, bevor es um die Wahl des Verteidigers ging.

¹⁹⁶ Schubarth: Rechtliche Probleme, S. 232.

¹⁹⁷ Antimilitaristische Standpunkte, S. 3.

¹⁹⁸ BAR, E5330, 1973/98/[...] (E.J.), act. 10 (UR-Prot).

¹⁹⁹ Ebenda, act. 15, S. 4 (HV-Prot.).

leisten, wenn es möglich wäre in einer waffenlosen Einheit. [...] Ich bin Ihnen auch dankbar, dass Sie mich durch unsere gemeinsamen Besprechungen von meinem leichtsinnigen Fehltritt überzeugt haben.“²⁰⁰

Es war also durchaus möglich, dass sich zwischen dem amtlichen Verteidiger und dem Angeklagten ein gutes Verhältnis entwickelte, und dass sich der Verteidiger um den Militärdienstverweigerer kümmerte. Ein Beispiel dafür ist die Verteidigung im Fall von A.R., welcher bei einem Hilfswerk tätig war. „Der Verteidiger legt Photographien von kriegsversehrten Vietnamkindern und einen Brief des Kinderhilfswerks ‚terre des hommes‘ ins Recht. Die Photographien werden bei den Richtern in Zirkulation gesetzt.“²⁰¹

Der Militärdienstverweigerer hatte vor dem Prozess die Möglichkeit, mit seinem amtlichen Verteidiger Kontakt aufzunehmen. Dies geschah vermutlich eher selten, jedenfalls fand sich in den untersuchten Dossiers nur ein entsprechender Brief, welchen der Angeklagte E.F. an seinen Verteidiger schrieb: „Ich möchte Sie, da Sie ja am Prozess meine Meinung vertreten sollen, kurz mit meiner geistigen Überzeugung und Auffassung bekannt machen.“²⁰²

In einem anderen Fall schrieb der amtliche Verteidiger dem Angeklagten E.T., er solle sich doch bitte einen privaten Verteidiger besorgen: „Als Generalstabsoffizier und Bataillonskommandant habe ich etwas Mühe, die richtigen Worte zu finden für die Verteidigung von Dienstverweigerern (ausgenommen für diejenigen, die aus religiösen Gründen handeln, für die ich alle Sympathie habe).“²⁰³

Gelegentlich zeigten sich auch offene Konflikte zwischen dem Angeklagten und seinem amtlichen Verteidiger. So beantragte der Verteidiger von C.W. eine psychiatrische Begutachtung des Angeklagten.²⁰⁴ C.W. teilte dem Psychiater mit, er werde nicht bei ihm erscheinen, und wolle überdies auf den ihm „zugeteilten Rechtsanwalt“ in Zukunft verzichten.²⁰⁵ Der Angeklagte B.D. beklagte sich in der Hauptverhandlung, dass ihm nicht einmal der Verteidiger glaube.²⁰⁶

5.2.2 Die private Verteidigung

Die private Verteidigung übernahm in den untersuchten Fällen meist jemand aus dem Bekanntenkreis des Militärdienstverweigerers. In einem Fall war es die Ehefrau des Angeklagten.²⁰⁷ Einmal verteidigte der Amtsvormund sein Mündel.²⁰⁸ Zweimal handelte es sich um einen Professoren oder Dozenten eines angeklagten Studenten.²⁰⁹

²⁰⁰ BAR, E5330, 1973/98/[...] (E.U.), S. 65 (Brief des Angeklagten an den Verteidiger).

²⁰¹ BAR, E5330, 1969/98/[...] (A.R.), act. 23, S. 3 (HV-Prot.).

²⁰² BAR, E5330, 1973/98/[...] (E.H.), S. 39f (Brief des Angeklagten an den Verteidiger).

²⁰³ BAR, E5330, 1973/98/[...] (E.T.), act. 27 (Brief des amtlichen Verteidigers an den Angeklagten).

²⁰⁴ BAR, E5330, 1971/98/[...] (C.W.), S. 46 (HV-Prot.).

²⁰⁵ Ebenda, S. 47 (Brief des Angeklagten an den Psychiater).

²⁰⁶ BAR, E5330, 1970/98/[...] (B.D.), act. 10, S. 4 (HV-Prot.).

²⁰⁷ BAR, E5330, 1970/98/[...] (B.O.), HV-Prot. S. 5.

²⁰⁸ BAR, E5330, 1972/98/[...] (D.C.).

²⁰⁹ BAR, E5330, 1971/98/[...] (C.O.).

Die spärlich vorhandenen Aussagen von Auditor und Verteidigung zeigen nicht viel Unerwartetes. Der Angeklagte wurde vom Auditor teilweise hart angegriffen. Die Interessen des Angeklagten wurden von der privaten Verteidigung engagierter vertreten als vom amtlichen Verteidiger. Offene Meinungsverschiedenheiten zwischen dem amtlichen Verteidiger und dem Angeklagten traten aber nur selten hervor. Ob die private Verteidigung mit ihrer Verteidigungsstrategie erfolgreicher war als der amtliche Verteidiger, wird weiter unten behandelt.²¹⁰

²¹⁰ Vgl. S. 85.

6 Der Angeklagte

Um die Militärdienstverweigerer und ihre Eigenarten besser charakterisieren zu können, müssen sie für die Untersuchung in verschiedene Kategorien eingeteilt werden. Die Militärjustiz teilte Militärdienstverweigerer in vier Gruppen ein: in Militärdienstverweigerer aus religiösen, ethischen, politisch-weltanschaulichen oder anderen Gründen.

Dieses historisch gewachsene Kategoriensystem konnte vielen Angeklagten nicht gerecht werden, „da die Ablehnung des Militärdienstes meist aus mehreren Gründen zustandekommt, von denen einer als Hauptgrund in den Vordergrund gerückt wird.“²¹¹ Der ehemalige Waffenplatzpsychiater Alfred Stucki stellte 1986 fest: „Die seit Jahrzehnten übliche Unterscheidung von religiösen, ethischen oder politischen Motiven befriedigt längst nicht mehr.“²¹² Sein Vorschlag beinhaltete drei Kategorien: „Der Prophet hat Gewissensprobleme, der Patient ist krank, psychisch abnorm, der Parasit will einfach nicht.“²¹³ Diese Einteilung ist je nach Ansicht in ihrer Alliteration originell oder in ihrer Radikalität erschreckend. Sie scheint mir nicht überzeugend, stützt sie doch ebenfalls auf die Perspektive des Militärs.

Der Versuch, ein eigenes Kategoriensystem zu entwickeln, scheiterte. Schlussendlich bin ich wieder auf die am häufigsten verwendete Einteilung der Militärjustiz gekommen. Die damit übernommene Perspektive des Militärs versuche ich zu kompensieren, indem ich in jeder Kategorie auch die Perspektive des Angeklagten zu seinem Motiv miteinbeziehe.

Die Einteilung in religiöse Gründe (inklusive Zuordnung zu einer bestimmten Religion), ethische Gründe, politisch-weltanschauliche Gründe und andere Gründe wurde durch das Gericht meistens im Urteilsspruch festgehalten. Unsicherheiten gab es vor allem, wenn das Gericht mehrere verschiedene Gründe feststellte. Im Normalfall legte es aber einen Hauptgrund fest.

Probleme verursachte die Einteilung der Militärdienstverweigerer, welchen vom Gericht zwar religiöse oder ethische Gründe, aber keine schwere Gewissensnot zugestanden wurden. Für meine Untersuchung habe ich diese den entsprechenden Kategorien (ethisch oder religiös) zugeordnet (siehe Tabelle 1, Statistik Variante 1). Vieles deutet darauf hin, dass in der offiziellen Statistik ebenfalls so verfahren wurde. Es könnte aber sein, dass diese Militärdienstverweigerer auch unter „andere Gründe“ erschienen (Statistik Variante 2).

Die folgenden drei Kategorien (Kapitel 6.5 bis 6.7) entsprechen nicht der Einteilung der Militärjustiz, sondern beziehen sich auf nicht oder nur zu bedingten Strafen verurteilte Männer, gegen die ein Verfahren wegen Militärdienstverweigerung eingeleitet wurde. Sie

²¹¹ Wyder: Wehrpflicht, S. 60.

²¹² Alfred Stucki: Dienstverweigerer. Prophet, Patient oder Parasit?, Frauenfeld 1986, S. 108.

²¹³ Ebenda, S. 109.

wurden zusätzlich für diese Arbeit eingeführt und erscheinen teilweise nicht in der offiziellen Statistik. Die Kategorie „Psychiatrische Fälle“ umfasst Angeklagte, welche im Verlauf des Verfahrens aus psychischen Gründen aus der Armee ausgemustert wurden. Zur Kategorie der „Meinungsänderer“ gehören Militärdienstverweigerer, welche sich im Verlauf des Verfahrens entschlossen, Militärdienst leisten zu wollen. Diese Gruppe wurde vom Gericht zwar abschliessend beurteilt, die Strafen aber im Hinblick auf weitere Dienstleistungen nur bedingt ausgesprochen. Die letzte Kategorie beinhaltet Spezialfälle, welche keiner anderen Kategorie zugeteilt werden können, diese werden im Einzelnen im entsprechenden Kapitel diskutiert.

Tabelle 1: Einteilung der Militärdienstverweigerer

		Anzahl untersucht	Statistik Variante 1	Statistik Variante 2
Religiöse Gründe	Zeugen Jehovas	15	22	20
	andere Religionen	5		
	keine schwere Gewissensnot	2		
Ethische Gründe	schwere Gewissensnot	6	11	6
	keine schwere Gewissensnot	5		
Politisch-weltanschauliche Gründe		8	8	8
andere Gründe		11	11	18
Psychiatrische Fälle		9	<i>erscheinen nicht immer in der Statistik</i>	
Meinungsänderer		10		
Spezielle Fälle		4		

6.1 Religiöse Gründe

Religiöse Gründe sind die „älteste“ Begründung für eine Militärdienstverweigerung. Religiösen Militärdienstverweigerern wurde von der Öffentlichkeit und vom Militär grundsätzlich am meisten Verständnis entgegengebracht.

Im Untersuchungszeitraum verweigerten 361 Männer den Militärdienst aus religiösen Gründen, das waren 27 Prozent aller Militärdienstverweigerer. Das Verhältnis zwischen Mitgliedern der Zeugen Jehovas und jenen anderer Religionen konnte nicht ermittelt werden. In den Jahren zuvor waren aber rund zwei Drittel aller Militärdienstverweigerer aus religiösen Gründen Zeugen Jehovas.²¹⁴

Von den 75 untersuchten Dossiers beinhalteten 22 aus der Perspektive des Gerichts in erster Linie religiöse Gründe. 15 Militärdienstverweigerer waren Mitglieder der Zeugen Jehovas,

²¹⁴ Tabelle siehe Anhang, 11.3.2 Militärdienstverweigerung, S. 105.

sieben beriefen sich auf eine andere Religion (bei zwei von ihnen anerkannte das Gericht keine schwere Gewissensnot, welche für eine Privilegierung notwendig gewesen wäre).

6.1.1 Zeugen Jehovas

Die so genannten Zeugen Jehovas sind im Kontext der Militärdienstverweigerung ein Spezialfall. Mitglieder dieser Glaubensgemeinschaft waren in meiner Untersuchung die grösste einigermassen homogene Gruppe, welche den Militärdienst verweigerte. Sie beriefen sich auf ihre Auslegung der Bibel, welche ihnen verbiete, Militärdienst zu leisten.

In dieser Untersuchung verweigerten 15 Personen, weil sie Mitglied der Zeugen Jehovas waren. Ihr durchschnittliches Alter war 25.4 Jahre; fünf davon waren über 25 Jahre alt. Rund die Hälfte davon kam aus grösseren Städten, viele aus ländlichem Gebiet.²¹⁵ Das berufliche Spektrum war breit.²¹⁶ Sieben von ihnen verweigerten ihre erste Dienstleistung, acht hatten bereits Militärdienst geleistet und verweigerten einen WK, eine Inspektion oder einen Nachschiesskurs.

Die Zeugen Jehovas sahen sich und ihre Gemeinschaft generell abseits der restlichen Welt. Sie versuchten wo immer möglich, nicht mit der restlichen Welt in Kontakt zu kommen. Sie waren unpolitisch, besuchten normalerweise keine höheren Bildungsanstalten, traten keinen sozialen Organisationen bei und verweigerten aus Gewissensgründen den Militärdienst. Die Verhaltensregeln wurden von der Gemeinschaft aufgestellt. Eine klassische Begründung der Militärdienstverweigerung lautete: „Mein General ist Gott, ich bin ein Soldat Christi, und habe damit keine Gelegenheit, einer anderen Armee zu dienen.“²¹⁷ Andere Zeugen Jehovas bezeichneten sich beispielsweise als „Gesandte“ oder „Nachfolger“ von Jesus Christus.²¹⁸

Die Zeugen Jehovas waren nicht gegen die militärische Landesverteidigung an sich, sondern gegen einen persönlichen Dienst am Staat. Etwa die Hälfte erklärte sich im Gerichtsverfahren bereit, einen möglichen Zivildienst leisten zu wollen, vor allem wenn dieser nicht dem Militär oder dem EMD unterstellt wäre. Eine Begründung dafür war, dass man im Zivildienst nicht sein Leben geben müsse, wie im Militär.²¹⁹ Andere verweigerten grundsätzlich jeden Einsatz für die weltliche Gemeinschaft.²²⁰ Teilweise verzichteten sie auch darauf, ihre Grundrechte im Staat wahrzunehmen, etwa bei Abstimmungen.²²¹

²¹⁵ Basel 2, Bern 2, St. Gallen, Lausanne, Kloten, Homburg, Lausen, Steckborn, Rorschach, Trimbach, Teufen, Riehen, Goldach.

²¹⁶ Bankangestellter 2, Kaufm. Angestellter, SBB-Beamter, Verwaltungsbeamter, Berater, Lehrer, Maschinenzeichner, Stickereizeichner, Buchbinder, Schreiner, Maschinenschlosser, Kaminfeger, Metzger, Landwirt.

²¹⁷ BAR, E5330, 1969/98/[...] (A.G.), S. 22 (UR-Prot.).

²¹⁸ BAR, E5330, 1972/98/[...] (D.E.), S. 27 (UR-Prot.); BAR, E5330, 1971/98/[...] (C.E.), S. 9 (Verweigerungsschreiben).

²¹⁹ BAR, E5330, 1969/98/[...] (A.T.), act. 6 (frühere Verhandlung).

²²⁰ BAR, E5330, 1969/98/[...] (A.G.), S. 22 (UR-Prot.).

²²¹ BAR, E5330, 1972/98/[...] (D.Z.), HV-Prot. S. 3.

Trotzdem gingen die meisten Zeugen Jehovas nicht so weit, den weltlichen Staat ganz abzulehnen: „Wie schon betont werde ich Gott mehr gehorchen als den Menschen.“ Aber: „Ich möchte noch ergänzen, dass meine Stellungnahme auf keinen Fall als eine Auflehnung gegen die weltlichen Gesetze aufzufassen ist [...].“²²² Sie betonten, dass sie zwar Steuern bezahlen, ihren Körper aber nicht für einen Dienst dem Staat zur Verfügung stellen wollten: „Zahlt dem Cäsar was dem Cäsar ist, Gottes Dinge aber Gott.“²²³

Für die Militärjustiz waren die Mitglieder der Zeugen Jehovas relativ angenehme Fälle. Sie verhielten sich im Verfahren kooperativ, brachten alle dieselben Argumente vor und waren leicht kategorisierbar für das Gericht.²²⁴ Meist war schon auf dem Deckblatt des entsprechenden Personendossiers vermerkt, dass es sich um einen Zeugen Jehovas handelte.

Das Gericht besass ein gespaltenes Bild der Zeugen Jehovas. Oft wurden die Mitglieder und ihr Glauben respektiert: „An der ehrlichen und aufrichtigen Ueberzeugung des Angeklagten kann nicht gezweifelt werden. [...] was insbesondere auch darin zum Ausdruck kommt, dass er sich selbst als Prediger betätigt.“²²⁵ Die aktive Betätigung als Zeuge Jehovas wurde vom Gericht meist hervorgehoben: „Heute betätigt er sich als aktives Glied seiner Glaubensgemeinschaft, er widmet sich an drei Abenden in der Woche insgesamt fünf Stunden deren Sache und im Moment führt er während ungefähr 10 - 12 Stunden Hausbesuche durch.“²²⁶ Positiv gewertet wurde auch, wenn der Angeklagte durch seine Religionszugehörigkeit weitere Nachteile wie etwa eine Lohnleinbusse in Kauf nahm.²²⁷

Neben lobenden Kommentaren fanden sich etwa ebenso viele negative Äusserungen in den Gerichtsakten. Kritisiert wurde vom Gericht etwa: „Er ist geistig völlig in die Lehre der Zeugen Jehovas verstrickt und zeigt sich für andere Gedanken vollständig unzugänglich.“²²⁸

Ein ähnliches Bild offenbart eine Aktennotiz des Untersuchungsrichters:

„A.H. ist ein Wirrkopf von der üblichen Sorte. Wenn man ihn irgendwo fixieren will, dann bringt er jene unausgegorenen Argumente vor, die Mitglieder der Zeugen Jehovas gemeinhin vorzutragen pflegen. Er bestätigt damit, was er nicht wahrhaben will, dass nämlich die Zeugen Jehovas zur Dienstverweigerung gedrillt werden.“²²⁹

Grossrichter R.L. schrieb in einem Urteil: „Umso schwerer wiegt es, dass er seine militärischen Pflichten einer Sekte opfert, die ihre ungehinderte Betätigung in erster Linie dem Umstande verdankt, dass in unserem von einer Defensivarmee beschützten Land

²²² BAR, E5330, 1971/98/[...] (C.U.), S. 29 (UR-Prot.).

²²³ BAR, E5330, 1970/98/[...] (B.G.), S. 41 (UR-Prot.).

²²⁴ Das sah auch das Gericht so: „Auf die Frage [...] antwortete er schablonenhaft [...].“ BAR, E5330, 1969/98/[...] (A.U.), Urteil S. 3. Oder auch: „Dabei brachte er die gerichtsnotorischen Argumente seiner Glaubensgemeinschaft, der Zeugen Jehovas, vor.“ BAR, E5330, 1971/98/[...] (C.U.), Urteil S. 3. Oder auch: „[...] getreu der Doktrin der Sekte folgend [...]“ BAR, E5330, 1972/98/[...] (D.E.), Urteil S. 4.

²²⁵ BAR, E5330, 1969/98/[...] (A.H.), Urteil S. 4.

²²⁶ BAR, E5330, 1972/98/[...] (D.E.), Urteil S. 2.

²²⁷ BAR, E5330, 1969/98/[...] (A.K.), Urteil S. 2 (frühere Verhandlung).

²²⁸ BAR, E5330, 1970/98/[...] (B.G.), Urteil S. 5 (Auch wenn derselbe Mann vom Untersuchungsrichter noch als „normal und zurechnungsfähig“ beurteilt wurde, S. 29 (UR-Prot.)).

²²⁹ BAR, E5330, 1969/98/[...] (A.H.), S. 27.

uneingeschränkte Glaubensfreiheit herrscht.“²³⁰ Die Zeugen Jehovas verdankten laut demnach ihre Existenz dem Militär, welches sie wiederum ablehnten. Die Einstellung der Zeugen Jehovas zu Staat und Gesellschaft war der zentrale Kritikpunkt der Gerichte: „Der Angeklagte gibt sich nicht Rechenschaft, wie selbstgerecht, weltfremd und unlogisch die von ihm vertretene Weltanschauung in vielen Belangen ist.“²³¹

Fall C.E.: Zwei Sichtweisen einer Lebensart

C.E. war 20 Jahre alt, Bürogehilfe und wohnte in einer grossen Stadt. Er verweigerte die Rekrutenschule.

Die Ehe seiner Eltern wurde geschieden, als er zehn Jahre alt war. Sein Vater war ebenfalls Mitglied der Zeugen Jehovas.²³² Der Fall C.E. war typisch für einen Prozess gegen einen Zeugen Jehovas. Das Dossier des Gerichts ist dünn, die Hauptverhandlung dauerte dementsprechend kurz, da die „Beweislage“ für das Divisionsgericht eindeutig war.

C.E. sah sich selber als „Nachfolger Jesu und Diener Jehovas“.²³³ Er zitierte in seinem Brief an das Kreiskommando diverse Bibelstellen und betonte, dass sein Entschluss „nichts mit Pazifismus oder weltanschaulichen Gründen“ zu tun habe, sondern „durch ein jahrelanges, genaues Studium der Bibel herangereift ist“.²³⁴ Das Divisionsgericht zweifelte nicht an der Ernsthaftigkeit seines Glaubens.

Interessant sind die unterschiedlichen Sichtweisen von Gericht und Angeklagtem, welche sich offenbarten. Das Gericht sprach in seinem Urteil von einem Zeugen Jehovas der „seine Freizeit zum grössten Teil seiner Tätigkeit als Prediger und dem Selbststudium opfert“.²³⁵ Der Angeklagte hatte dem Untersuchungsrichter jedoch gesagt, „dass meine Zeit vollständig durch meine Tätigkeit als Zeuge Jehovas ausgefüllt ist“.²³⁶ Was dem Gericht als Opfer erschien, war für C.E. eine Ausfüllung seines Lebens.

Das Gericht anerkannte in diesem Fall eine schwere Gewissensnot und verurteilte C.E. zu vier Monaten Haft. Straferhöhend wirkte, „dass die Tat des Angeklagten gegen die Armee und damit gegen die Sicherheit des Landes“ gerichtet war, sowie seine Weigerung, in Zukunft Dienst zu leisten. Strafmindernd wirkten der gute bürgerliche Leumund und dass C.E. nicht vorbestraft war.²³⁷

Bei der Militärdienstverweigerung von Zeugen Jehovas anerkannte das Gericht in dieser Untersuchung immer eine schwere Gewissensnot, was eine Privilegierung, also eine mildere Haftstrafe, möglich machte. Die Strafzumessung differierte zwischen 60 Tagen und 270

²³⁰ BAR, E5330, 1969/98/[...] (A.U.), Urteil S. 4.

²³¹ BAR, E5330, 1972/98/[...] (D.E.), Urteil S. 4.

²³² BAR, E5330, 1971/98/[...] (C.E.), S 19 (UR-Prot.).

²³³ Ebenda, S. 9 (Verweigerungsschreiben).

²³⁴ Ebenda, S. 11 (Verweigerungsschreiben).

²³⁵ Ebenda, Urteil S. 4.

²³⁶ Ebenda, S. 20 (UR-Prot.).

²³⁷ Ebenda, Urteil S. 5.

Tagen Haft.²³⁸ Im Durchschnitt musste ein Zeuge Jehovas mit 105 Tagen Haft rechnen, in den meisten Fällen drei oder vier Monate. Auffällig konsequent in seiner Strafzumessung war das Divisionsgericht 10B, welches alle sechs Zeugen Jehovas zu vier Monaten Haft verurteilte. In vier Fällen wurden die Militärdienstverweigerer nach dem ersten Verfahren nicht aus dem Militär ausgeschlossen, obwohl dies laut Militärstrafgesetz möglich gewesen wäre. Spätestens im zweiten Verfahren war dies jedoch der Fall, schienen sie doch dem Gericht normalerweise „für unsere Armee nicht mehr brauchbar“.²³⁹

Die Divisionsgerichte waren also gespalten in ihrer Haltung gegenüber Zeugen Jehovas. Einige Richter fanden die Verweigerung am weltlichen Staat schlimm, andere lobten die konsequente Haltung der Zeugen Jehovas. Auf die Strafzumessung hatte dies keinen ersichtlichen Einfluss. Grundsätzlich wurden die Zeugen Jehovas von der Militärjustiz nicht als Bedrohung wahrgenommen, schliesslich hatte die Militärjustiz eine lange Erfahrung mit der Beurteilung und Verurteilung dieser Militärdienstverweigerer-Gruppe.

Es ging den Zeugen Jehovas auch nicht darum, vor Gericht Öffentlichkeit zu erzeugen, sie waren eher darum bemüht, das Gericht mild zu stimmen, indem sie betonten, dem Staat geben zu wollen, was dieser von ihnen forderte.

Die religiöse Motivation und die schwere Gewissensnot der Zeugen Jehovas wurde vom Gericht in allen Fällen anerkannt, was verhältnismässig milde Urteile nach sich zog.

6.1.2 Andere Religionen

Von den untersuchten sieben Militärdienstverweigerern anderer Religionen waren vier dem christlichen Glauben verpflichtet, einer berief sich auf Christentum und Buddhismus, zwei konnten sich vor Gericht nicht auf eine Glaubensrichtung festlegen.

Das durchschnittliche Alter dieser Militärdienstverweigerer betrug 21.6 Jahre. Die Mehrheit von ihnen stammte aus grossen Städten.²⁴⁰ Das Berufsspektrum war breit.²⁴¹ Drei von ihnen verweigerten den WK, vier bereits ihre erste Dienstleistung.

Den Zusammenhang zwischen ihrer Religion und dem Militärdienst legten die Militärdienstverweigerer aus religiösen Gründen unterschiedlich dar. „Warum lernt man uns Töten, wenn doch Gott Nächsten-, ja Feindesliebe fordert?“²⁴² Dies fragte C.T. im Brief, mit welchem er die Militärdienstverweigerung ankündete. Auch A.W. war der Meinung, dass ein gläubiger

²³⁸ Die 270 Tage Haft waren allerdings auf zwei Urteile aufgeteilt (zuerst 150 Tage, dann 120), da der Angeklagte beim ersten Prozess nicht aus der Armee ausgeschlossen worden war. BAR, E5330, 1969/98/[...] (A.T.).

²³⁹ BAR, E5330, 1972/98/[...] (D.E.), Urteil S. 5.

²⁴⁰ Zürich 2, Basel, Bern, Siebnen, Büren, Burgistein.

²⁴¹ Theologiestudent, Biologiestudent, Hilfsbuchhalter, Steinbildhauer, Maurer, Bauarbeiter, ohne Beruf.

²⁴² BAR, E5330, 1971/98/[...] (C.T.), act. 2, S. 1 (Verweigerungsschreiben, frühere Verhandlung).

Christ keinen Militärdienst leisten dürfe.²⁴³ Weniger eng sah es ein Theologiestudent: „Man kann aus einer christlichen Grundhaltung nicht sagen, einzig die Dienstverweigerung sei für einen Christen möglich.“²⁴⁴

Die Militärdienstverweigerer E.F. und A.X. stellten nicht ihre religiöse Überzeugung in den Vordergrund. Der erste betonte seine grosse Naturverbundenheit,²⁴⁵ der zweite vor allem philosophische Aspekte.²⁴⁶ Zwei weitere Militärdienstverweigerer betrachteten die Gewaltlosigkeit als oberstes oder gar göttliches Gebot.²⁴⁷

Keiner der religiösen Militärdienstverweigerer stellte den Staat in Frage, alle gaben auf Nachfrage des Untersuchungsrichters oder des Gerichts an, sie würden einen Zivildienst leisten.

In der Beurteilung von religiösen Gewissensgründen suchte das Gericht oft nach Handlungen oder anderen Belegen für die Religiosität. So wurde bei E.O. hervorgehoben, dass er sich für das schweizerischen Katastrophenhilfekorps gemeldet hatte.²⁴⁸ Bei E.F. lobte das Gericht die „enge Beziehung zur Natur“.²⁴⁹ Eine solche Tat oder ein solches Verhalten fehlte beim Angeklagten E.W., welchem keine schwere Gewissensnot zugestanden wurde: „Es genügt für eine allfällige Privilegierung indessen nicht, vom Glauben nur zu sprechen.“ Ausserdem schrieb das Gericht: „Glaube kann nicht etwas derart völlig Unbestimmtes und undefinierbares sein, wie er geltend zu machen versucht.“²⁵⁰ Bei A.W. wurde zwar positiv vermerkt, dass er eine christliche Jugendgruppe leitete, und nicht nur „schöne Worte“ mache, allerdings habe er sich zu wenig mit dem Thema Militärdienst auseinandergesetzt. Das Gericht urteilte „dass es ihm mehr darum geht, der Armee ferne zu stehen, als seinem Glauben zu folgen. [...] er hat um seinen Entschluss offensichtlich auch nicht gerungen.“²⁵¹

Fall A.X.: Keiner der „üblichen Dienstverweigerer“

A.X. war 22 Jahre alt und wohnte in einer grossen Stadt. Er hatte die Matura gemacht, war nach Indien gereist und nahm in der Folge Gelegenheitsarbeiten an. Er verweigerte die Rekrutenschule. Sein verstorbener Vater war Arzt gewesen, seine Mutter war Lehrerin.²⁵²

Seine Einstellung, so A.X., basiere „vor allem auf philosophischer Ebene, was allerdings nicht heisst, dass dabei religiöse Aspekte keine Rolle spielen würden“.²⁵³ Er berief sich unter

²⁴³ BAR, E5330, 1969/98/[...] (A.W.), S. 16, (UR-Prot.).

²⁴⁴ BAR, E5330, 1973/98/[...] (E.O.), act. 17, S. 3 (HV-Prot.).

²⁴⁵ „Die Natur ist meine Lehrmeisterin.“, in: BAR, E5330, 1973/98/[...] (E.H.), S. 26 (UR-Prot.).

²⁴⁶ BAR, E5330, 1969/98/[...] (A.X.), S. 17f (Rapport der Kriminalpolizei).

²⁴⁷ BAR, E5330, 1973/98/[...] (E.W.), Urteil S. 5.

²⁴⁸ BAR, E5330, 1973/98/[...] (E.O.), Urteil S. 8.

²⁴⁹ BAR, E5330, 1973/98/[...] (E.H.), Urteil S. 6.

²⁵⁰ BAR, E5330, 1973/98/[...] (E.W.), Urteil S. 5.

²⁵¹ BAR, E5330, 1969/98/[...] (A.W.), Urteil S. 4f.

²⁵² BAR, E5330, 1969/98/[...] (A.X.), S. 15 (UR-Prot.).

²⁵³ Ebenda, S. 17f, (Rapport der Kriminalpolizei).

anderem auf Christentum und Buddhismus.²⁵⁴ A.X. bezeichnete sich als Antimilitarist, „früher hätte ich vielleicht noch widerwillig solchen [gemeint ist Militärdienst, S.B.] geleistet, heute – nachdem ich in Indien war – auf keinen Fall mehr.“²⁵⁵

Laut dem Leumundsbericht der Polizei führte A.X. ein „anständiges und rechtes“ Leben. „Demgegenüber verursacht er, vor allem seiner Mutter, erheblichen Kummer.“²⁵⁶ Die Mutter teilte der Polizei mit, sie würde es „sehr begrüßen, wenn ihr Sohn bei dieser Gelegenheit psychiatrisch behandelt würde“, wollte aber, dass er von dieser Aussage nichts erfährt.²⁵⁷ Der Untersuchungsrichter fand eine psychiatrische Untersuchung nicht notwendig.

Der Bericht der Polizei kam zum Schluss: „Offensichtlich ist Herr A.X. nicht einer der üblichen Dienstverweigerer, auf jeden Fall nicht einer derjenigen, die zu faul sind um Dienst zu leisten und deshalb irgendeine Gesinnungsrichtung lediglich als Mittel zum Zweck vortäuschen.“²⁵⁸

Die lange Indienreise von A.X. wurde vom Gericht positiv vermerkt. Es beurteilte seine Einstellung als gereifte Überzeugung, „nachdem er eineinhalb Jahre unter wirtschaftlich wohl eher bescheidenen Verhältnissen in Indien zugebracht und dabei eine Geisteshaltung kennengelernt hatte, die von unserer Einstellung zum Leben stark abweicht“.²⁵⁹ Positiv strich das Gericht auch hervor, dass sich A.X. auf die Lehre von der vollständigen aktiven und passiven Gewaltlosigkeit stützte: „Er möchte den Hass durch die Liebe beseitigen.“²⁶⁰ Und ausserdem berücksichtigte das Gericht, dass die Armee die einzige staatliche Einrichtung sei, welche der Angeklagte „ablehnen müsse“.²⁶¹

Das Gericht beurteilte seine Gründe als religiös und ethisch, an erster Stelle aber religiös, es akzeptierte eine schwere Gewissensnot. A.X. wurde zu vier Monaten Haft verurteilt.²⁶²

Die Strafdauer für Militärdienstverweigerer aus religiösen Gründen (ohne Zeugen Jehovas) betrug in dieser Untersuchung im Durchschnitt 142 Tage Haft, wenn das Gericht eine schwere Gewissensnot anerkannte (und den Angeklagten aus der Armee ausschloss). Die beiden Angeklagten, bei welchen keine schwere Gewissensnot anerkannt wurde, erhielten vier bzw. sechs Monate Gefängnis. Die Gruppe dieser religiösen Militärdienstverweigerer scheint im Gegensatz zu den Zeugen Jehovas überhaupt nicht homogen zu sein.

Das Gericht akzeptierte grundsätzlich jede religiöse Einstellung, allerdings nicht immer eine schwere Gewissensnot. Erstaunlicherweise fragte das Gericht in diesen Fällen relativ wenig nach, besonders beim Militärdienstverweigerer, der sich auf den katholischen Glauben

²⁵⁴ Ebenda, Urteil S. 4.

²⁵⁵ Ebenda, S. 17f, (Rapport der Kriminalpolizei).

²⁵⁶ Ebenda, S. 17, (Rapport der Kriminalpolizei).

²⁵⁷ Ebenda, S. 19, (Rapport der Kriminalpolizei).

²⁵⁸ Ebenda.

²⁵⁹ Ebenda, Urteil S. 4.

²⁶⁰ Ebenda.

²⁶¹ Ebenda, Urteil S. 3.

²⁶² Ebenda, Urteil S. 4f.

bezog.²⁶³ Positiv wertete das Gericht immer, wenn der Angeklagte einen „Tatbeweis“ für seine religiöse Einstellung vorbringen konnte.

Militärdienstverweigerer aus religiösen Gründen (inkl. Zeugen Jehovas), welche sich in schwerer Gewissensnot befanden, erhielten im Durchschnitt 114 Tage Haft. Zeugen Jehovas hatten es vor Gericht deutlich einfacher als Angehörige anderer Religionen.

6.2 Ethische Gründe

Militärdienstverweigerung aus ethischen Gründen wurde durch die Revision des Militärstrafgesetzes 1967 in ihren Folgen gemindert. Das Divisionsgericht 4 schrieb dazu: „Nach feststehender Praxis des Divisionsgerichts und des Militärkassationsgerichts werden solche Gründe als ethisch anerkannt, die sich nach den Kriterien ‚Gut‘ und ‚Böse‘ ausrichten, im Gegensatz zu Gründen, die bloss nach ‚Richtig‘ und ‚Falsch‘ fragen.“²⁶⁴

Im Untersuchungszeitraum verweigerten 212 Männer den Militärdienst aus ethischen Gründen, das waren 16 Prozent aller Militärdienstverweigerer.²⁶⁵

Von den 75 untersuchten Dossiers beinhalteten elf aus der Perspektive des Gerichts primär ethische Gründe, eine schwere Gewissensnot wurde in sechs Fällen anerkannt.

Bei der Betrachtung der Berufe fällt auf, dass sich vier Studenten darunter befanden.²⁶⁶ Die geographische Herkunft verteilte sich auf grosse Städte, Kleinstädte und Dörfer.²⁶⁷ Fünf Männer verweigerten ihre erste Dienstleistung, sechs eine weitere. Das Durchschnittsalter betrug 23.1 Jahre, nur eine Person war über 25 Jahre alt.

Militärdienstverweigerer aus ethischen Gründen hoben häufig ihre Verachtung für Gewalt, ihren Willen zum Weltfrieden oder ihre persönliche Gewaltlosigkeit hervor.

So argumentierte D.K., dass Aufrüstung schlecht sei und die vorhandenen Waffen die Menschheit gleich mehrmals vernichten könnten.²⁶⁸ A.R. hatte durch seine Arbeit beim Hilfswerk „terre des hommes“ den Beschluss gefasst, Militärdienst zu verweigern, „nachdem ich in engen Kontakt mit kriegsverletzten Kindern aus Süd-Vietnam kam“.²⁶⁹ Der Angeklagte D.P. wollte „alles in meiner Möglichkeit liegende tun, um menschliches Leben zu

²⁶³ Dies könnte damit zu tun gehabt haben, dass der Militärdienstverweigerer aus einem traditionell katholischen Gebiet stammte und das Divisionsgericht eine entsprechende Lobby fürchtete.

²⁶⁴ BAR, E5330, 1971/98/[...] (C.B.), Urteil S. 5.

²⁶⁵ Tabelle siehe Anhang, 11.3.2 Militärdienstverweigerung, S. 105.

²⁶⁶ Student 4, Kaufm. Angestellter 2, Textilkaufmann, Krankenpfleger, Buchdrucker, Feinmechaniker, Strassenwischer.

²⁶⁷ Zürich, Basel, Bern, Winterthur, Dietikon, Kriens, Münchenstein, Bottenwil, Oftringen, Langnau a.A., Simplon.

²⁶⁸ BAR, E5330, 1972/98/[...] (D.K.), act. 5 (Verweigerungsschreiben, frühere Verhandlung).

²⁶⁹ BAR, E5330, 1969/98/[...] (A.R.), S. 11 (UR-Prot.).

bewahren“.²⁷⁰ Der Unteroffizier D.W. schrieb: „Ich kann es künftig nicht mehr mit meinem Gewissen vereinbaren, [...] den Krieg vorzubereiten, während ich täglich feststellen muss, wie wenig getan wird um Konflikte friedlich zu lösen.“²⁷¹ Ähnlich argumentiert C.B.: „Für mich ist die Welt in verschiedene antagonistische Kräfte aufgeteilt [...]. Ich erachte es als meine Pflicht, mich diesem permanenten Spiel der Kräfte bewusst zu entziehen.“²⁷² C.R. präsentierte dem Gericht zwei Beispiele, in welchen er angegriffen worden war und sich absolut gewaltlos verhalten hatte, da er „gegen jede Form von Gewalt“ eingestellt sei.²⁷³

Betont wurde von vielen Militärdienstverweigerern, dass Gewissensgründe auch in der Vernunft begründet seien, wie etwa bei A.E..²⁷⁴ Bei D.W. spielten sein Gewissen und seine politische Einsicht mit.²⁷⁵ Und C.B. gab vor dem Divisionsgericht an: „Die Unterscheidung in ethische, religiöse und weltanschauliche Gründe lässt sich nicht durchführen.“²⁷⁶

Das Gericht legte bei Militärdienstverweigerern aus ethischen Gründen einen relativ strengen Massstab an. Gut war, wenn das Gericht den Eindruck hatte, es handle sich beim Angeklagten „um einen Menschen mit einem fast religiösen Sendebewusstsein und einer Hingabe an sein Ideal, den Menschen gutes zu tun“.²⁷⁷ Bevorzugt wurde auch, wer sich erst „nach innerem Kampf und ernsthafte Auseinandersetzung“ zur Militärdienstverweigerung entschieden hatte.²⁷⁸ Die Idee einer gewaltlosen Gesellschaft, konnte laut dem Divisionsgericht 8 „nicht einfach als Phantasterei abgetan werden“, auch wenn sie „von der Mehrzahl der Schweizerbürger“ nicht geteilt wurde.²⁷⁹

Nur selten schaute ein Divisionsgericht hinter die Aussagen des Angeklagten, wie bei A.E.:

„Hinter der Flut von hasserfüllten Vorwürfen gegen die herrschenden politischen Systeme im allgemeinen und gegen die angeblich korrupte Gesellschaftsordnung der Schweiz im besonderen schimmert aber ein echtes Bemühen um eine bessere Welt durch, die sich dem sittlich Guten zuwendet und Kriege und andere Ungerechtigkeiten verwirft.“²⁸⁰

Normalerweise wurden vom Gericht ethische Gründe anerkannt, nicht immer aber eine schwere Gewissensnot. So etwa bei D.W., dessen Gründe sowohl aus dem Gebiet „gut und böse“ als auch aus der Kategorie „sachlich richtig oder falsch“ kamen.²⁸¹ C.R. befürwortete die bewaffnete Neutralität der Schweiz, was das Gericht veranlasste, bei ihm eine „relativierte, kompromissbereite Gewaltlosigkeit“ zu diagnostizieren. Es sei nicht

²⁷⁰ BAR, E5330, 1972/98/[...] (D.P.), act. 15a, S. 6 (nachträgliche schriftliche Erklärung seiner Militärdienstverweigerung).

²⁷¹ BAR, E5330, 1972/98/[...] (D.W.), S. 17 (Verweigerungsschreiben).

²⁷² BAR, E5330, 1971/98/[...] (C.B.), S. 17 (UR-Prot.).

²⁷³ BAR, E5330, 1971/98/[...] (C.R.), act. 11, S. 2 (UR-Prot.).

²⁷⁴ BAR, E5330, 1969/98/[...] (A.E.), S. 171.

²⁷⁵ BAR, E5330, 1972/98/[...] (D.W.), S. 17 (Verweigerungsschreiben).

²⁷⁶ BAR, E5330, 1971/98/[...] (C.B.), S. 84 (HV-Prot.).

²⁷⁷ BAR, E5330, 1972/98/[...] (D.K.), Urteil S. 8.

²⁷⁸ BAR, E5330, 1969/98/[...] (A.F.), Urteil S. 6.

²⁷⁹ BAR, E5330, 1970/98/[...] (B.F.), Urteil S. 7.

²⁸⁰ BAR, E5330, 1969/98/[...] (A.E.), Urteil S. 9.

²⁸¹ BAR, E5330, 1972/98/[...] (D.W.), Urteil S. 7.

anzunehmen, „dass er innerlich zerbrechen würde, wenn er Militärdienst leisten würde.“²⁸² Beim Angeklagten C.B. führte die Aussage, „dass wir in der heutigen Zeit auf die Armee verzichten könnten, um den Frieden zu finden“,²⁸³ zur Aberkennung einer Gewissensnot. Und im Fall B.O. erkannte das Gericht „Gründe teils ethischer, nämlich humanistisch-pazifistischer Natur, teils aber auch rein politischer Natur“,²⁸⁴ es handle sich bei ihm „nicht um einen von sittlichen Vorstellungen gequälten Gesinnungstäter, sondern um einen blossen Ueberzeugungstäter“.²⁸⁵

Die untersuchten Militärdienstverweigerer aus ethischen Gründen besaßen grundsätzlich ein positives Staatsverständnis. Sie erklärten sich auch bereit, Zivildienst zu leisten, meist unter der Bedingung, dass dieser nicht unter militärischer Führung stattfinden sollte. Einige Militärdienstverweigerer hatten bereits einen freiwilligen Zivildienst geleistet.

Die Armee stellten die meisten Angeklagten aber in Frage. So schrieb beispielsweise A.F.: „Ausser dem ‚Schutz‘ gegen Aussen besteht heute in vermehrtem Masse die Tendenz, die Armee auch bei innenpolitischen Krisen einzusetzen.“²⁸⁶ C.B. lehnte die Armee ab, B.O. ebenfalls: „Das pathetische Geschrei von Vaterlandsliebe und Soldatenehre ist doch der heutigen Situation völlig unangepasst und [...] mindestens sehr unreal.“²⁸⁷ In seinem Brief an das Kreiskommando fragte A.R.: „Was haben die Armeen, die sich als Beschützer ausgeben auf dem ‚Gewissen‘? Millionen von Toten im 2. Weltkrieg, hunderttausende von Toten in Vietnam [...]. Wieviele tote Kinder?“²⁸⁸ Noch weiter ging A.E., welcher schrieb, er hasse das Militär „aus ganzem Herzen“.²⁸⁹

Von D.K. wurde das Militär insofern positiv beurteilt, als es die Kameradschaft fördere und Leute verschiedenster Interessengebiete zusammenbringe. „Andererseits wurde aber bei mir der Eindruck verstärkt, dass es sich bei der RS um eine systematische Ausbildung zur Vernichtung von Mitmenschen handelt.“²⁹⁰ In den neun Wochen RS, die er absolviert hatte, bestätigte sich sein Bild der Armee:

„Zur Kompensation seiner enteigneten Selbständigkeit [...] wird dem einzelnen ein primitives Feindschema angeboten. (So hetzt mein Zugführer [...] seine Mannschaft gegen ein Gebüsch, weil dort Iwan sitzt. Weniger naiv hingegen ist ein Kampfspiel, das den supponierten Einsatz gegen Langhaarige vorsieht, die mit Fremdarbeitern demonstrieren.)“²⁹¹

²⁸² BAR, E5330, 1971/98/[...] (C.R.) 1607, Urteil S. 4f.

²⁸³ BAR, E5330, 1971/98/[...] (C.B.), Urteil S. 5.

²⁸⁴ BAR, E5330, 1970/98/[...] (B.O.), Urteil S. 8.

²⁸⁵ BAR, E5330, 1970/98/[...] (B.O.), Urteil S. 10.

²⁸⁶ BAR, E5330, 1969/98/[...] (A.F.), S. 33 (UR-Prot.).

²⁸⁷ BAR, E5330, 1970/98/[...] (B.O.), act. 6, S. 10 (Exposé des Angeklagten zur Militärdienstverweigerung).

²⁸⁸ BAR, E5330, 1969/98/[...] (A.R.), act. 2 (Verweigerungsschreiben).

²⁸⁹ BAR, E5330, 1969/98/[...] (A.E.), S. 21 (Verweigerungsschreiben).

²⁹⁰ BAR, E5330, 1972/98/[...] (D.K.), act. 8, S. 3 (frühere Verhandlung, UR-Prot.).

²⁹¹ Ebenda, S. 133 (Brief, welchen der Angeklagte zum Protokoll gab).

Fall D.P.: Strategie oder ethischer Philosophie?

D.P. war 20 Jahre alt, wohnte in einem Dorf in Stadtnähe. Er studierte Medizin und verweigerte die Rekrutenschule. Sein Vater war Angestellter, die Eltern liessen sich scheiden, als er acht Jahre alt war, mit dem Stiefvater verstand er sich „nicht sonderlich gut“.²⁹²

Der Fall D.P. ist interessant, weil es zwischen der Aussage in der ersten Befragung durch den Untersuchungsrichter und einer später eingereichten Schrift des Angeklagten eklatante Unterschiede gab. Vor dem Untersuchungsrichter erklärte D.P., dass er mit dem Militärdienst die wertvolle Zeit von 17 Wochen verlieren würde, dass er kein Feindbild habe, und ausserdem keine Änderung seiner Einstellung „über sich ergehen lassen“ wolle.²⁹³ Einige Wochen später reichte sein privater Verteidiger beim Divisionsgericht ein Schreiben von D.P. ein. Darin versuchte dieser seine Philosophie „alles in meiner Möglichkeit liegende zu tun, um menschliches Leben zu bewahren“ zu erklären: „Ich kann versuchen, meine Philosophie überzeugend vorzuleben, um damit die Möglichkeit friedlichen Zusammenlebens zu beweisen. [...] diese Lebensphilosophie ist ein rein persönliches, individuelles Produkt.“²⁹⁴

In der Hauptverhandlung erklärte D.P. zu einer möglichen Militärdienstleistung: „Ich weiss, dass ich krank würde und nicht mehr leben könnte.“²⁹⁵ Allerdings anerkenne er, dass die Armee „verhindert, dass Menschen getötet werden“.²⁹⁶ Zudem gab er dem Gericht zu bedenken: „Es ist für mich wahnsinnig schwierig, Ihnen zu zeigen, was letztlich meine Motivation war; ich kann nur hoffen, dass Sie dem, was ich mit meiner Vernunft darzustellen versuchte, glauben.“²⁹⁷

Diese Wandlung des Angeklagten musste natürlich auch dem Divisionsgericht auffallen. Die Begründung von D.P. war, dass er auf die Untersuchungsrichter-Einvernahme relativ unvorbereitet gewesen sei. „Dort hätte ich rational erklären sollen, wieso ich nicht ins Militär ging. Da brachte ich dann vernunftmässige Gründe vor. [...] Zu Hause jedoch, als ich mir alles nochmals überlegte, kam mir zum Bewusstsein, dass die rationalen Gründe, welche ich vorgebracht hatte, gar nicht die wahren Gründe waren.“²⁹⁸ Er entschuldigte sich beim Gericht für dieses Verhalten: „Ich weiss, dass es ein grosser Fehler war [...]. Aber es kam eben so zustande, weil ich unvorbereitet zur Einvernahme ging.“²⁹⁹

Das Gericht akzeptierte das ungewöhnliche Vorgehen von D.P., anerkannte ethische Gründe sowie eine schwere Gewissensnot und verurteilte ihn zu vier Monaten Haft.³⁰⁰ Möglich gewesen wäre meines Erachtens in diesem Fall aber auch, dass D.P. erst im Verlauf der militärjuristischen Untersuchung wirklich realisiert hatte, was auf ihn zukam – nämlich

²⁹² BAR, E5330, 1972/98/[...] (D.P.), act. 4, S. 1 (UR-Prot.)

²⁹³ Ebenda, act. 4, S. 4f (UR-Prot.).

²⁹⁴ Ebenda, act. 15a, S. 6 (Nachgereichtes Schreiben des Angeklagten).

²⁹⁵ Ebenda, HV-Prot. S. 8.

²⁹⁶ Ebenda, HV-Prot. S. 4.

²⁹⁷ Ebenda, HV-Prot. S. 13.

²⁹⁸ Ebenda, HV-Prot. S. 3.

²⁹⁹ Ebenda, HV-Prot. S. 9.

³⁰⁰ Ebenda, Urteil S. 22-25.

eine Gefängnisstrafe von fünf bis acht Monaten. Angesichts dieser Tatsache könnte er seine Argumentation aufgebaut haben, um eine möglichst geringe Strafe zu erhalten. Hinweise darauf sind, dass er in seiner schriftlichen Erklärung einige Antworten auf Fragen vorwegnahm, die das Gericht normalerweise stellte. Er schien ausserdem darum bemüht zu sein, die Richter nicht verärgern zu wollen.

Wie in diesem Fall die Wahrheit lautete, konnte nur der Angeklagte selber wissen.

Fall B.F.: Der Sohn des Kollegen

B.F. war 23 Jahre alt und wohnte in der Agglomeration Luzern. Neben dem Studium der Kunstgeschichte arbeitete er als Aushilfslehrer. Er verweigerte seinen zweiten Wiederholungskurs.

Sein Vater hatte mit B.F. öfters über die Frage der Militärdienstverweigerung gesprochen, und war mit seiner Entscheidung nicht einverstanden.³⁰¹ Er sagte aus, sein Sohn habe von Anfang an Unbehagen gegenüber der RS und auch dem ersten WK verspürt, diese Dienste aber trotzdem geleistet.³⁰² B.F. schrieb neun A4-Seiten „Thesen zu meiner Verweigerung des Militärdienstes“³⁰³, in welchen er seine Militärdienstverweigerung begründete. Er hatte bereits einen freiwilligen Zivildienst in der Schweiz geleistet.³⁰⁴

Der Fall B.F. verdient unter einem Aspekt besondere Beachtung. Der zuerst mit der Untersuchung beauftragte Auditor war mit dem Vater des Angeklagten befreundet. Er übergab das Mandat deshalb an den anderen Auditor des Divisionsgerichts.³⁰⁵ Beide Auditoren und der Angeklagte wohnten in derselben Gemeinde, sie haben sich möglicherweise persönlich gekannt.³⁰⁶

Das Gericht betonte in diesem Fall, wie schwer es sei, über den Grund eines Militärdienstverweigerers zu entscheiden, es glaubte, „dass der Angeklagte, wenn überhaupt, nur im Hintergrund politischer Winkelried und Märtyrer [...] sein will“.³⁰⁷ Schliesslich begründete das Gericht den Ausschluss des Angeklagten aus der Armee nicht damit, dass dieser der Armee nichts mehr nützen würde, sondern erklärte, dass bei weiteren Aufgeboten neuerliche Gewissenskonflikte auftauchen könnten.³⁰⁸ Damit übernahm es in diesem Fall die Perspektive des Angeklagten.

Obwohl fünf Tage leichter Arrests wegen Schiessens ohne Feuerbefehl die Strafzumessung beeinflussten, wurde B.F. zu einer auffallend milden Strafe von 75 Tagen Haft verurteilt.³⁰⁹

³⁰¹ BAR, E5330, 1970/98/[...] (B.F.), S. 49 (Zeugenaussage des Vaters vor UR).

³⁰² Ebenda, Urteil S. 8.

³⁰³ Ebenda, S. 59-75.

³⁰⁴ Ebenda, S. 109 (Bestätigung der Internationalen Vereinigung für einen Zivildienst).

³⁰⁵ Ebenda, S. 127 (Verbal des Auditors.). Der Vater von B.F. und der Auditor waren sogar in derselben Studentenverbindung.

³⁰⁶ Ebenda, S. 49 (Zeugenaussage des Vaters vor UR).

³⁰⁷ Ebenda, Urteil S. 9.

³⁰⁸ Ebenda, Urteil S. 10.

³⁰⁹ Ebenda.

Wenn das Gericht eine schwere Gewissensnot aus ethischen Gründen anerkannte, so betrug die durchschnittliche Strafhöhe der untersuchten Fälle 107,5 Tage Haft. Die Bandbreite der Strafe ging von 75 Tagen bis vier Monaten. Für nicht privilegierte Täter lag die Strafe im Durchschnitt bei 132 Tagen Gefängnis, die Bandbreite erstreckte sich von drei bis sechs Monaten.

Die Fallbeispiele zeigen ein wichtiges Merkmal der Militärdienstverweigerer aus ethischen Gründen: sie gehörten häufig einer intellektuelleren Schicht an. Wer nicht wusste, was „Ethik“ bedeutete, konnte sich schwerlich darauf berufen.

Die Anforderungen des Gerichts an ethische Begründungen und vor allem an das Vorhandensein einer schweren Gewissensnot waren relativ hoch. Die ethische Grundhaltung musste objektivierbar sein. Das Gericht suchte wie schon bei Militärdienstverweigerern aus religiösen Gründen nach konkreten Handlungen, welche in seinen Augen die ethische Haltung der Angeklagten belegten.

Machte der Militärdienstverweigerer mehrere Gründe für seine Verweigerung geltend, akzeptierte das Gericht normalerweise keine schwere Gewissensnot. Generell fällt auf, dass das Gericht in der Hälfte aller Fälle keine schwere Gewissensnot feststellte.

6.3 Politisch-weltanschauliche Gründe

Unter politisch oder weltanschaulich verstand die Militärjustiz Begründungen, welche sich in erster Linie an rationalen Kriterien ausrichteten.

Im Untersuchungszeitraum verweigerten 232 Männer den Militärdienst aus politisch-weltanschaulichen Gründen, das waren 17 Prozent aller Militärdienstverweigerer.³¹⁰

Von den 75 Fällen ordnete die Militärjustiz acht der Kategorie des Militärdienstverweigerers aus politisch-weltanschaulichen Gründen zu.

Fünf davon stammten aus Basel und Agglomeration, generell fiel auf, dass die meisten aus urbanen Gebieten kamen.³¹¹ Ausser einem Glasmaler befand sich kein Handwerker darunter.³¹² Das Durchschnittsalter bei der Militärdienstverweigerung betrug 24.4 Jahre. Fünfmal wurde die erste Dienstleistung verweigert, dreimal eine spätere.³¹³

Bei der Betrachtung der Motive der Angeklagten aus ihrer eigenen Perspektive fällt auf, dass sich nur zwei von ihnen eindeutig zu politischen Gründen bekannten. Dies teilten sie bereits in ihren Schreiben „an die herren militärs!“³¹⁴ mit. „Die Hure der USA genannt ‚freie‘

³¹⁰ Tabelle siehe Anhang, 11.3.2 Militärdienstverweigerung, S. 105.

³¹¹ Basel 4, Binningen, Zürich, Schaffhausen, Frenkendorf.

³¹² Kaufm. Angestellter 2, Reallehrer Laborant, Schüler, Metallbauzeichner, Glasmaler, ohne Arbeit.

³¹³ In einem Fall wurde der letzte WK verweigert.

³¹⁴ BAR, E5330, 1971/98/[...] (C.F.), S. 11 (

Schweiz. Ich scheisse drauf und gehe drüber mit Lust! Danke!“³¹⁵ So teilte C.F. seine Meinung mit. Einige Angeklagte zeigten einen Hang zur Selbstinszenierung.

In den anderen vom Gericht als politisch-weltanschaulich taxierten Fällen argumentierten die Militärdienstverweigerer vor allem mit ethischen oder mit mehreren verschiedenen Motiven. So erachtete es B.D. als „unvereinbar mit der Menschenwürde“ in einem Krieg zu töten. Er erwähnte ausserdem, dass eine defensiv begründete Armee von einem schlechten Machthaber zu Offensiv-Zwecken missbraucht werden könnte.³¹⁶ Vor dem Untersuchungsrichter sagte E.G.: „Ich möchte meine Gründe als ethische verstanden wissen.“³¹⁷ Er argumentierte aber auch weltanschaulich: „Der Ablauf der Geschichte scheint sich ewig gleich abzuspielen. [...] ich will umdenken und darum bei diesem Spiel nicht mehr mitmachen.“³¹⁸ Die Mitarbeit bei einem Hilfswerk beeinflusste B.H.: „Die Betreuung kriegsversehrter Kinder erweckt in mir Abscheu gegen alles, was mit dem Kriege zusammenhängt, also auch gegen die Armee.“³¹⁹

Die Gerichte anerkannten durchaus gewisse ethische Motive. So stellte das Divisionsgericht 4 beim Angeklagten E.G. fest, „dass seine Motive für die Dienstverweigerung zum Teil von einer an sich ethischen Grundhaltung geprägt sind, dass politische Elemente und Ueberlegungen jedoch vorherrschen“.³²⁰ Den Zielen von B.D. zollte das Gericht Respekt, aber „seine Aeusserungen verlieren sich zum Teil in Gemeinplätzen. [...] Der Angeklagte stellt seine Persönlichkeit über alles“.³²¹ Und auch bei B.H. sah das Gericht persönliche Gründe im Vordergrund: „So geht es denn dem Angeklagten letztlich darum, seine Meinung zu manifestieren und seine Persönlichkeit zu stärken.“³²²

Das Staatsverständnis der Militärdienstverweigerer aus politisch-weltanschaulichen Gründen war unterschiedlich. Das Spektrum reicht von „die Schweiz ist ein Quatschland“³²³ bis zu: „Ich bin an sich nicht staatsfeindlich eingestellt. Ich anerkenne beispielsweise die Polizei als ein leider notwendiges Übel.“³²⁴ Sogar diejenigen Militärdienstverweigerer, welche den Staat ablehnten, erklärten sich aber grundsätzlich bereit dazu, einen Zivildienst zu leisten.

Die Haltung gegenüber dem Militär war eher negativ. C.H. bezeichnet die Armee als „feudalistisch und undemokratisch“ und provoziert das Gericht mit der Aussage: „Die Grenzbesetzung war höchstens folkloristisch schön.“³²⁵ Der Angeklagte B.D. lehnte jegliche

³¹⁵ Ebenda.

³¹⁶ BAR, E5330, 1970/98/[...] (B.D.), act. 4, sowie Urteil S. 8.

³¹⁷ BAR, E5330, 1973/98/[...] (E.G.), S. 17 (UR-Prot.).

³¹⁸ Ebenda, S. 19 (Verweigerungsschreiben).

³¹⁹ BAR, E5330, 1970/98/[...] (B.H.), act. 8, S. 3 (UR-Prot.).

³²⁰ BAR, E5330, 1973/98/[...] (E.G.), Urteil S. 8.

³²¹ BAR, E5330, 1970/98/[...] (B.D.), Urteil S. 7f.

³²² BAR, E5330, 1970/98/[...] (B.H.), Urteil S. 8.

³²³ BAR, E5330, 1971/98/[...] (C.H.), HV-Prot. S. 2.

³²⁴ BAR, E5330, 1972/98/[...] (D.G.), S. 14 (UR-Prot.).

³²⁵ BAR, E5330, 1971/98/[...] (C.H.), HV-Prot. S. 2.

Berechtigung einer militärischen Organisation ab.³²⁶ Und E.G. bemerkte: „Das Geld, das für die Armee verwendet wird, könnte viel besser für notwendige Dinge eingesetzt werden.“³²⁷

Fall B.K.: Der mild beurteilte Sozialist

B.K. war 19 Jahre alt, Mittelschüler und wohnte in der Agglomeration Basel. Er verweigerte die Rekrutierung.

Sein Vater arbeitete als Beamter, das Verhältnis zu seinen Eltern und seinen Brüdern war gut.³²⁸ Der Leumundsbericht war positiv, der Beamtenstatus des Vaters wurde hervorgehoben. „Die Mutter besorgt den Haushalt. Die ganze Familie genießt einen guten Ruf.“³²⁹

In einem zweiseitigen Brief an die Militärdirektion erklärte B.K., warum er keinen Militärdienst leisten wolle. Darin schrieb er unter anderem: „Es genügt nicht, im täglichen Leben tolerant und mit allen in gutem Einvernehmen sein, man muss [...] die Fundamente des Friedens aufbauen helfen.“³³⁰ Die Armee als „Angelpunkt der alten, überlebten Politik“ sollte aus seiner Sicht von einem Zivildienst abgelöst werden.³³¹

Die Militärdirektion wies darauf den Sektionschef an, er solle mit B.K. das Gespräch suchen. „Gleichzeitig haben Sie ihm zu eröffnen, dass er zur Rekrutierung antreten müsse und dass er all das, was oben und umstehend irgendwo abgeschrieben wurde, dem Aushebungsoffizier zu sagen hat. Sie können ihm auch sagen, dass er falls er nicht kommt polizeilich abgeholt wird.“³³² B.K. rückte darauf zur Rekrutierung ein, wo er seine Militärdienstverweigerung bestätigte.

Vor dem Divisionsgericht forderte er einen Zivildienst und betonte: „Ich will eine Schweiz nach sozialistischem Muster.“³³³ An einen unmittelbaren Erfolg seiner Militärdienstverweigerung glaubte B.K. zwar nicht, an eine längerfristige Wirkung allerdings schon: „Mein Fall wird mit den vielen andern Erfolg haben.“³³⁴

Das Gericht schrieb im Urteil: „Er sieht in seinem Akt vielmehr eine politische Demonstration, mit welcher er auf die bestehenden Misstände aufmerksam machen will.“ Somit hätte er zu erkennen gegeben, dass es seine Verurteilung brauche, damit die Öffentlichkeit aufgeschreckt werde. „Daraus darf geschlossen werden, dass dem Angeklagten ein anderes Verhalten nicht ausgeschlossen erscheint, dass er dazu aber aus Gründen der Konsequenz nicht bereit ist.“³³⁵

Das Gericht beurteilte die Motive von B.K. trotz ihrer politischen Ausrichtung grundsätzlich positiv: „Die Gründe seiner Dienstverweigerung sind nach Auffassung des Gerichts echt,

³²⁶ BAR, E5330, 1970/98/[...] (B.D.), act 2d (Verweigerungsschreiben an das “Kantonskriegskommissariat”).

³²⁷ BAR, E5330, 1973/98/[...] (E.G.), S. 17 (UR-Prot.).

³²⁸ BAR, E5330, 1970/98/[...] (B.K.), S. 14 (UR-Prot.).

³²⁹ Ebenda, S. 21 (Leumundsbericht Kantonspolizei).

³³⁰ Ebenda, S. 7 (Verweigerungsschreiben).

³³¹ Ebenda, S. 9 (Verweigerungsschreiben).

³³² Ebenda.

³³³ Ebenda, S. 26 (HV-Prot.).

³³⁴ Ebenda.

³³⁵ Ebenda, Urteil S. 7.

ehrlich und besitzen einen objektiven Wert.“³³⁶ Allerdings wurde seine Militärdienstverweigerung vom Gericht als „Demonstration mit illegalen Mitteln“ bewertet. Strafmindernd wirkte seine Jugendlichkeit, der gute Leumund und dass er keine Vorstrafen erlitten hatte. Ethische Gründe sah das Gericht nicht im Vordergrund. B.K. wurde zu vier Monaten Gefängnis verurteilt.³³⁷

Fall C.H.: Der hart beurteilte Marxist

C.H. war 20 Jahre alt und wohnte in einer grossen Stadt. Nach einer kaufmännischen Lehre betrieb er mit zwei Kollegen eine Offsetdruckerei. Er verweigerte die Rekrutenschule. Sein Vater war Kaufmännischer Angestellter, C.H. hatte nach eigenen Angaben guten Kontakt zu seinen Eltern.

Der Angeklagte wohnte in Basel in einem Haus, von welchem der Spezialdienst der Polizei schrieb: „Es ist bekannt, dass in dieser Liegenschaft die ‚o-print-Offsetdruckerei‘ etabliert ist, welche u.a. das progressive Lehrlingsmagazin ‚VENCEREMOS‘, sowie weitere Druckerzeugnisse linksextremer Richtung herausgibt. Es kann angenommen werden, dass C.H. zur Zeit im Zusammenhang mit dem erwähnten Verlag tätig ist.“³³⁸

Seine Militärdienstverweigerung kündete C.H. in einem Brief an das Kreiskommando an: „Ich habe Ihre Einladung zu Ihrem Anlass ‚Rekrutenschule‘ [...] erhalten. Da es mir aus politischen Gründen nicht möglich ist, in einer Lakaien-Armee des US-Imperialismus und in einem Werkzeug zur Unterdrückung des werktätigen Volkes mitzuwirken, retourniere ich Ihnen hiermit obenerwähnte Postkarte.“ Er verblieb in seinem Brief „mit sozialistischen Grüßen, Hasta la victoria siempre“.³³⁹

In der Hauptverhandlung bezeichnete sich C.H. als Marxist und „Proletarier“, welcher „kein Vaterland“ habe.³⁴⁰ Die Armee war seiner Ansicht nach feudalistisch und undemokratisch: „Es hat viel zu wenig Arbeiter in hohen Chargen, ganz oben gar keine.“³⁴¹ In einer sozialistischen Armee hätte C.H. Dienst geleistet, angeblich auch „in einer kapitalistischen Berufsarmee, weil man diese nicht allein in den Händen der Kapitalisten lassen darf“.³⁴²

Am Militär kritisierte er: „So wurde z.B. die Schweizer-Armee nur dreimal für Grenzbesetzungszwecke eingesetzt, dagegen 11 mal zur Unterdrückung des werktätigen Volkes.“ – „Ferner wird die Armee in unserem Lande dazu benützt, den Bürger nach Abschluss der Schulbildung mit Zwang in die heutige Gesellschaftsform zu integrieren.“³⁴³ Er protestierte dagegen, an einem Ort „abgeurteilt“ zu werden, „der nicht mein Wohn- und nicht mein

³³⁶ Ebenda.

³³⁷ Ebenda, Urteil S. 8f.

³³⁸ BAR, E5330, 1971/98/[...] (C.H.), S. 21 (Leumundsbericht Spezialdienst Polizei).

³³⁹ Ebenda, act. 7 (Verweigerungsschreiben).

³⁴⁰ Ebenda, HV-Prot., S. 2.

³⁴¹ Ebenda.

³⁴² Ebenda.

³⁴³ Ebenda, S. 15 (UR-Prot.).

Arbeitsort ist“.³⁴⁴ Und in seinem Schlusswort forderte er die Richter auf, ihn „gemäss Ihren Grundsätzen, Verteidigung der freien Schweiz, freizusprechen“.³⁴⁵

Das Gericht verurteilte C.H. zu sieben Monaten Gefängnis. „Wie der Angeklagte wiederholt ausgeführt hat, ist seine Tat als Ausfluss seiner marxistisch-leninistischen Staatsauffassung und Ideologie zu werten.“³⁴⁶ Der Richter zitierte aus Werken von Marx, um aufzuzeigen, dass die Aktion des Angeklagten nichts mit „persönlichen Wünschen oder mitgebrachten Ueberzeugungen des Einzelnen“ zu tun habe.³⁴⁷

Straferhöhend wertete das Gericht den „besonders intensiven deliktischen Wille des Angeklagten“.³⁴⁸ Diese Aussage wurde nicht weiter ausgeführt. Sie befand sich auch im Urteil gegen C.F., der am selben Tag vor demselben Gericht stand.³⁴⁹ Weiter strafferhöhend wirkte der Umstand, dass sich die Tat „gegen die bestehende Staatsordnung“ richtete, und dass der Angeklagte auch in Zukunft keinen Dienst leisten wollte. Seine Jugendlichkeit und der gute Leumund wirkten strafmindernd.³⁵⁰

Die Strafdauer für die untersuchten Militärdienstverweigerer aus politisch-weltanschaulichen Gründen betrug im Durchschnitt 150 Tage. Das Strafminimum (für einen WK-Verweigerer) war drei Monate, das Maximum betrug sieben Monate.

Die Fallbeispiele zeigen, dass aus den Erklärungen des Gerichts nicht immer ersichtlich wurde, was für die Strafzumessung den Ausschlag gegeben hatte. Im zweiten Fall wurden wahrscheinlich die politischen Aktivitäten und das Auftreten des Angeklagten vom Gericht im Strafmass mitberücksichtigt.

Auffällig ist die Herkunft der Angeklagten aus urbanen Gebieten und eher intellektuellen Schichten. Sechs von acht wurden vom Divisionsgericht 4 verurteilt. Das deutet meines Erachtens darauf hin, dass in diesem Gericht ein gefestigtes Bild der Militärdienstverweigerer als politische Akteure vorhanden gewesen sein könnte.³⁵¹

Überrascht hat, dass nur zwei junge Männer vor Divisionsgericht wirklich politisch extreme Ideen vertraten. Die meisten sahen sich im Gegenteil als Militärdienstverweigerer aus ethischen Gründen. Die Haltung gegenüber dem Staat war nur selten negativ. Diese Feststellung machte auch der damalige Waffenplatzpsychiater Alfred Stucki: „Die politischen

³⁴⁴ Ebenda, HV-Prot. S. 2.

³⁴⁵ Ebenda, HV-Prot. S. 3.

³⁴⁶ Ebenda, Urteil S. 4.

³⁴⁷ Ebenda.

³⁴⁸ Ebenda, Urteil S. 5.

³⁴⁹ BAR, E5330, 1971/98/[...] (C.F.), Urteil S. 5. Auch sonst fanden sich in beiden Urteilen ähnliche Argumentationen.

³⁵⁰ BAR, E5330, 1971/98/[...] (C.H.), Urteil S. 5.

³⁵¹ Von 13 Angeklagten beurteilte das Divisionsgericht 4 in meiner Untersuchung sechs als politisch-weltanschauliche Militärdienstverweigerer.

Dienstverweigerer gar, so sehr sie für die älteren Generation als Schreckgespenst gelten mögen, die gibt es praktisch kaum!³⁵²

6.4 Andere Gründe

Andere Gründe für die Militärdienstverweigerung kamen in dieser Untersuchung in zehn von 75 Fällen vor. Das Gericht verstand darunter Angeklagte, welche nicht aus religiösen, ethischen oder politisch-weltanschaulichen Gründen den Militärdienst verweigerten. Meist wurden dem Militärdienstverweigerer im Urteil egoistische Gründe, Unreife oder Zweckmässigkeitsüberlegungen zugeschrieben.

Im Untersuchungszeitraum verweigerten 532 Männer den Militärdienst aus anderen Gründen, das waren 40 Prozent aller Militärdienstverweigerer.³⁵³

Die Militärdienstverweigerer aus anderen Gründen stammten sowohl vom Land als auch aus der Stadt.³⁵⁴ Ihre berufliche Betätigung war relativ breit gestreut. Es befanden sich keine Studenten, aber auffällig viele Handwerker darunter.³⁵⁵ Das Durchschnittsalter zum Zeitpunkt der Militärdienstverweigerung betrug 22 Jahre, nur zwei Männer waren über 23 Jahre alt. Fünf verweigerten ihre erste Dienstleistung, sechs hatten bereits Militärdienst geleistet.

Die Motive aus Sicht der Militärdienstverweigerer fielen in dieser Kategorie ganz unterschiedlich aus. So gab es Militärdienstverweigerer, welche sich auf religiöse oder ethische Gründe beriefen, andere, stellten sich vor allem aus politischen oder persönlichen Gründen gegen den Militärdienst.

Der Militärdienstverweigerer E.C. sandte den Marschbefehl zerrissen zurück und schrieb dazu unter anderem: „Die Armee tut, nach meinem Betrachten, auf's Böse üben.“³⁵⁶ B.M. berief sich auf religiöse und ethische Gründe.³⁵⁷ Der Angeklagte D.B. bezeichnete sich vor dem Untersuchungsrichter nicht als Antimilitarist, sagte aber, er habe „persönlich eine generelle Abneigung gegen alles Militärische und versuche, nicht damit in Berührung zu kommen“.³⁵⁸ Andere Militärdienstverweigerer brachten eine breite Palette an Argumenten gegen den Militärdienst vor. E.K. erklärte dem Untersuchungsrichter, er sei dem Militär psychisch nicht gewachsen, habe eine Abneigung gegen Uniformen und wolle die Öffentlichkeit aufrütteln.³⁵⁹ Im Verweigerungsschreiben verkündete er, er sei nicht geboren worden, um andere Menschen umzubringen, und er könne „keine Armee oder sonst. Gemeinschaften unterstützen, die ich

³⁵² Stucki: Dienstverweigerer, S. 108.

³⁵³ Tabelle siehe Anhang, 11.3.2 Militärdienstverweigerung, S. 105.

³⁵⁴ Zürich, Basel, Bern, St. Gallen, Rorschach, Binningen, Gümligen, Bätterkinden, Wolfwil, Dornach, Malters.

³⁵⁵ Kaufm. Angestellter 2, Designer, Maschinenzehner, Plattenleger, Gelegenheitsarbeiter, Feinmechaniker, Automechaniker, Buchbinder, Koch, ohne Arbeit.

³⁵⁶ BAR, E5330, 1973/98/[...] (E.C.), S. 17 (Verweigerungsschreiben).

³⁵⁷ BAR, E5330, 1970/98/[...] (B.M.), S. 29 (Schreiben des Angeklagten über die Funktionen der Armee).

³⁵⁸ BAR, E5330, 1972/98/[...] (D.B.), S. 18 (UR-Prot.).

³⁵⁹ BAR, E5330, 1973/98/[...] (E.K.), S. 15f (UR-Prot.).

nicht bejahe“.³⁶⁰ E.P. sagte dem Untersuchungsrichter: „Ich mache ethische Gründe geltend [...], so bin ich einfach gegen Gewalt. Denn ist Militärdienst auch für meine Nerven nicht tragbar [...]. Dann die Behandlung der Vorgesetzten, die immer nur reklamieren und einen blöd hinstellen.“³⁶¹ Eine Gemeinsamkeit dieser Militärdienstverweigerer war die Abneigung gegen Gewalt. D.F. beschrieb sich als unpolitisch, nicht religiös und gewaltlos: „Weshalb soll ich prügeln, wenn ich Meinungsverschiedenheiten durch ein vernünftiges Gespräch mit beidseitig befriedigender Lösung bereinigen kann.“³⁶² E.N. sagte vor dem Untersuchungsrichter aus: „Ich töte z.B. Insekten nicht, sondern fange sie bloss ein und lasse sie vor dem Fenster wieder fliegen.“³⁶³

Die Beurteilung der Motive aus der Sicht des Gerichts war relativ einheitlich, wenn auch nicht besonders positiv. Der Angeklagte D.F. wurde als „ausgeprägter Individualist“ beschrieben.³⁶⁴ Bei E.K. waren es laut Gericht „Zweckmässigkeitsüberlegungen“, die überwogen.³⁶⁵ Im Fall von E.C. hatte das Gericht den Eindruck, „dass es sich bei seinen Aussagen nur um Sprüche handelt, mit denen er seine ablehnende Einstellung zur Umwelt verdecken will“.³⁶⁶

Was sich in diesen Aussagen nur unterschwellig bemerkbar machte, liest sich im Urteil gegen D.B. deutlicher: „Vorab macht er geltend, er betrachte den Militärdienst als eine Beeinträchtigung seiner persönlichen Freiheit. Diese Freiheit fasst er absolut auf [...]. Eine solche Einstellung zeugt von Egoismus und hat mit den Beweggründen, welche die Privilegierung rechtfertigen, nichts zu tun.“³⁶⁷ Zum Ziel des Angeklagten, einen „Zustand des immerwährenden Friedens“ erreichen zu wollen, meinte das Gericht: „Das Argument erscheint als Vorwand, mit dem der Angeklagte seine eigentlichen Beweggründe kaschiert [...]“.³⁶⁸ – „Anerkennenswerte Beweggründe für sein Verhalten sind nicht ersichtlich, Bequemlichkeit heisst das wahre Motiv.“³⁶⁹

Die Armee erschien den Militärdienstverweigerern in dieser Kategorie nicht als sinnvolle Institution. „Die Armee hat politisch gesehen für mich keine Funktion mehr“, sagte etwa B.M. dem Untersuchungsrichter.³⁷⁰ E.P. liess verlauten, eher würde er nochmals in die Strafanstalt einrücken, dort sei „die Behandlung menschlicher als im Militär, wo nur

³⁶⁰ Ebenda, S. 17 (Verweigerungsschreiben).

³⁶¹ BAR, E5330, 1973/98/[...] (E.P.), S. 7 (UR-Prot.).

³⁶² BAR, E5330, 1972/98/[...] (D.F.), S. 39 (UR-Prot.).

³⁶³ BAR, E5330, 1973/98/[...] (E.N.), S. 20 (UR-Prot.).

³⁶⁴ BAR, E5330, 1972/98/[...] (D.F.), Urteil S. 7.

³⁶⁵ BAR, E5330, 1973/98/[...] (E.K.), Urteil S. 5.

³⁶⁶ BAR, E5330, 1973/98/[...] (E.C.), Urteil S. 5.

³⁶⁷ BAR, E5330, 1972/98/[...] (D.B.), Urteil S. 4.

³⁶⁸ Ebenda.

³⁶⁹ Ebenda, Urteil S. 5.

³⁷⁰ BAR, E5330, 1970/98/[...] (B.M.), S. 22 (UR-Prot.).

„Schikane und Dressur angewendet“ würden.³⁷¹ Der Angeklagte E.N. kritisierte: „Die Armee hat seit jeher die historische Aufgabe Konflikte mit Gewalt auszutragen. Durch ihre Organisation mystifiziert sie die Gewalt geradewegs und erklärt nur schon durch ihre Existenz, aus einem über allem stehenden Selbstzweck heraus, die Gewalt als legitim.“ – „Der Soldat der als Soldat mordet wird geehrt und als Held gefeiert. Der Zivillist der als Zivillist mordet ist ein Mörder und wird bestraft.“³⁷²

Eine Zivildienstleistung lehnte nur ein Militärdienstverweigerer dieser Kategorie ab. Berücksichtigt werden muss, dass die Vorstellungen eines Zivildienstes relativ uneinheitlich war. So sagte E.Z.: „Einen Zivildienst könnte ich nicht leisten. Ich könnte aber durchaus in einem Heim für geistig Behinderte unentgeltlich mithelfen.“³⁷³ Der Staat wurde kaum in Frage gestellt. Zwar wollte D.B. sein Vaterland nicht verteidigen, weil er es als Zufall betrachtete, dass er Schweizer sei, die Institution des Staates wollte er aber nicht angreifen.³⁷⁴

Fall B.L.: Der selbstverliebte Easyrider

B.L. war 28 Jahre alt, arbeitete als Designer und wohnte in einer grossen Stadt. Er verweigerte den Wiederholungskurs.

Der handgeschriebene Lebenslauf von B.L., welchen er für den Untersuchungsrichter verfassen musste, umfasst 18 Seiten.³⁷⁵ B.L. erzählte darin ausführlich und in blumigen Worten seine Jugendzeit, beschrieb seine Entwicklung und legte ein grosses Selbstvertrauen an den Tag (so beschrieb er sich selber als „talentierter Leichtathlet“).

Aus der Perspektive der Polizei wurde die Entwicklung von B.L. umgekehrt dargestellt. Der befragte ehemalige Lehrmeister dachte damals noch „dass es aus B.L. einen ganz ‚bäumigen‘ Berufsmann gebe“. Während der Kunstgewerbeschule habe er sich dann vollständig verändert „Er sei teilweise etwas oberflächlich geworden und habe plötzlich auch andere Ansichten über das Leben bekommen. Irgendwie habe er sich gegen jede Gesellschaftsordnung gesträubt und sich eher zurückgezogen.“³⁷⁶

Der Oberleutnant von B.L. beschrieb sein Einrücken im letzten WK: „Easy-Rider-Tenue (Blue Jeans, wattierte, schwarze Motorradjacke), modische, blaugetönte Sonnenbrille, Haare ungepflegt, lang fallend bis auf Schultern. Seine Ausrüstung war am Motorrad angeschnallt.“³⁷⁷ Nach einigen Problemen beim Einrücken, hatte sich B.L. dann im WK korrekt verhalten.³⁷⁸

B.L. erklärte dem Untersuchungsrichter, er habe bisher „aus Opportunitätsgründen die Aufgebote befolgt“.³⁷⁹ Er beschwerte sich ausserdem über die militärische Vorzugs-

³⁷¹ BAR, E5330, 1973/98/[...] (E.P.), Urteil S. 4.

³⁷² BAR, E5330, 1973/98/[...] (E.N.), S. 11 (Verweigerungsschreiben).

³⁷³ BAR, E5330, 1973/98/[...] (E.Z.), S. 12 (UR-Prot.).

³⁷⁴ BAR, E5330, 1972/98/[...] (D.B.), S. 17 (UR-Prot.).

³⁷⁵ BAR, E5330, 1970/98/[...] (B.L.), act. 17 (Handgeschriebener Lebenslauf für UR).

³⁷⁶ Ebenda, act. 23, S. 3 (Leumundsbericht Kantonspolizei).

³⁷⁷ Ebenda, act. 20 (Führungsbericht vom Oberleutnant des Angeklagten).

³⁷⁸ Ebenda, act. 21 (Führungsbericht vom Major des Angeklagten).

³⁷⁹ Ebenda, act. 7, S. 1 (UR-Prot.).

behandlung des Fussballspielers Jakob Kuhn und über seinen ehemaligen Feldprediger, welcher den Einsatz von Atomwaffen befürwortet habe.³⁸⁰ Beim Lesen des Untersuchungsrichter-Protokolls fiel B.L. dann auf, „dass es dümmlich formuliert worden ist.“ Er weigerte sich, das Protokoll zu unterschreiben. Auch das Protokoll einer zweiten Einvernahme unterschrieb er nicht.³⁸¹

Zu weiteren Motiven für seine Militärdienstverweigerung konnte B.L. keine Auskunft geben: „Ich persönlich habe kein Programm und bin machtlos. Heute ist die Basis im Prinzip noch viel zu klein.“³⁸²

Das Gericht fand keine Anhaltspunkte für ethische Gründe oder für eine schwere Gewissensnot. Straferhöhend wirkte, „dass der Angeklagte im Jahre 1963 einmal und 1969 dreimal betriebsunfähig werden musste“.³⁸³ Das Urteil des Divisionsgerichts lautete auf 6 Monate Gefängnis, womit die Forderung des Auditors um einen Monat überboten wurde. Ausserdem wurde B.L. nicht aus der Armee ausgeschlossen, da das Gericht die Möglichkeit eines „Gesinnungswandels“ sah.³⁸⁴

Fall A.S.: Der unverstandene Hippie

A.S. war 23 Jahre alt und wohnte in einem Dorf im Mittelland. Er hatte eine Lehre als Mechaniker gemacht. Er verweigerte den Wiederholungskurs.

Der Vater von A.S. war Kaufmann, er verstarb als dieser 18 Jahre alt war, mit seiner Mutter kam er „pro forma gut aus“. A.S. war mit zwei Orchestern als Berufsmusiker unterwegs gewesen und hatte auch sonst schon auf verschiedenen Berufen gearbeitet.³⁸⁵ Die Polizei schrieb: „Sucht seine Freunde in ‚Gammler- und Hippiekreisen‘.“³⁸⁶

A.S. erklärte seine Einstellung wie folgt: „Ich kann es mit meinem Gewissen nicht verantworten, bei einer eventuellen Zerstörung von irgendwelchen Objekten, oder einer Tötung von Menschen mitzuwirken.“³⁸⁷

Der Gerichtsschreiber schrieb im Untersuchungsrichter-Protokoll sehr abgehakt, er übernahm anscheinend die Ausdrucksweise des Angeklagten („all das Zeug“, „das von der defensiven Armee ist ein Kohl“).

Vor dem Untersuchungsrichter erklärte er seine Tat weder religiös noch politisch: „Es handelt sich um eine Auflehnung gegen die Autorität an und für sich, dies ist einer der Gründe. Mit meinem Beispiel möchte ich die Welt verbessern.“³⁸⁸ Er bezeichnete sich als politisch nicht engagiert, sein oberster Grundsatz sei: „Make love not war.“³⁸⁹

³⁸⁰ Ebenda.

³⁸¹ Ebenda, act. 7, S. 2.

³⁸² Ebenda, act. 29, S. 3 (HV-Prot.).

³⁸³ Ebenda, Urteil S. 8.

³⁸⁴ Ebenda, Urteil S. 9.

³⁸⁵ BAR, E5330, 1969/98/[...] (A.S.), S. 21 (UR-Prot.).

³⁸⁶ Ebenda, S. 29 (Leumundsbericht Kriminalpolizei).

³⁸⁷ Ebenda, S. 9 (Einvernahmeprotokoll Militärdirektion).

³⁸⁸ Ebenda, S. 19 (UR-Prot.).

³⁸⁹ Ebenda, S. 16 (UR-Prot.).

Das Divisionsgericht war von der Einstellung des Angeklagten nicht so überzeugt: „A.S. versucht eine Lebensform zu kopieren, die als solche mit dem Militär nicht vereinbar ist.“ Er machte dem Gericht einen „unfertigen Eindruck. Hinter seinen unpräzisen Begründungen [...] steht keine Ueberzeugung. Seine Ausführungen wirken vielmehr als unüberlegtes Gerede.“³⁹⁰ Dem Angeklagten wurden keine ethischen Gewissensgründe zugestanden, weil seine Begründungen für das Gericht „unklar und unverständlich“ waren.³⁹¹

A.S. wurde zu drei Monaten Gefängnis verurteilt, seine „noch ungefestigte Jugendlichkeit“ und sein blankes Strafregister beeinflussten die Strafzumessung.³⁹² Dies war eine milde Strafe, die aber relativiert wurde, weil der Angeklagte nicht aus der Armee ausgeschlossen wurde. „Die Gründe dieser Dienstverweigerung sind derart unpräzise und unlogisch, dass, unter Berücksichtigung des ungefestigten Charakters des Angeklagten, eine Meinungsänderung nahe liegt.“³⁹³ Die Begründung des Grossrichters R.B. in den Notizen des Gerichtsschreibers, welche wohl unabsichtlich zu den Akten gelegt wurden, war anders: „Jugendlicher der erzogen werden muss“, „leeres Geschwätz“ und „Trotz“ lautete dort der Kommentar.³⁹⁴

Militärdienstverweigerer aus anderen Gründen wurden in dieser Untersuchung im Durchschnitt zu 206 Tagen Gefängnis verurteilt. Die Bandbreite erstreckt sich von fünf bis acht Monaten. Zwei Angeklagte wurden (noch) nicht aus der Armee ausgeschlossen. Ein Angeklagter wurde mit der zweiten Gefängnisstrafe aus der Armee ausgeschlossen.

Auffällig in dieser Kategorie sind die hohen Strafen. Sie fielen deutlich höher aus als gegen Militärdienstverweigerer mit politisch-weltanschaulichen Gründen. Zu berücksichtigen ist, dass alleine Grossrichter R.A. mehr als die Hälfte aller Urteile fällte. Wiederum schien ein Grossrichter ein gefestigtes Bild der Militärdienstverweigerer zu besitzen.

Die Perspektive des Angeklagten zeigt in dieser Kategorie ein breites Spektrum an Motiven. Die Gruppe der Militärdienstverweigerer aus anderen Gründen war sehr heterogen. Das Bild des Gerichts vom Angeklagten war vor allem jenes eines Egoisten, der aus Bequemlichkeit den Militärdienst verweigerte. Es stimmte in dieser Kategorie praktisch nie mit dem Selbstbild des Angeklagten überein.

Auffällig war zudem, dass das intellektuelle Niveau der Militärdienstverweigerer aus anderen Gründen tiefer schien, als in den anderen Kategorien. Meine Schlussfolgerung ist, dass Männer, die sich weniger gut ausdrücken konnten oder kein klares Motiv darlegten, härter bestraft wurden.

³⁹⁰ Ebenda, Urteil S. 3.

³⁹¹ Ebenda.

³⁹² Ebenda, Urteil S. 4.

³⁹³ Ebenda.

³⁹⁴ Ebenda, o.S.; vgl. S. 36.

6.5 Psychiatrische Fälle

So genannt psychiatrische Fälle sind Militärdienstverweigerer, welche im Laufe des Strafverfahrens psychiatrisch ausgemustert wurden. Diese Fälle erschienen nicht in den juristischen Statistiken des Militärs, sie wurden hier deshalb einer eigenen Kategorie zugeordnet.

Von den insgesamt 75 untersuchten Dossiers sind neun psychiatrische Fälle. Diese Personen sind im Durchschnitt relativ jung, nämlich 21,7 Jahre alt. Sechs verweigerten ihre erste Dienstleistung; drei einen weiteren Dienst. Sowohl beruflich³⁹⁵ als auch vom Wohnort her³⁹⁶ ergibt sich ein relativ ausgeglichenes Bild.

Falls das Verfahren nicht vor der Hauptverhandlung eingestellt wurde, musste der Angeklagte vom Gericht verurteilt werden. Die entsprechenden Strafen wurden aber bedingt ausgesprochen. Ein Angeklagter wurde freigesprochen. In vier Fällen wurde das Verfahren vor dem Urteilsspruch eingestellt, es erfolgte keine Verurteilung.

Von den untersuchten psychiatrisch Ausgemusterten hatte keiner schon zu Beginn des Verfahrens sich selber als „psychiatrischen Fall“ bezeichnet.³⁹⁷ Zwei Männer wiesen auf gesundheitliche oder psychische Probleme hin. Der Angeklagte D.U. schrieb seinem Oberleutnant in einem Brief, dass ein weiterer Dienst an der Waffe bei ihm „zu moralischen und gesundheitlichen Schädigungen führen“ würde.³⁹⁸ D.H. gab vor dem Untersuchungsrichter an, dass er „aus psychischen Gründen, d.h. aus Motiven meines tiefsten Innern“ nicht fähig wäre, im Krieg auf jemanden zu schiessen.³⁹⁹ Allerdings stammten die Argumente von D.H. eher aus dem ethischen Bereich, was auch der Untersuchungsrichter feststellte.⁴⁰⁰

Das Selbstbild der übrigen Angeklagten war unterschiedlich. D.C. sah sich selber gar nicht als Militärdienstverweigerer, sondern war in diese Situation auch nach Ansicht des Gerichts eher „hineingeschlittert“.⁴⁰¹ C.C. schrieb an die Militärdirektion: „Da es nichts zu verteidigen gibt lasse ich Euch mitteilen [...] das [sic!] ich nicht zur RS erscheinen werde.“⁴⁰²

B.I. rückte in die RS ein, hielt es dort aber nicht lange aus. Grundsätzlich war er willig, Militärdienst zu leisten: „Ich möchte schon wieder zur Truppe zurückkehren, doch weiss ich, dass es mir sofort wieder aushängen würde.“⁴⁰³ Der Angeklagte A.Q. erklärte offen: „Ich bin

³⁹⁵ Student 2, Laborant, Kleinoffsetdrucker, Bäcker, Karoseriespengler, Radioelektriker, Schüler, Bildhauer.

³⁹⁶ Bern 3, Zürich 2, Herisau, Giswil, Altdorf, Fislisbach.

³⁹⁷ Wer von Beginn weg bekundete, aus gesundheitlichen Gründen keinen Militärdienst leisten zu können, gegen den wurde normalerweise kein militärgerichtliches Verfahren eröffnet.

³⁹⁸ BAR, E5330, 1972/98/[...] (D.U.), S. 11 (Brief des Angeklagten an den Oberleutnant).

³⁹⁹ BAR, E5330, 1972/98/[...] (D.H.), S. 16 (UR-Prot.).

⁴⁰⁰ Ebenda, S. 21 (UR-Notiz).

⁴⁰¹ BAR, E5330, 1972/98/[...] (D.C.), Urteil S. 4.

⁴⁰² BAR, E5330, 1971/98/[...] (C.C.), act. 4 (Brief an Militärdirektion).

⁴⁰³ Ebenda, act. 7, S. 2 (UR-Prot.).

zu faul für eine Dienstleistung.“⁴⁰⁴ Er sei überzeugt, „dass alle andern eigentlich auch zu faul seien, und er könne sich nicht erklären, weshalb sie ihren Dienst trotzdem leisteten“.⁴⁰⁵

Die Einstellung der psychiatrisch Ausgemusterten zur Armee war neutral bis ablehnend. Die meisten Angeklagten sahen im Militär keinen Sinn, wie etwa D.C., welcher vor dem Untersuchungsrichter sagte, dass die Schweiz als neutrales Land keine Armee brauche. Ausserdem scheine es ihm, dass man für die Armee „den Kopf zuhause lassen“ müsse.⁴⁰⁶ Gegenüber dem Staat oder einem Zivildienst war kein Angeklagter ablehnend eingestellt.

Das Bild, welches das Gericht vom Angeklagten besass, stützte sich in erster Linie auf das psychiatrische Gutachten. Dieses fiel in der Diagnose unterschiedlich aus. D.H. wurde vom Psychiater als intelligent, kontaktgestört und schizoide Persönlichkeit beurteilt, die vor allem im emotionalen Bereich Probleme habe und deren „Realitätsanpassung“ zu wünschen übriglasse.⁴⁰⁷ D.U. „litt zur Zeit der Tat an einer Angstneurose und war folglich in seiner geistigen Gesundheit beeinträchtigt“.⁴⁰⁸ Bei C.C. handelte es sich laut Psychiater mit grösster Wahrscheinlichkeit um „einen Geisteskranken (symptomarme, einfache Schizophrenie), oder aber um einen schwer abnormen Sonderling“.⁴⁰⁹ Ähnlich lag der Fall bei A.Q., wo der Psychiater den Verdacht auf Schizophrenia simplex äusserte. Der Explorand litt aber „weder an sicherer Geisteskrankheit, noch an Blödsinn oder an einer schweren Störung des Bewusstseins“.⁴¹⁰ Das Fazit der Psychiater war relativ ähnlich. Allen Diagnosen war gemein, dass möglicherweise eine Geisteskrankheit vorlag, eine weitere psychiatrische Behandlung nicht notwendig schien und sich eine psychiatrische Ausmusterung aufdrängte.

Hinweise auf eine Strategie betreffend Ausmusterung finden sich nur in zwei Fällen. Der erste Fall wird unten (Fall B.B.) weiter ausgeführt. Im zweiten Fall von B.R. tauchten einige Ungereimtheiten auf. So gab ein Leutnant zu Protokoll, die Sanitätssoldaten im Krankenzimmer hätten ihm gesagt, dass B.R. viel „normaler“ gewesen sei, wenn kein Offizier im Zimmer gewesen sei: „Nun, manchmal, wenn ausser einem San Sdt niemand im Krankenzimmer ist, scheint er ganz normal und redet mit uns. Aber wenn jemand kommt, hat er seine Schwindelanfälle und kann kaum sprechen.“⁴¹¹ Auch der Untersuchungsrichter schrieb in seinem Schlussbericht: „Ich konnte mich des Eindrucks nicht erwehren, dass B.R. simulierte oder mindestens aggravierte.“⁴¹²

⁴⁰⁴ Ebenda, S. 22 (UR-Prot.).

⁴⁰⁵ Ebenda, Urteil S. 5.

⁴⁰⁶ BAR, E5330, 1972/98/[...] (D.C.), S. 10 (UR-Prot.).

⁴⁰⁷ BAR, E5330, 1972/98/[...] (D.H.), S. 91 (Psychiatrisches Gutachten).

⁴⁰⁸ BAR, E5330, 1972/98/[...] (D.U.), S. 67 (Psychiatrisches Gutachten).

⁴⁰⁹ BAR, E5330, 1971/98/[...] (C.C.), act. 31, S. 14 (Psychiatrisches Gutachten).

⁴¹⁰ BAR, E5330, 1969/98/[...] (A.Q.), S. 48f (Psychiatrisches Gutachten).

⁴¹¹ BAR, E5330, 1970/98/[...] (B.R.), S. 19 (Militärisches Verhörprotokoll).

⁴¹² Ebenda, UR-Schlussbericht S. 3.

Fall A.L.: Der rauschgiftbenebelte Künstler

A.L. war 28 Jahre alt und wohnte in einer grossen Stadt, zeitweise auch in einer anderen Stadt in einem Zelt. Er verweigerte den Wiederholungskurs. Mit seinem Vater war er in gutem Kontakt.

A.L. gab den erlernten Mechanikerberuf auf, um als Künstler zu arbeiten (sein Geld verdiente er mit Gelegenheitsarbeit). Er konsumierte zeitweise Haschisch und LSD, gab dann aber bei der Hauptverhandlung an, schon „seit Monaten“ nichts mehr davon genommen zu haben.⁴¹³ Die Polizei beurteilte ihn im Leumundsbericht als „arbeitscheuen Bürger“ – „er verkehrt viel lieber mit ‚Pseudokünstlern‘ und in dubioser Gesellschaft“.⁴¹⁴ Im Militär fiel er durch „seine langen Haare, seine pacifistischen [sic!] Ideen und eine allg. Weichheit“ auf.⁴¹⁵

A.L. verbrannte im Rahmen eines „Kunst-Happenings“ zusammen mit einem Kollegen seine militärische Ausrüstung vor dem Kunsthaus.⁴¹⁶ Vor dem Untersuchungsrichter war er der Ansicht, „dass es nicht jedermanns Sache sei, Befehle entgegenzunehmen und in Viererkolonne [sic!] zu marschieren.“⁴¹⁷ Er hatte einmal einen Anlass zum Thema Militärdienstverweigerung besucht, diesen aber vorzeitig wieder verlassen, „weil ich den Eindruck erhielt, dass die Teilnehmer von ihrer Dienstverweigerung geradezu lebten und sich sektiererisch gebährdeten [sic!]“.⁴¹⁸

Die psychiatrische Untersuchung veranlasste das Divisionsgericht aufgrund eines Sturzes von einer hohen Brücke. A.L. gab an, dass er an diesem Abend unter Drogeneinfluss gestanden hätte. Er habe seine Unsterblichkeit beweisen wollen. Sein Sturz wurde durch Bäume abgebremst, er fiel ins Wasser und konnte ans Ufer schwimmen. Ein anschliessender Aufenthalt in der psychiatrischen Klinik dauerte kurz.⁴¹⁹

An der Hauptverhandlung gab sich A.L. reuig: „Er sehe ein, dass er zu weit gegangen sei mit seiner Demonstration. Er erklärt, er würde wieder in den Militärdienst einrücken, wenn er noch einmal ein Aufgebot erhalten würde.“⁴²⁰ Diese Meinungsänderung war aber wahrscheinlich eine Strategie, um eine bedingte Strafe zu erhalten, schliesslich war A.L. zu diesem Zeitpunkt aufgrund des psychiatrischen Gutachtens bereits definitiv ausgemustert. Das Urteil des Divisionsgerichts lautete auf 5 Monate Gefängnis bedingt, das Gericht sah seinen Entschluss zur Dienstverweigerung „eher als plötzliche Inspiration [...], wobei interessant zu wissen wäre, wie seine Rauschgiftsucht dabei mitgespielt hatte“.⁴²¹

⁴¹³ BAR, E5330, 1969/98/[...] (A.L.), HV-Prot. S. 2.

⁴¹⁴ Ebenda, S. 71 (Informationsbericht Stadtpolizei).

⁴¹⁵ Ebenda, S. 75 (Führungsbericht durch Hauptmann).

⁴¹⁶ Ebenda, S. 47-50 (UR-Prot.).

⁴¹⁷ Ebenda, S. 50 (UR-Prot.).

⁴¹⁸ Ebenda, S. 50f (UR-Prot.).

⁴¹⁹ Ebenda, S. 77 (Gutachten psychiatrische Klinik).

⁴²⁰ Ebenda, HV-Prot. S. 3.

⁴²¹ Ebenda, Urteil S. 6.

Fall B.B.: Der „eingebildete Kranke“

B.B. war 21 Jahre alt, Student und kaufmännischer Angestellter und wohnte in einem Dorf in der Zentralschweiz. Er verweigerte die Rekrutenschule.

Sein Vater war Beamter, B.B. bezeichnete seine Eltern als „strenge, aber gerechte Erzieher“.⁴²² Laut Kreiskommando bereitete seinen Eltern Schwierigkeiten „durch seine Lebensauffassung, äussere Aufmachung, Trunkenheit etc.“,⁴²³ so wurde er „ziemlich viel nachts auf der Strasse betrunken angetroffen“.⁴²⁴ Diesen Aussagen widersprach B.B. vor dem Untersuchungsrichter.

Seine Militärdienstverweigerung kündete er dem Kreiskommando in einem Brief an: „„Bildung des Charakters‘ ist Abstumpfung des Leibesgefühls und Pflege der aggressiven und herrscherischen Triebe. Das Militär ist exemplarisch für diesen typischen Zustand, indem es den Soldat zum Töten ausbildet.“⁴²⁵ Ausserdem argumentierte er ziemlich politisch: „Mein Ideal ist der Weltstaat. Im Rahmen desselben bejahe ich eine Ordnungsmacht, die unter Umständen sogar zum Waffengebrauch schreiten müsste. [...] Unsere heutige Gesellschaft und den Nationalstaat negiere ich, weil sie auf Einzel- und Gruppenegoismus aufgebaut sind.“⁴²⁶

Schon dem Untersuchungsrichter kündete B.B. an, dass er ein psychiatrisches Gutachten einreichen würde. Dies tat er dann auch, allerdings stammte dieses von einem anderen Psychiater. Der Psychiater reichte sein Gutachten gleich der Abteilung für Sanität des EMD ein. Dieses musterte B.B. noch vor der Hauptverhandlung aus dem Militärdienst aus.⁴²⁷

Der Psychiater war vom Angeklagten selbst gewählt worden. Im psychiatrischen Gutachten ist von einer „schwerwiegenden Störung der Fähigkeit sich anzupassen und einzuordnen“ die Rede. B.B. wurde als Mensch beschrieben, der in der Schule versage, seine Zeit verträgle, keine Arbeitsmoral habe und so weiter. „Der Kranke ist ein Sonderling, mit einer so schweren Störung seiner Einordnungsfähigkeit in die militärische Disziplin, dass sich die völlige Ausmusterung [...] rechtfertigt.“⁴²⁸

Das Divisionsgericht folgte dieser Argumentation weitgehend: „Die Dienstverweigerung des Angeklagten ist zum grössten Teil psychisch bedingt, indem er sich einer straffen Ordnung nicht unterziehen will.“⁴²⁹

Im Fall B.B. deutet vieles darauf hin, dass es sich um einen Militärdienstverweigerer handelte, welcher dann den Weg der Ausmusterung wählte. Der Angeklagte hatte seine Untersuchung veranlasst und seinen Psychiater selbst gewählt. Die Sprache des Psychiaters deutete ebenfalls in diese Richtung (so wurde immer vom „Kranken“ geschrieben und nicht wie sonst vom „Explorand“). Die Diagnose der Krankheit war laut Psychiater ausserdem

⁴²² BAR, E5330, 1970/98/[...] (B.B.), S. 23 (UR-Prot.).

⁴²³ Ebenda, S. 9 (Brief von Kreiskommando an das EMD).

⁴²⁴ Ebenda, S. 33 (Leumundsbericht Kantonspolizei).

⁴²⁵ Ebenda, S. 11 (Verweigerungsschreiben).

⁴²⁶ Ebenda, Urteil S. 4.

⁴²⁷ Ebenda, S. 21 (UR-Prot.), S. 45 (Brief des Angeklagten an den Grossrichter), S. 75f (Psychiatrisches Gutachten), S. 79 (Ausmusterungsentscheid der UC).

⁴²⁸ Ebenda, S. 75-77 (Psychiatrisches Gutachten).

⁴²⁹ Ebenda, Urteil S. 5.

absolut abgesichert, während in anderen Gutachten immer auch Unsicherheiten der Psychiater erwähnt wurden.

B.B. wurde nach seiner Ausmusterung zu 3 Monaten Gefängnis bedingt verurteilt.⁴³⁰

Die in diesem Kapitel untersuchten jungen Männer haben sich meist nicht als „psychiatrische Fälle“ gesehen. Allerdings zeigte sich auch, dass keiner der Angeklagten sich gegen die psychiatrische Ausmusterung wehrte. Eine Psychiatrisierung gegen den Willen des Militärdienstverweigerers fand demzufolge nicht statt. In einigen Fällen war es meines Erachtens die Strategie des Angeklagten, durch eine gesundheitliche Ausmusterung den Militärdienst zu umgehen.

6.6 Meinungsänderer

Unter „Meinungsänderer“ sind Männer zu verstehen, welche zuerst den Militärdienst verweigern wollten, dann aber erklärten, sie würden wieder Dienst leisten, meist bei der unbewaffneten Sanität. Diese Fälle erschienen zwar meistens in der offiziellen Statistik, da die Verweigerer bedingte Strafen erhielten. Vom nichtjuristischen Standpunkt aus betrachtet, gehören sie jedoch in eine separate Kategorie, da sie ihre Strafe nicht verbüssen mussten und in den meisten Fällen danach Militärdienst leisteten.

Es handelt sich in meiner Untersuchung um zehn von insgesamt 75 Fällen. Die Männer in dieser Kategorie waren im Durchschnitt 21.6 Jahre alt, als sie den Militärdienst verweigerten. Bei Wohnort⁴³¹ und Beruf⁴³² lassen sich keine speziellen Merkmale erkennen. Fünf von ihnen verweigerten ihre erste Dienstleistung, zwei eine weitere Dienstleistung und drei den Beförderungsdienst zum Unteroffizier. Bis auf zwei Personen haben alle ihre Meinung während dem laufenden Verfahren geändert. In der Folge wurden sie vom Gericht zu bedingten Strafen verurteilt. Bei den zwei Personen handelt es sich um verurteilte Militärdienstverweigerer, die erklärten, wieder Militärdienst leisten zu wollen.⁴³³

Der Angeklagte B.J. sagte schon beim Einrücken in die RS, dass er vielleicht später zu einer anderen Auffassung kommen könne.⁴³⁴ Bereits bei der Befragung durch den Untersuchungsrichter hatte er seine Meinung geändert.⁴³⁵ E.J. bewarb sich bei seiner Rekrutierung um die Einteilung in die Sanität. Entgegen seinem Wunsch wurde er als Artillerie-Kanonier ausgehoben.⁴³⁶ Als es ihm nicht gelang, sich ärztlich dispensieren zu lassen, verweigerte er

⁴³⁰ Ebenda, Urteil S. 8.

⁴³¹ Zürich 3, Neuenburg, Lausanne, Biel, Reinach, Buchberg, Othmarsingen.

⁴³² Kaufm. Angestellter 4, Student, Lehrling, Verkäufer, Werkzeugmacher, Chauffeur.

⁴³³ Möglicherweise gab es noch mehr solche Fälle, bei denen die Meinungsänderung aber aus den Akten nicht sichtbar wurde.

⁴³⁴ BAR, E5330, 1970/98/[...] (B.J.), act. 3, S. 1 (Befragung durch den Fourier).

⁴³⁵ Ebenda, act. 9, S. 1 (UR-Prot.).

⁴³⁶ BAR, E5330, 1973/98/[...] (E.J.), Urteil S. 4.

den Dienst. Nach zwei Tagen Untersuchungshaft in der RS wurde er dem Untersuchungsrichter vorgeführt, dort sagte er: „Ich bin heute nicht mehr bereit, ein Umteilungs-Gesuch zur unbewaffneten Sanität zu stellen, weil ich gar nicht mehr an eine Umteilung glaube und ich jeglichen Militärdienst heute ablehne.“⁴³⁷ In der Hauptverhandlung erklärte er sich dann bereit, bei der unbewaffneten Sanitätstruppe „einen guten Dienst“ zu leisten.⁴³⁸ Ähnlich verhielt es sich im Fall von E.U., welcher sich ebenfalls zu waffenlosem Dienst bereit erklärte.⁴³⁹

Der Angeklagte E.M. flüchtete vor dem Militärdienst ins Ausland. Ein halbes Jahr später kam er in die Schweiz zurück, um doch noch die Rekrutenschule zu absolvieren. Vor dem Untersuchungsrichter erklärte er sein damaliges Verhalten: „Es ‚hängte mir aus‘, ich trank auch. Es war eine Kurzschlussreaktion.“⁴⁴⁰ Im Fall von D.I. fand ein erstaunlicher Meinungswandel statt. Vor dem Untersuchungsrichter sagte er noch, falls er in der Armee wäre, müsste er „aus einem inneren Zwang heraus agitieren und sabotieren“.⁴⁴¹ Aus dem Gesuch um Löschung des Eintrages im Strafregister geht hervor, dass D.I. später die RS als Gebirgsgrenadier gemacht hat und schliesslich Wachtmeister geworden ist.⁴⁴²

Bei drei Militärdienstverweigerern handelte es sich um Männer, welche die Unteroffiziersschule (UOS) nicht machen wollten. Wie sich in den Akten zeigte, war die „Androhung“ einer totalen Militärdienstverweigerung die wahrscheinlich letzte Möglichkeit, um von der UOS dispensiert zu werden. D.A. verweigerte, weil er sich von einem Vorgesetzten ungerecht behandelt fühlte: „Unsere Patr. wurde dann von Adj. Fischer schikaniert und er erteilte uns die weiteren Befehle [...] in unnötig verletzendem Ton.“⁴⁴³ Beim Angeklagten C.A. führte die Verweigerung des Haarschneidens zur Militärdienstverweigerung. Er wollte damit seine Entlassung aus der UOS provozieren,⁴⁴⁴ stattdessen erhielt er 10 Tage leichten Arrest und verweigerte in der Folge den Militärdienst. Noch extremer ging A.B. vor, welcher mit langen Haaren in die UOS einrückte und zusätzlich Flugblätter an die Anschlagbretter der Kaserne heftete, die sich gegen die Armee richteten: „Die Armee, die autoritärste Institution, ist das grösste Hindernis. Boykottiert sie!! Vergewaltigt sie!! Fuck the Army!!“⁴⁴⁵ Noch in der Einvernahme in der UOS provozierte er gezielt weiter: „Ich bin eingerückt, um die Revolution in der Kaserne zu beginnen. [...] die Zersetzung der Armee muss weiter oben, beispielsweise beim Unteroffizier beginnen.“⁴⁴⁶ Vor dem Untersuchungsrichter gestand er, dass er gehofft hatte, von der UOS dispensiert zu

⁴³⁷ Ebenda, act. 4, S. 3 (UR-Prot.).

⁴³⁸ Ebenda, act. 15, S. 7 (HV-Prot.).

⁴³⁹ BAR, E5330, 1973/98/[...] (E.U.), S. 65 (Brief des Angeklagten an den Verteidiger).

⁴⁴⁰ BAR, E5330, 1973/98/[...] (E.M.), S. 75 (UR-Prot.).

⁴⁴¹ BAR, E5330, 1972/98/[...] (D.I.), act. 9, S. 2.

⁴⁴² Ebenda, o.S. (Gesuch um Löschung im Strafregister).

⁴⁴³ Ebenda, act. 13 (UR-Prot.).

⁴⁴⁴ BAR, E5330, 1971/98/[...] (C.A.), act. 8, S. 1 (UR-Prot.).

⁴⁴⁵ BAR, E5330, 1969/98/[...] (A.B.), S. 15 (Handgeschriebener Aufruf).

⁴⁴⁶ Ebenda, S. 7 (Rapport des Hauptmanns in UOS).

werden. Er habe zuvor schon den Kommandanten im Gespräch überzeugen wollen, dass es für ihn keinen Sinn mache, die UOS zu absolvieren. „Nachdem aber alle meine Versuche und Argumente erfolglos geblieben waren, inszenierte ich das ganze politische Manöver.“⁴⁴⁷

Vor dem Divisionsgericht wurde immer ein „Kompromiss“ gefunden. Die Militärdienstverweigerer erklärten sich bereit, wieder ins Militär gehen zu wollen, sogar in die UOS.⁴⁴⁸ Im Gegenzug erhielten sie nur bedingte Gefängnisstrafen.⁴⁴⁹ Schon während der Gerichtsverhandlung war allerdings klar, dass die Männer nicht noch einmal zu einer UOS aufgeboten würden.⁴⁵⁰

Fall C.J.: Vom „Bunker“ ins Militär⁴⁵¹

C.J. war 20 Jahre alt, arbeitete als Verkäufer und wohnte in einer grossen Stadt.

Er wohnte nicht mehr bei seinen Eltern, besuchte sie gelegentlich, das Verhältnis bezeichnete er aber als nicht besonders gut.⁴⁵²

C.J. schrieb: „1. Lehne ich jede Waffengewalt ab, 2. Sehe ich keinen Zweck einer bewaffneten Landesverteidigung, 3. Greift die Armee in meine persönlichen Angelegenheiten und Rechte eines Bürgers ein“⁴⁵³

Die Polizei schrieb im Leumundsbericht: „Die Mutter von C.J. erklärte mir, dass er sich bisher immer anständig verhalten habe. Plötzlich sei er dann von zu Hause weggezogen und habe sich bei der sogen. ‚Bunkerjugend‘ *eingemistet* [Hervorhebung S.B.]“⁴⁵⁴ Weiter berichtete der Polizist, dass C.J. in einer so genannten Kommune wohne. „Durch Unterzeichneten konnte festgestellt werden, dass meistens 2 bis 3 Personen in einem Zimmer wohnen und es mit Ordnungsliebe nicht sehr genau zu nehmen pflegen. Seitens der Logisgeberin [...] sind allerdings noch keine Klagen eingegangen.“⁴⁵⁵ C.J. stritt die Zugehörigkeit zur Kommune ab. „Es trifft nicht zu, dass ich in einer Kommune lebe“, er habe ein Zimmer und lebe dort für sich, in der Liegenschaft habe es zwar eine Kommune, mit welcher er aber nichts zu tun habe.⁴⁵⁶

Der Vorwurf zur „Bunkerjugend“ zu gehören, begleitete den Angeklagten durch den ganze Prozess. So erklärte er etwa vor dem Untersuchungsrichter: „Den Entschluss [zur Militärdienstverweigerung, S.B.] habe ich nicht im Bunker gefasst. Dass ich viel im Bunker [sic!], gebe ich zu.“⁴⁵⁷

⁴⁴⁷ Ebenda, S. 60 (UR-Prot).

⁴⁴⁸ BAR, E5330, 1972/98/[...] (D.A.), Urteil S. 4; BAR, E5330, 1971/98/[...] (C.A.), Urteil S. 12.

⁴⁴⁹ Hätten die Militärdienstverweigerer erklärt, sie würden auch weiterhin die UOS verweigern, wäre die Strafe aufgrund der gängigen Justizpraxis unbedingt ausgefallen.

⁴⁵⁰ BAR, E5330, 1972/98/[...] (D.A.), act. 24, S. 6 (Psychiatrisches Gutachten); BAR, E5330, 1971/98/[...] (C.A.), o.S. (Brief der Abteilung für Sanität EMD an die Militärdirektion).

⁴⁵¹ Als „Bunker“ wurde das autonome Jugendzentrum im Zürcher Lindenhof bezeichnet.

⁴⁵² BAR, E5330, 1971/98/[...] (C.J.), S. 24 (UR-Prot.).

⁴⁵³ Ebenda, S. 5 (Schriftliche Bestätigung der Militärdienstverweigerung).

⁴⁵⁴ Ebenda, S. 35 (Leumundsbericht Kantonspolizei).

⁴⁵⁵ Ebenda, S. 41 (Leumundsbericht Kantonspolizei).

⁴⁵⁶ Ebenda, S. 53 (UR-Prot.).

⁴⁵⁷ Ebenda, S. 17 (UR-Prot.).

Vor dem Untersuchungsrichter erklärte C.J.: „Ausser der Arbeitszeit politisiere ich mit Gleichgesinnten. Unser Ziel ist es, die Schweiz einmal besser zu machen; [...] An der Demonstration GLOBUS KRAWALLE war ich dabei. Ich glaube aber nicht, dass man mit gewalttätigen Demonstrationen zurzeit etwas verbessern kann. Im Moment bin ich nicht militant.“⁴⁵⁸

C.J. scheint nicht ein Anführer der so genannten 1968er-Bewegung gewesen zu sein, sondern eher ein Mitläufer. Darauf deutet auch folgende Aussage vor dem Untersuchungsrichter: „Woher ich das Gedankengut habe, geht Sie nichts an; das sage ich ihnen einfach nicht, und zwar aus Rücksicht auf die anderen.“⁴⁵⁹ S. 18

Schliesslich änderte C.J. seine Meinung innerhalb von drei Monaten. In der Schlusseinvernahme sagte er dem Untersuchungsrichter: „Ich habe heute den festen Entschluss gefasst, diesen Dienst nun doch zu leisten, allerdings aus praktischen Gründen.“ Zwar war er nach wie vor überzeugt, dass das Militär keine Notwendigkeit sei, „ich bin aber der Meinung, dass ich mir durch weitere Dienstverweigerungen nicht noch mehr Unannehmlichkeiten schaffen will, schon deswegen nicht, weil ich im Herbst des nächsten Jahres nach den USA gehen möchte“.⁴⁶⁰

Eine geplante USA-Reise, welche durch die Verurteilung verunmöglicht worden wäre, führte also in diesem Fall zur Meinungsänderung eines Mannes, der von der Militärjustiz wahrscheinlich als politischer Militärdienstverweigerer wahrgenommen worden ist.

Auffällig war in vielen Fällen dieser Kategorie der Kontrast zwischen den anfänglichen Aussagen der Angeklagten und dem schlussendlichen Entscheid, doch Militärdienst leisten zu wollen. Dies könnte einerseits auf mögliche Strategien hindeuten, um eine Umteilung zu erreichen, aber auch auf ein unklares Selbstbild der Angeklagten. Die Angeklagten in dieser Kategorie waren im Durchschnitt jünger als die meisten anderen Militärdienstverweigerer. Im Falle des Beförderungsdienstes funktionierte die Strategie, mit Militärdienstverweigerung zu drohen, um diesen zu umgehen. Interessant war, wie diese Männer sich teilweise an der Rolle des politischen Militärdienstverweigerers orientierten.

6.7 Spezielle Fälle

In diesem Kapitel werden kurz die vier Fälle skizziert, welche keiner vorherigen Kategorie eindeutig zugeordnet werden konnten.

Der Angeklagte E.B. hatte bereits mehrere Gesuche um Zuteilung zur waffenlosen Sanitätstruppe gestellt, welche aber nicht bewilligt worden waren. Um seiner Forderung Nachdruck zu verleihen, verweigerte er in der Folge den Militärdienst. Vor dem Divisionsgericht erklärte er sich bereit, waffenlosen Militärdienst zu leisten, wurde zu einer

⁴⁵⁸ Ebenda, S. 23 (UR-Prot.).

⁴⁵⁹ Ebenda, S. 18 (UR-Prot.).

⁴⁶⁰ Ebenda, S. 53 (UR-Prot.).

bedingten Haftstrafe verurteilt und zur waffenlosen Sanität versetzt.⁴⁶¹ Der Fall E.B. kann einerseits nicht zur Kategorie „ethische Gründe“ gezählt werden, da er den Militärdienst nicht verweigerte. Andererseits passt er auch nicht in die Gruppe der „Meinungsänderer“, da er seine Meinung offensichtlich nie geändert hatte. Seine Strategie war, mit einer Militärdienstverweigerung zu drohen, um sein Ziel, den waffenlosen Militärdienst, zu erreichen.

Im Fall B.E. stellte das Gericht eine „psychopathisch bedingte Gewissensangst“ fest.⁴⁶² Er wurde zu einer Haftstrafe von 30 Tagen unbedingt verurteilt und aus der Armee ausgeschlossen, der Ausschluss war laut Gericht die Vorwegnahme der psychiatrischen Ausmusterung.⁴⁶³ Der Fall B.E. hätte den psychiatrischen Fällen zugeordnet werden können, doch wurde der Angeklagte zu einer unbedingten Strafe verurteilt. Weil demzufolge zwei Sichtweisen möglich sind, habe ich darauf verzichtet, den Fall einer Kategorie zuzuordnen.

Der Fall D.O. ist interessant im Zusammenhang mit der Rechtsprechung der Militärjustiz. Dem Militärdienstverweigerer wurden vom Divisionsgericht politische Gewissensgründe mit schwerer Gewissensnot zugestanden. Diesem wohl einmaligen Urteil wäre sowohl eine Zuteilung zur Kategorie „Ethische Gründe“ als auch zu „Andere Gründe“ nicht gerecht geworden. Der Auditor reichte gegen das ungewöhnliche Urteil Kassationsbeschwerde ein, das Militärkassationsgericht hiess die Beschwerde gut, und wandelte die vom Divisionsgericht gefällten vier Monate Haft in fünf Monate Gefängnis um.⁴⁶⁴

Der Fall D.D. ist ein Spezialfall, weil der Angeklagte zu einer bedingten Haftstrafe von 20 Tagen verurteilt wurde, ohne aus der Armee ausgeschlossen zu werden. Das Gericht ging davon aus, dass D.D. aus sanitärischen Gründen ausgemustert werden würde.⁴⁶⁵ Es fanden sich aber keine Belege über eine Ausmusterung in den Akten. Der Fall konnte deshalb nicht definitiv eingeordnet werden.

⁴⁶¹ BAR, E5330, 1973/98/[...] (E.B.), Urteil S. 3.

⁴⁶² BAR, E5330, 1970/98/[...] (B.E.), Urteil S. 7.

⁴⁶³ Ebenda, S. 67 (Psychiatrisches Gutachten).

⁴⁶⁴ BAR, E5330, 1972/98/[...] (D.O.), Urteil MKG S. 9.

⁴⁶⁵ BAR, E5330, 1972/98/[...] (D.D.), Urteil S. 7.

7 Das Urteil

„Es ist vorweg festzustellen, dass derjenige, der die allgemeine Wehrpflicht als Grundlage unserer Landesverteidigung nicht erfüllt, eines der Fundamente unseres Staates angreift, hängt doch die Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft weitgehend davon ab, ob der Schweizer Bürger bereit ist, sein Vaterland mit den Waffen zu verteidigen. Dies besonders bei einem neutralen Staat, der seine Armee nicht für Angriffskriege unterhält, sondern diese ausschliesslich für die Abwehr von Angriffen von Aussen in Bereitschaft hält. Die Dienstverweigerung als ein gegen die Armee und die Sicherheit des Landes im weitesten Sinne gerichtetes Delikt ruft daher nach strengen Massstäben.“⁴⁶⁶

Diese oder ähnliche Aussagen kamen in jedem Urteil vor. Andere Aussagen waren, dass sich der Militärdienstverweigerer „auf krasse Art und Weise über die verfassungsmässige Ordnung unseres Landes hinweggesetzt“ habe,⁴⁶⁷ oder dass die Militärdienstverweigerung ein schweres Verschulden sei, „weil ein jeder Dienstverweigerer eben im Ernstfall der militärischen Landesverteidigung nicht zur Verfügung steht“.⁴⁶⁸

In dieser Untersuchung kam es zu unbedingten Urteilen zwischen zwei und acht Monaten. Es stellt sich die Frage, welchen Handlungsspielraum ein Divisionsgericht in seiner Urteilssprechung hatte.

Folgende drei Fragen wurden in den Urteilsbegründungen normalerweise angesprochen:

- Handelte der Militärdienstverweigerer aus religiösen oder ethischen Gewissensgründen?
- Falls ja, bestand beim Militärdienstverweigerer eine schwere Gewissensnot?
- Welche Faktoren wirkten strafmildernd, bzw. strafverschärfend oder strafmildernd?

7.1 Gewissensgründe und Gewissensnot

Religiöse oder ethische Gewissensgründe

Machte der Militärdienstverweigerer religiöse Gründe für sein Handeln geltend, akzeptierte dies das Gericht meist. Zweifel tauchten erst bezüglich einer schweren Gewissensnot auf.

Machte der Militärdienstverweigerer ethische Gründe geltend, wurden diese vom Gericht genauer untersucht. Schien dem Gericht, dass ein Angeklagter seine Motive eher rational begründete, wurden ethische Gründe nicht akzeptiert.⁴⁶⁹ Das Vorgehen der Militärjustiz, Gründe im Bereich „richtig-falsch“ nicht als ethische Gründe zu akzeptieren, wurde von vielen Seiten kritisiert.

⁴⁶⁶ BAR, E5330, 1970/98/[...] (B.O.), Urteil S. 10f.

⁴⁶⁷ BAR, E5330, 1973/98/[...] (E.W.), Urteil S. 7.

⁴⁶⁸ BAR, E5330, 1971/98/[...] (C.U.), Urteil S. 4.

⁴⁶⁹ Vgl.: BAR, E5330, 1972/98/[...] (D.G.), Urteil S. 8.

Eine Militärdienstverweigerung aus ethischen Gründen akzeptierte das Gericht auch nicht, wenn es den Eindruck hatte, dass andere Gründe überwiegen würden. So schrieb ein Divisionsgericht: „Wohl finden sich in seiner Begründung auch ethische Momente, so wenn er das Töten ablehnt und meint, man solle Liebe lehren; es überliegen [sic!] jedoch Zweckmässigkeitsüberlegungen sowie gesellschaftskritische Gründe.“⁴⁷⁰ Vor allem in politisch-weltanschaulich beurteilten Fällen anerkannte das Gericht durchaus ethische Motive, stellte diese aber in den Hintergrund.⁴⁷¹

Falls vom Gericht ethische oder religiöse Gewissensgründe anerkannt wurden, stellte sich als nächstes die Frage nach einer schweren Gewissensnot.

Die schwere Gewissensnot

Das Tatbestandselement der schweren Gewissensnot wurde vom Gericht mit einem strengen Massstab gemessen. Der Angeklagte musste glaubhaft machen, „dass er um den Entscheid ernsthaft gerungen und sich schliesslich einem Imperativ höherer Werte gebeugt habe, das heisst einem Befehl gehorcht, der so zwingend und unwiderstehlich ist wie ein göttlicher Befehl für den religiösen Dienstverweigerer“. Ausserdem wurde nicht jede „beliebige persönliche Philosophie“ akzeptiert. Eine andere Betrachtungsweise, so das Gericht, „würde darauf hinauslaufen, allen möglichen Uebertreibungen Tür und Tor zu öffnen und würde dem Willen des Gesetzgebers sowie der Notwendigkeit der Landesverteidigung widersprechen“.⁴⁷²

Eine schwere Gewissensnot anerkannte das Gericht beispielsweise, wenn die Leistung von Militärdienst für den Angeklagten einer „Selbstaufgabe seiner Persönlichkeit“ gleichkam,⁴⁷³ wenn dieser ein „fast religiöses Sendebewusstsein“ besass,⁴⁷⁴ oder er sich „erst nach innerem Kampf und ernsthafter Auseinandersetzung“ entschieden hatte.⁴⁷⁵

Keine schwere Gewissensnot lag nach dem Gericht vor, wenn der Angeklagte Gründe von sehr unterschiedlichem Gehalt angegeben hatte, wenn seine Gründe „unklar und unverständlich“⁴⁷⁶ waren, oder wenn er erklärte, er würde unter Zwang Militärdienst leisten.⁴⁷⁷ In einem Fall wurde die Gewissensnot nicht anerkannt, weil der Militärdienstverweigerer den waffenlosen Sanitätsdienst nicht in Betracht gezogen hatte: „Hierin spiegelt sich wieder, dass es ihm mehr darum geht, der Armee ferne zu stehen, als seinem Glauben zu folgen.“⁴⁷⁸ In einem Fall akzeptierte der Angeklagte Polizei und Militär als Notwendigkeit, weshalb er aus der Sicht des Gerichtes eine „kompromissbereite Gewaltlosigkeit“ vertrat.⁴⁷⁹

⁴⁷⁰ BAR, E5330, 1973/98/[...] (E.K.), Urteil S. 5.

⁴⁷¹ Vgl. die Fälle B.H. und E.G.

⁴⁷² BAR, E5330, 1973/98/[...] (E.Z.), Urteil S. 7.

⁴⁷³ BAR, E5330, 1973/98/[...] (E.O.), Urteil S. 9.

⁴⁷⁴ BAR, E5330, 1972/98/[...] (D.K.), Urteil S. 8.

⁴⁷⁵ BAR, E5330, 1969/98/[...] (A.F.), Urteil S. 6.

⁴⁷⁶ BAR, E5330, 1969/98/[...] (A.S.), Urteil S. 3.

⁴⁷⁷ BAR, E5330, 1973/98/[...] (E.Z.), Urteil S. 8.

⁴⁷⁸ BAR, E5330, 1969/98/[...] (A.W.), Urteil S. 4.

⁴⁷⁹ BAR, E5330, 1971/98/[...] (C.R.), Urteil S. 4.

Das Gericht musste nicht nur die Echtheit der Gründe feststellen, sondern (in ethischen Fällen) auch deren objektiven Wert beurteilen. Zudem musste das Gericht feststellen, ob eine schwere Gewissensnot vorlag. Oft wich es auf sichtbare Zeichen aus, um den Gewissenskonflikt festzustellen, wie auch der ehemalige Waffenplatzpsychiater Alfred Stucki schrieb: „Eine sichere Abklärung wo Gewissensbeteiligung vorliegt, wird nie möglich sein. [...] lebhaftige Gefühlsbeteiligung und Bereitschaft zu persönlichem Einsatz und Opfer sprechen für grössere Gewissensbeteiligung.“⁴⁸⁰ Im selben Kontext stellte Kurz fest: „Die Erweiterung der privilegierten Dienstverweigerungsmotive von den religiösen auch auf die ethischen Gründe hat den Militärgerichten einige Mühe bereitet.“⁴⁸¹ Schubart kritisierte, dass mit dieser streng gehandhabten Praxis die „vom Gesetzgeber gewollte Erweiterung der Strafmilderung auch auf nicht religiös motivierte Dienstverweigerung“ zunichte gemacht würde.⁴⁸²

Im Untersuchungszeitraum wurde einem Drittel aller Militärdienstverweigerer eine schwere Gewissensnot zugestanden. Allerdings anerkannte die Militärjustiz bei mehr als einem Viertel der Militärdienstverweigerer aus Gewissensgründen keine schwere Gewissensnot.⁴⁸³

7.2 Urteilsbeeinflussende Faktoren

7.2.1 Harte und weiche Faktoren

Das Gericht war dazu verpflichtet, die Beweggründe des Militärdienstverweigerers in das Urteil einfließen zu lassen.

Art. 44 MStG (Strafzumessung)⁴⁸⁴

Der Richter misst die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu; er berücksichtigt die Beweggründe, das Vorleben, die persönlichen Verhältnisse und die militärische Führung des Schuldigen.

Für die Beurteilung des Vorlebens und der zivilen Führung wurden normalerweise Strafregisterauszüge und Leumundsberichte eingefordert. Die militärische Führung wurde, wenn möglich, durch Führungsberichte der (ehemaligen) Vorgesetzten des Angeklagten überprüft. Diese Faktoren wirkten strafmindernd oder strafferhöhend.

Zusätzlich gab es strafmildernde Faktoren.

Art. 45 MStG (Strafmilderung)⁴⁸⁵

Der Richter kann die Strafe mildern: wenn der Täter gehandelt hat aus achtungswerten Beweggründen,

⁴⁸⁰ Alfred Stucki: Soldaten in Gewissensnot. Zum Thema Dienstverweigerung, Thun 1973, S. 48.

⁴⁸¹ Hans-Rudolf Kurz: Die Dienstverweigererfrage, in: Häring/Gmür (Hg.): Soldat in zivil?, S. 237-262, hier S. 260.

⁴⁸² Schubarth: Rechtliche Probleme, S. 227.

⁴⁸³ Tabelle siehe Anhang, 11.3.2 Militärdienstverweigerung, S. 105.

⁴⁸⁴ Militärstrafgesetz (MStG) vom 13. Juni 1927 (Stand am 23. März 2004). Der Wortlaut hat sich seit dem Untersuchungszeitraum nicht geändert.

⁴⁸⁵ Ebenda.

auf Veranlassung einer Person, der er Gehorsam schuldig oder von der er abhängig ist, in schwerer Bedrängnis oder unter dem Eindruck einer schweren Drohung, soweit nicht das dienstliche Pflichtverhältnis der Berücksichtigung dieser Umstände entgegensteht; [...] wenn Zorn oder grosser Schmerz über eine ungerechte Reizung oder Kränkung ihn hingerissen hat;
wenn er aufrichtige Reue betätigt [...];
wenn er im Alter von 18 bis 20 Jahren noch nicht die volle Einsicht in das Unrecht seiner Tat besass.

Die verschiedenen Faktoren, welche die Strafdauer beeinflussten, werden im Folgenden eingeteilt in weiche und harte Faktoren. Harte Faktoren sind objektivierbare Faktoren, weiche Faktoren hängen zum einem grossen Teil von der Wahrnehmung des Gerichts ab.

Weiche Faktoren

Weiche Faktoren sind unter anderem die Erscheinung des Angeklagten, sein Lebensstil oder sein Verhalten vor Gericht.

Im Fall von D.G. stellte das Gericht 6 folgendes fest: „Er verweigert den Dienst, weil er, getrieben von seinem Widerspruchsgeist, die nicht mit seinen idealistischen und weltfremden Vorstellungen übereinstimmende Umwelt in seinem Sinne verändern möchte.“ Weiter führte es aus: „Straferhöhend fallen die Einsichtslosigkeit und die Sturheit des Angeklagten ins Gewicht [...]. Er hat es z.B. unterlassen, seine Ansichten in Diskussionen mit älteren Wehrpflichtigen reifen zu lassen, sondern wählte für seine demonstrative Dienstverweigerung den ersten besten Moment.“ Nach der Vorstellung des Gerichts hätte der Angeklagte seinen Entscheid zuerst mit älteren Wehrpflichtigen besprechen müssen.⁴⁸⁶

In einem anderen Fall trug das Gericht „der gewissen Fehlentwicklung des Angeklagten“ Rechnung, in einem weiteren Fall war die Tatsache, dass der Angeklagte mit einer sieben Jahre älteren Freundin zusammenlebte, für das Gericht ein Bestandteil der Strafzumessung.⁴⁸⁷ Zweimal beeinflusste die Arbeitsstelle des Angeklagten das Urteil des Gerichtes. Dass der Angeklagte nicht mehr auf seinem gelernten Beruf arbeitete, wurde ebenso Bestandteil der Strafzumessung wie „dass der Schuldige, obwohl er einen gelernten Beruf hat, als Hilfsarbeiter tätig war und in letzter Zeit überhaupt nicht arbeitete.“⁴⁸⁸ Straferhöhend wirkte in zwei weiteren Fällen „der besonders intensive deliktische Wille des Angeklagten“. Dies, obwohl in beiden Fällen kein anderes Delikt vorlag.⁴⁸⁹

Positiv wirkte sich etwa aus, wenn der Angeklagte „sein Gedankengut nicht zu revolutionären Zwecken einzusetzen versucht“.⁴⁹⁰ Strafmindernd war auch eine „unharmonische Jugendzeit“⁴⁹¹ oder „Jugendlichkeit und Unreife [...] ebenso wie die Tatsache, dass ihm ein

⁴⁸⁶ BAR, E5330, 1972/98/[...] (D.I.), Urteil, S. 9f.

⁴⁸⁷ BAR, E5330, 1973/98/[...] (E.K.), Urteil S. 7; BAR, E5330, 1973/98/[...] (E.C.), Urteil S. 6.

⁴⁸⁸ BAR, E5330, 1972/98/[...] (D.B.), Urteil S. 5; BAR, E5330, 1971/98/[...] (C.R.), Urteil S. 6

⁴⁸⁹ BAR, E5330, 1971/98/[...] (C.H.), Urteil S. 5.; BAR, E5330, 1971/98/[...] (C.F.), Urteil S. 5.

⁴⁹⁰ BAR, E5330, 1972/98/[...] (D.G.), Urteil S. 8.

⁴⁹¹ BAR, E5330, 1972/98/[...] (D.F.), Urteil S. 7.

Vater fehlt, der sich neben der Mutter um seine Erziehung hätte kümmern können“.⁴⁹² Ungeordnete Familienverhältnisse wurden auch in anderen Fällen berücksichtigt.

Harte Faktoren

Harte Faktoren sind objektivierbar. Positiv wirkte sich etwa aus, wenn der Angeklagte nicht vorbestraft war, wenn er einen guten Leumund besass, wenn der militärische Führungsbericht gut war oder der Angeklagte gute Arbeitszeugnisse vorweisen konnte.⁴⁹³ Nicht nur ein geleisteter Zivildienst wurde vom Gericht positiv gewertet, sondern bereits die Anmeldung für einen freiwilligen Zivildienst oder zumindest die Bereitschaft dazu. Alle diese Faktoren konnten sich im umgekehrten Fall negativ auswirken.

Stellte der Psychiater beim Angeklagten eine verminderte Zurechnungsfähigkeit (leichten, mittleren oder schweren Grades) fest, konnte die Strafe durch das Gericht beliebig bis zur Minimalstrafe gemildert werden.⁴⁹⁴

Die Gerichte begründeten nie genau, welche Faktoren die Strafhöhe wie stark beeinflussten. Die Standardformulierung lautete meist relativ vage: „In Berücksichtigung aller die Strafzumessung beeinflussender Umstände [...]“.⁴⁹⁵

Es fällt auf, dass harte Faktoren sich eher positiv auf die Strafzumessung auswirkten, weiche Faktoren eher negativ. Die weichen Faktoren, welche von der Wahrnehmung des Gerichts abhingen, bewirkten also tendenziell eine höhere Strafe. Das deutet darauf hin, dass das Bild des Angeklagten beim Gericht eher negativ besetzt war

7.2.2 Weitere urteilsbeeinflussende Faktoren

Bedingter Strafvollzug

Der bedingte Strafvollzug wurde einem Militärdienstverweigerer normalerweise nicht gewährt. Die Begründung lautete beispielsweise:

„Der bedingte Strafvollzug kann San Rekr A.U. nicht gewährt werden, weil sein Charakter nicht erwarten lässt, dass er durch diese Massnahme von weiteren Vergehen abgehalten würde. Da er von der Erfüllung der Dienstpflicht künftig ausgeschlossen ist, kann er zwar nicht erneut den Dienst verweigern. Es ist aber denkbar, dass ihn seine gegen die Landesverteidigung und den Staat an sich gerichtete Gesinnung zu anderen Delikten verleiten könnte, z.B. zu Ungehorsam

⁴⁹² BAR, E5330, 1971/98/[...] (C.F.), Urteil S. 5.

⁴⁹³ Es sind allerdings nicht alle Faktoren einfach dem Schema „hart/weich“ zuzuordnen. Übernahm das Gericht beispielsweise eine Formulierung aus dem Leumundsbericht, konnte von einem harten Faktor ausgegangen werden (wiewohl der Polizist, welcher den Bericht verfasst hatte, meistens weiche und harte Faktoren berücksichtigte). In einem anderen Fall weiter oben interpretierte das Gericht die „Gammlekreise“ aus dem Leumundsbericht als „Fehlentwicklung“ des Angeklagten, diese Interpretation erlaubte eine Zuteilung zu den weichen Faktoren.

⁴⁹⁴ Nach Art. 11 MStG.

⁴⁹⁵ BAR, E5330, 1973/98/[...] (E.N.), Urteil S. 9.

gegen amtliche Verfügungen oder zu Ungehorsam gegen militärische und behördliche Massnahmen [...].⁴⁹⁶

In den meisten Fällen wurde aber relativ kurz argumentiert, wie im Fall von A.D.: „Es ist jedoch durchaus denkbar, dass ihn seine gegen das Militär als solches gerichtete Einstellung zu anderen Delikten verleiten könnte.“⁴⁹⁷ Die blosser „Denkbarkeit“ eines Deliktes wurde so zu einem Einfluss auf die Strafe. In meiner Untersuchung und in der Literatur fanden sich aber keine Hinweise auf mögliche weitere Verbrechen, die von Militärdienstverweigerern oft begangen worden waren

Wenn der Angeklagte sich bereit erklärte, Militärdienst zu leisten oder ausgemustert wurde, fand ein bedingter Strafvollzug statt, wie bei B.J.: „Nachdem sich der Angeklagte bereit erklärt hat, den Dienst bei der Sanität zu leisten, kann die Prognose als gut bezeichnet werden.“⁴⁹⁸

Die Argumentation der Militärjustiz im Fall des bedingten Strafvollzuges wurde häufig kritisiert. Wyder schreibt dazu: „Die Rechtsprechung der obersten militärischen Gerichte hat dazugeführt, dass für Dienstverweigerer ein Sonderrecht geschaffen wurde, weil die Verweigerung des bedingten Strafvollzuges in diesen Fällen als Regel angesehen wird.“⁴⁹⁹

Ausschluss aus der Armee

Der Ausschluss der Militärdienstverweigerer aus der Armee fand nach der Revision des Militärstrafgesetzes 1967 oft schon mit dem ersten Verfahren statt. Er wurde von den Gerichten unterschiedlich begründet. Einerseits lag er „im Interesse der Armee“,⁵⁰⁰ hatte „Sicherungsfunktion“⁵⁰¹ und hätte „jeder vernünftigen Rechtsanwendung und Zweckmässigkeitsüberlegung“ widersprochen.⁵⁰² Andererseits war der Angeklagte manchmal „unwürdig, weiterhin der Armee anzugehören“⁵⁰³ oder wurde „strafweise aus dem Heer ausgestossen“.⁵⁰⁴ Im Untersuchungszeitraum wurde rund die Hälfte aller Militärdienstverweigerer beim ersten Verfahren aus der Armee ausgeschlossen.⁵⁰⁵

⁴⁹⁶ BAR, E5330, 1969/98/[...] (A.U.), Urteil S. 5.

⁴⁹⁷ BAR, E5330, 1969/98/[...] (A.D.), Urteil S. 5.

⁴⁹⁸ BAR, E5330, 1970/98/[...] (B.J.), Urteil S. 4.

⁴⁹⁹ Wyder: Wehrpflicht, S. 184.

⁵⁰⁰ BAR, E5330, 1972/98/[...] (D.Z.), Urteil S. 13f.

⁵⁰¹ BAR, E5330, 1973/98/[...] (E.C.), Urteil S. 7.

⁵⁰² BAR, E5330, 1970/98/[...] (B.D.), Urteil S. 10.

⁵⁰³ BAR, E5330, 1969/98/[...] (A.R.), Urteil S. 5.

⁵⁰⁴ BAR, E5330, 1969/98/[...] (A.W.), Urteil S. 5.

⁵⁰⁵ Tabelle siehe Anhang, 11.3.2 Militärdienstverweigerung, S. 105.

7.3 Strategien in der Urteilsaushandlung

7.3.1 Strategien des Gerichts

Die Strafzumessung des Militärgerichts richtete sich nicht nach dem juristischen Schuldprinzip, sondern danach, dass die Strafe für Militärdienstverweigerer nicht weniger lang war, als der verweigerter Dienst. Diese Tatsache wird von allen Seiten bestätigt, sogar der damalige Informationschef des EMD schrieb, dass die Strafpraxis der Gerichte nicht dazu führen dürfe, „dass sich die Bestrafung für die Verurteilten ‚lohnt‘“.⁵⁰⁶

Das bestätigt auch ein Beispiel aus meiner Untersuchung. Der Antrag des Auditors im ersten Verfahren gegen C.T. beinhaltete zwei Varianten:

- 5 Monate Gefängnis, vollziehbar in den Formen der Haft *mit* Ausschluss aus dem Heer, oder
- 2 Monate Gefängnis, vollziehbar in den Formen der Haft *ohne* Ausschluss aus dem Heer.⁵⁰⁷

Der Grundgedanke dieser Argumentation war, dass der Militärdienstverweigerer gegenüber einem Militärdienst leistenden Mann nicht bevorzugt werden sollte. So entstand eine Art „Ersatz-Ersatzdienst“, wie es Martin Schubarth formulierte.⁵⁰⁸ Die Strafe richtete sich nicht nach der Schuld des Angeklagten, sondern nach der Dauer des verweigerten Militärdienstes. Die weiter oben diskutierte Nichtgewährung des bedingten Strafvollzugs passt in dieses Bild.

In der Hauptverhandlung und schon in der Voruntersuchung ging die Militärjustiz zudem nach einem Raster vor (in Kapitel 4 bereits als „Fragenkatalog“ bezeichnet). Dies führte dazu, dass das Gericht beispielsweise die absolute Gewaltlosigkeit des Angeklagten mit der Frage überprüfte, ob dieser denn in Israel oder der Tschechoslowakei Militärdienst leisten würde. Ein anderes Beispiel für eine Frage war, ob der Angeklagte seine Familie im Kriegsfall von Sanitätssoldaten behandeln lassen würde.⁵⁰⁹ Damit wurde die Einstellung des Angeklagten zur Armee überprüft.

Hatte sich der Militärdienstverweigerer nicht auf die juristische Untersuchung vorbereitet, stand er diesen Fragen wohl relativ überrascht gegenüber. Es konnte durchaus ein Eindruck entstehen, wie ihn A.D. formulierte: „Das Gericht ist auf die wesentlichen Punkte meiner Argumentation mit keinem Wort eingegangen, sondern versuchte lediglich, mich in Detailfragen [...] in Widersprüche zu verwickeln.“⁵¹⁰

⁵⁰⁶ Kurz: Dienstverweigererfrage, S. 261.

⁵⁰⁷ BAR, E5330, 1971/98/[...] (C.T.), act. 20, S. 2 (HV-Prot., frühere Verhandlung).

⁵⁰⁸ Schubarth: Rechtliche Probleme, S. 216.

⁵⁰⁹ BAR, E5330, 1969/98/[...] (A.D.), S. 2.

⁵¹⁰ Ebenda, S. 125 (Brief des Verweigerers an den GR).

7.3.2 Strategien des Angeklagten

„Ich weiss ganz genau, was ich den Richtern sagen müsste, um eine Erkennung auf schwere Gewissensnot beim Leisten von Militärdienst zu bewirken. Ich weiss nur nicht so genau, was das ist, eine schwere Gewissensnot.“⁵¹¹ Das schrieb 1970 ein Militärdienstverweigerer.

Diese Aussage steht im Widerspruch zu den Ergebnissen dieser Untersuchung. Meine Erwartung, dass sich die Angeklagten für das Verfahren eine klare Strategie zurechtgelegt hatten, erfüllte sich nicht.

Neben dem weiter oben erwähnten Fall von D.P.⁵¹² fand sich nur ein Fall in dieser Untersuchung, wo der Angeklagte sich im Vorherein anscheinend ausführlich mit der Argumentation der Militärjustiz auseinandergesetzt hatte. B.O. legte dem Gericht ein 21 Seiten starkes Exposé zum Thema Militärdienstverweigerung vor, darin ging er auf viele häufig gestellte Fragen der Militärjustiz ein.⁵¹³

In der vorhandenen militärkritischen Literatur und den Quellen fand sich nirgendwo ein „Leitfaden“ oder eine Anleitung zur Militärdienstverweigerung. Im Heft „Antimilitaristische Standpunkte“ aus dem Jahr 1975 beispielsweise wurde zwar das Verfahren beschrieben, aber nicht, wie man sich vor Gericht am besten verhalten sollte.⁵¹⁴

Man kann davon ausgehen, dass es für das Gericht in der Verhandlung immer um die Glaubwürdigkeit des Angeklagten ging. Damit bestand die Gefahr, dass letzten Endes nicht Gesinnung oder Denkweise, sondern Intelligenz, Redefertigkeit und Auftreten des Verweigerers beurteilt wurden. Dies bevorzugte Militärdienstverweigerer, welche die Fähigkeit hatten, sich dem Gericht entsprechend zu verhalten oder auszudrücken. Benachteiligt wurden Angeklagte wie etwa C.W., der Mühe mit zwischenmenschlichen Kontakten und der richtigen Ausdrucksweise zu haben schien.⁵¹⁵ Der Maurer E.W. benötigte eine halbe Stunde, um fünf fehlerhafte Zeilen Lebenslauf zu schreiben, was der Untersuchungsrichter negativ vermerkte.⁵¹⁶ Gewisse Fertigkeiten und eventuell auch die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Schicht haben also die Kommunikation mit der Militärjustiz erleichtert, und sich dabei wahrscheinlich auch auf das Strafmass ausgewirkt.

⁵¹¹ Markus Mäder: „Ich lasse mir sozusagen in die Karten blicken“, in: Marc Häring/Max Gmür (Hg.): Soldat in zivil? Militärdienst, Militärdienstverweigerung, Zivildienst, Militärjustiz, Zürich 1970, S. 10-17, hier S. 15.

⁵¹² Vgl. S. 55.

⁵¹³ BAR, E5330, 1970/98/[...] (B.O.), act. 6, S. 10 (Exposé des Militärdienstverweigerers).

⁵¹⁴ IdK: Antimilitaristische Standpunkte, S. 3f.

⁵¹⁵ BAR, E5330, 1971/98/[...] (C.W.).

⁵¹⁶ BAR, E5330, 1973/98/[...] (E.W.), S. 22 (UR-Prot.).

7.4 Urteile im Vergleich

Vergleich zwischen verschiedenen Gründen

Die folgende Tabelle basiert zwar nicht auf einer grossen Zahl von untersuchten Dossiers, gewisse Schlussfolgerungen lassen sich aber trotzdem ziehen. Es wird deutlich, dass Zeugen Jehovas am wenigsten streng bestraft wurden, Militärdienstverweigerer aus anderen Gründen am strengsten. Wer eine schwere Gewissensnot geltend machen konnte, erhielt eine weniger strenge Strafe.

Tabelle 2: Urteile im Vergleich der Kategorien

		Durchschnitt der Strafen in Tagen
Religiöse Gründe	Zeugen Jehovas	105
	andere Religionen	142
	keine schwere Gewissensnot	150
Ethische Gründe	schwere Gewissensnot	107
	keine schwere Gewissensnot	135
Politisch-weltanschauliche Gründe		150
Andere Gründe		206

Vergleich zwischen Divisionsgerichten

Die Urteile in der Untersuchung wurden von 14 Grossrichtern in 10 verschiedenen Divisionsgerichten gefällt. Im Vergleich der Urteile erschienen einige bemerkenswerte Einzelheiten. Grossrichter R.A. fiel durch die mit Abstand am härtesten Strafen auf,⁵¹⁷ ebenfalls harte Strafen gab es bei den Grossrichter R.D. und R.H.. Grossrichter R.A. beurteilte die Angeklagten meistens als Militärdienstverweigerer aus anderen Gründen, während R.D. oft politisch-weltanschaulichen Gründe im Vordergrund sah.

Trotz knappem Zahlenmaterial kann meines Erachtens festgestellt werden, dass es zwischen den verschiedenen Divisionsgerichten und Grossrichtern Differenzen in der Beurteilung von Militärdienstverweigerern gegeben hat.

Vergleich zwischen Urteilen und Strafanträgen

Der Vergleich zwischen den Urteilen und den Forderungen von Anklage und Verteidigung zeigte folgendes Bild:

⁵¹⁷ Diese Beobachtung wurde bestätigt durch Schmid: Demokratie, S. 393 bzw. S. 417.

Tabelle 3: Urteile im Vergleich mit den Forderungen von Anklage und Verteidigung

	Anz. Urteile höher als Forderung Anklage	Anz. Urteile entsprach Forderung Anklage	Anz. Urteile näher bei Forderung Anklage	Anz. Urteile genau zwischen beiden Forderungen	Anz. Urteile näher bei Forderung Verteidigung	Anz. Urteile entsprach Forderung Verteidigung	Anz. Urteile tiefer als Forderung Verteidigung
Amtliche Verteidigung	4	22	4	6	-	4	1
Private Verteidigung	1	9	5	2	-	-	-

Die Tabelle belegt die Verbundenheit zwischen dem Divisionsgericht und dem Auditor. Der Auditor hatte die besseren Chancen, dass sein Strafantrag vom Gericht befolgt wurde, als die Verteidigung. Ausserdem wird sichtbar, dass die amtliche Verteidigung vom Gericht eher berücksichtigt wurde als die private. Von der privaten Verteidigung wurden teilweise Anträge gestellt, welche keine Aussichten auf Erfolg hatten, da sie im Widerspruch zur aktuellen Rechtssprechung lagen.

Zivilpersonen hatten es im militärischen Justizsystem meines Erachtens schwerer als Militärangehörige. Der Grossrichter und der Auditor arbeiteten oft schon seit Jahren zusammen, da beide im Divisionsgericht schon Gerichtsschreiber und Untersuchungsrichter gewesen waren. In 45 Fällen kam das Gericht mit seinem Urteil dem Antrag des Auditors entgegen, nur fünfmal bewegte es sich mehr in Richtung des Antrages der Verteidigung.

8 Exkurse

8.1 Der Mann und seine Haare

8.1.1 Der Mann

Laut Ruth Seifert wirkte das Militär in historischer Perspektive konstituierend und unterstützend „bei der Etablierung eines bestimmten ‚Männlichkeitsstereotyps‘, in dem Männlichkeit, Gewaltausübung und Waffen zusammengehören“.⁵¹⁸ Das Männerbild des Schweizer Militärs bildete sich im 19. Jahrhundert aus. „Die ‚Erziehung zur Männlichkeit‘ bedeutete im Kasernenalltag Drillübungen in allen Variationen bis zur Erschöpfung [...]“.⁵¹⁹ Noch nach dem Zweiten Weltkrieg liess Oberstkorpskommandant Frick verlauten: „Das Ziel der soldatischen Erziehung ist Entwicklung männlichen Wesens.“ Und zur Offizierserziehung: „Herren machen! Der Offizier ist nicht bloss Militärtechniker, Akrobat oder Bandenführer, der Offizier ist ein Herr.“⁵²⁰ Symptomatisch ist meines Erachtens, dass von militärischer „Erziehung“ die Rede ist, nicht von Ausbildung.

Es existiert in der Literatur zudem eine eingehende Diskussion über männliche und weibliche Rollenzuschreibungen, über männliche und weibliche Tätigkeiten in der Armee.⁵²¹ Ich gehe darauf aber nicht näher ein. Vielmehr möchte ich kurz die Männerbilder beschreiben, wie ich sie in den untersuchten Akten angetroffen habe.

Das Männerbild des Gerichts und des Militärs

Das Männerbild des Militärs zeigte sich beispielsweise in der Befragung durch den Untersuchungsrichter: „Gesetzt der Fall, es bedroht einer Frau und Kinder mit dem Tod, würden Sie dann diesen einfach gewähren lassen und den Schutz des Staates, den z.B. die Polizei gewährt, nicht beanspruchen?“⁵²² Oder auch: „Unsere Armee dient [...] dem Schutz der Bevölkerung, der Frauen und der Kindern [sic!]. Sprechen Sie dem Staat dieses Verteidigungsrecht ab, oder glauben Sie, dass es vertretbar ist, diesen Schutz für sich zu beanspruchen, selber aber doch die Dienstleistung für eine solche Verteidigung zu verweigern?“⁵²³

⁵¹⁸ Ruth Seifert: Identität, Militär und Geschlecht. Zur identitätspolitischen Bedeutung einer kulturellen Konstruktion, in: Hagemann/Schüler-Springorum (Hg.): Heimat-Front, S. 53-66, hier S. 63.

⁵¹⁹ Martin Lengwiler: Soldatische Automatismen und ständisches Offiziersbewusstsein. Militär und Männlichkeit in der Schweiz um 1900, in: Rudolf Jaun/Brigitte Studer (Hg.): weiblich – männlich. Geschlechterverhältnisse in der Schweiz: Rechtsprechung, Diskurs, Praktiken, Zürich 1995, S. 171-184, hier S. 176.

⁵²⁰ Zit. nach: Stephan Zurfluh: Turn-Around in der Miliz-Armee. Verkannt – erkannt – vollzogen, Zürich 1999, S. 28.

⁵²¹ Vgl. die Werke von Christine Eifler und Ruth Seifert.

⁵²² BAR, E5330, 1969/98/[...] (A.K.), act. 2, S. 7.

⁵²³ Ebenda, act. 2, S. 6.

Das Divisionsgericht 7 hob in einem Urteil die fehlende „väterliche Führung“ eines Angeklagten hervor. Der mit der Scheidung zusammenhängende „Verlust des Kontaktes mit dem Vater musste zwangsläufig zu einem gestörten Vaterbild führen, worin erfahrungsgemäss häufig die Ursache späterer Autoritätskonflikte liegt“.⁵²⁴ Bei einem anderen Militärdienstverweigerer erwähnte das Gericht, „dass ihm ein Vater fehlt, der sich neben der Mutter um seine Erziehung hätte kümmern können“.⁵²⁵ Der fehlende Vater wurde in diesem Fall zum Strafminderungsgrund.

In einer Untersuchung wurde darauf hingewiesen, dass „weder Vater noch Brüder“ die Auffassung des Angeklagten betreffend Militärdienstverweigerung teilen würden.⁵²⁶ Ein anderer Militärdienstverweigerer wurde vom Untersuchungsrichter nur gefragt, was denn sein Vater zu seiner Militärdienstverweigerung denke.⁵²⁷

Auch in den medizinischen Untersuchungen fanden sich Bemerkungen über die Männlichkeit von Militärdienstverweigerern. Ein Fall wurde vom Militärarzt als idealistischer, weicher Typ mit wenig Selbstvertrauen beschrieben, „wirkt eher feminin.“⁵²⁸ Einem anderen Militärdienstverweigerer hätte laut Psychiater „gerade ein Leben im Männerkollektiv [...] diesem unsicheren und verschrobenen, immer von der Mutter angeführten Einzelgänger einen weiteren Entwicklungsschritt erleichtern können“.⁵²⁹

Das Männerbild des Militärdienstverweigerers

Bei den Zeugen Jehovas zeigte sich ein eher klassisches Männer- und Frauenbild. Eine typische Aussage war: „Ich möchte schon einmal heiraten, und einen Hausstand gründen mit einer Frau der gleichen Gesinnung.“⁵³⁰ Oder auch: „Meine Frau [...] betätigt sich ebenfalls in dieser Gemeinschaft, soweit es ihre häuslichen Pflichten zulassen.“⁵³¹

Das Bild des Mannes als Beschützer seiner Familie war in den Köpfen der meisten anderen Militärdienstverweigerer nicht so präsent. Andererseits finden sich doch einige Aussagen dazu: „Ich würde mich und meine Familie zwar verteidigen, da es sich bei der Familie um eine natürliche Zelle handelt.“⁵³² Diese Meinung hatte auch ein anderer Militärdienstverweigerer: „Wenn es etwas zu verteidigen gäbe, dann die Familie.“⁵³³ Oder in einem weiteren Fall: „Bis zum Zeitpunkt meiner Maturitätsprüfungen werden noch etliche Jahre verstreichen, und in dieser Zeit liegt mir nichts näher, als für meine junge Familie ehrenhaft

⁵²⁴ BAR, E5330, 1972/98/[...] (D.Z.), Urteil S. 12.

⁵²⁵ BAR, E5330, 1971/98/[...] (C.F.), Urteil S. 5.

⁵²⁶ BAR, E5330, 1970/98/[...] (B.K.), S. 5. (Einvernahmeprotokolle Kreiskommando).

⁵²⁷ BAR, E5330, 1972/98/[...] (D.G.), S. 15 (UR-Prot.).

⁵²⁸ BAR, E5330, 1970/98/[...] (B.R.), S. 9 (Bericht Bat Az).

⁵²⁹ BAR, E5330, 1970/98/[...] (B.E.), S. 64 (Psychiatrisches Gutachten).

⁵³⁰ BAR, E5330, 1969/98/[...] (A.G.), S. 27 (UR-Prot.).

⁵³¹ BAR, E5330, 1969/98/[...] (A.K.), S. 8 (UR-Prot.).

⁵³² BAR, E5330, 1969/98/[...] (A.E.), S. 171 (HV-Prot.).

⁵³³ BAR, E5330, 1972/98/[...] (D.B.), S. 17 (UR-Prot.).

zu sorgen.⁵³⁴ Dass viele junge Männer noch keine familiären Pflichten hatten, mag ihnen die Militärdienstverweigerung erleichtert haben.

Zwei junge Männer beschrieben sich als „sehr sensibel“⁵³⁵ und als „sensibel, ängstlich und menschenscheu“,⁵³⁶ aus der Perspektive des Militärs sicher nicht typisch männliche Eigenschaften. Dieses Selbstbild könnte einerseits strategisch entworfen worden sein, andererseits auch einem anderen Selbstverständnis als Mann entstammen.

8.1.2 Die Haare

Das Thema Haare ist mit dem Thema Männlichkeit eng verknüpft. Die Frisur ist im Dienstreglement vorgeschrieben.⁵³⁷ Dies führte zu Konflikten zwischen jungen Männern und dem Militär: „Am Anfang sagten sie noch nichts. [...] Nach dem Doktor kamen sie dann und stürmten wegen den Haaren. Ich sagte, ich könne die Haare nicht schneiden lassen.“⁵³⁸

Die Haare aus der Militär-Perspektive

Die meisten Diskussionen um Haare und Frisur entstanden beim Einrücken. Im Fall von B.L. beschrieb sein ehemaliger Hauptmann:

„Beim Einrücken zum WK 1969 trug B.L. schulterlange Haare. Er wurde bereits am Einrückungsort vom Bat Kdt auf die Reglements-Widrigkeit aufmerksam gemacht und es wurde ihm befohlen, die Haare schneiden zu lassen. B.L. verweigerte die Ausführung dieses Befehles. Aufgrund dieser Situation stellte ich einen Antrag auf 10 Tage scharfen Arrest wegen Befehlsverweigerung.“⁵³⁹

Im selben Fall schrieb der Untersuchungsrichter an den Nachrichtendienst: „Er macht für seinen Entschluss weltanschauliche Gründe geltend. Auftreten und Haartracht lassen jedoch vermuten, dass er zu den progressiven Kreisen gehören dürfte.“ Dem Nachrichtendienst war B.L. nicht bekannt.⁵⁴⁰

Die niedergeschriebenen Eindrücke der militärischen Führungspersonen zeugten von „mädchenhaft langen Haaren“,⁵⁴¹ einer „mädchenhaften Frisur“⁵⁴² und gingen bis zur Formulierung: „Er hat mir einen labilen Eindruck gemacht. Er hatte Haare bis auf die Schultern.“⁵⁴³

⁵³⁴ BAR, E5330, 1969/98/[...] (A.E.), S. 63 (handschriftlicher Lebenslauf für UR).

⁵³⁵ BAR, E5330, 1973/98/[...] (E.A.), S. 18 (UR-Prot.).

⁵³⁶ BAR, E5330, 1972/98/[...] (D.P.), S. 16 (UR-Prot.).

⁵³⁷ „Die äussere Erscheinung des Wehrmannes ist mitbestimmend für den Eindruck, den Aussenstehende von der Armee erhalten. [...] Dazu gehört auch der Haarschnitt. Die Haare [...] sind sauber und gepflegt zu tragen und so zu schneiden, dass sie nicht am Kragen anstehen.“, zit. nach: Zurfluh: Turn-Around, S. 266.

⁵³⁸ BAR, E5330, 1972/98/[...] (D.D.), S. 9 (UR-Prot.).

⁵³⁹ BAR, E5330, 1970/98/[...] (B.L.). act. 20a (Führungsbericht vom Hauptmann des Angeklagten).

⁵⁴⁰ Ebenda, act. 22. (Telefonische Auskunft des Nachrichtendienstes an den UR).

⁵⁴¹ BAR, E5330, 1970/98/[...] (B.F.), S. 25 (Führungsbericht ehemaliger Hauptmann).

⁵⁴² BAR, E5330, 1971/98/[...] (C.O.), S. 147 (Führungsbericht Kdt).

⁵⁴³ BAR, E5330, 1972/98/[...] (D.C.), S. 65 (UR-Prot.).

Dieses Haar-Bild des Militärs war den Militärdienstverweigerern bewusst, so beschrieb ein Angeklagter dem Auditor seinen Freundeskreis und erklärte: „Rein äusserlich würden Sie vielleicht sagen, dass es alles Leute mit langen Haaren sind, obwohl nicht alle meine Freunde lange Haare haben.“⁵⁴⁴

Die Haare aus der Militärdienstverweigerer-Perspektive

Lange Haare waren für gewisse Militärdienstverweigerer ein Mittel zur Selbst-Identifikation. So erklärte D.F. dem Untersuchungsrichter:

„Würde ich in den Militärdienst gehen, so hätte ich notgedrungenermassen erhebliche Beschränkungen meiner persönlichen Freiheit in Kauf zu nehmen. Ich hätte sicher meine Haare zu schneiden, ebenso müsste ich eine Uniform tragen. [...] Zudem müsste ich natürlich auf meinen täglichen Haschgenuss verzichten.“⁵⁴⁵

Im Fall von B.J. machte die Frisur-Änderung anscheinend einen ganz anderen Menschen aus ihm: „Aus Trotz gegen die Eltern liess ich die Haare wachsen, es gab ‚Mais‘. Ich bekam dann sofort besser Kontakt mit meinen Altersgenossen, welche mich nun überallhin auch mitnahmen. Meine Hemmungen begannen zu schwinden.“⁵⁴⁶

Das Bild des harten Mannes, des Beschützers von Frau und Kind war in den Köpfen des Militärs nach wie vor präsent. Die Militärdienstverweigerer hatten teilweise ein anderes Männerbild, einerseits aufgrund der veränderten gesellschaftlichen Einflüsse, andererseits sicher auch, weil sie selbst meistens noch keine Kinder hatten.

Während lange Haare vom Militär als unmännliche Eigenschaft wahrgenommen wurden, ging es den jungen Männern meines Erachtens eher darum, einem Modetrend zu folgen und teilweise war es auch eine bewusste Provokation des Militärs.

8.2 Andere Folgen der Militärdienstverweigerung

8.2.1 Folgen in der Familie

In den Akten der Militärdienstverweigerer wurden gelegentlich deren Verhältnisse zur Familie sichtbar. In den meisten ersichtlichen Fällen schien dies nicht besonders gut zu sein.

Mit 17 Jahren verliess ein junger Mann das Elternhaus: „Hauptanlass war, dass ich nicht zum Coiffeur wollte, worauf mein Vater sagte, dann könne ich auch von zu Hause weggehen. Meine Mutter hat leider nichts zu sagen, weshalb ich eben fortzog.“⁵⁴⁷

⁵⁴⁴ BAR, E5330, 1972/98/[...] (D.U.), S. 51 (HV-Prot.).

⁵⁴⁵ BAR, E5330, 1972/98/[...] (D.F.), S. 39 (UR-Prot.).

⁵⁴⁶ BAR, E5330, 1970/98/[...] (B.J.), act. 8, S. 2 (UR-Prot.).

⁵⁴⁷ BAR, E5330, 1972/98/[...] (D.F.), S. 37 (UR-Prot.).

Ein Militärdienstverweigerer wurde von seinen Eltern vor die Türe gestellt: „Mein Vater hat sich geäussert, er wolle mich nicht mehr sehen, wenn ich keinen Militärdienst leiste.“⁵⁴⁸ Die Mutter eines anderen Militärdienstverweigerers teilte dem Sektionschef mit, „dass ihr Sohn unbedingt diensttauglich und auch bei guter Gesundheit sei. Es müsse ihm irgendein Freund einen Floh ins Ohr gesetzt haben“.⁵⁴⁹ In einer freiwilligen Zeugenaussage erklärte sie dem Untersuchungsrichter: „Ich hänge schon an meinem Sohn. Aber man kann einfach momentan kein besonders herzliches Verhältnis zu ihm haben.“⁵⁵⁰

Ein Vater sagte vor dem Untersuchungsrichter aus: „Da ich selber Offizier bin, wollte ich alles tun, um ihn [seinen Sohn, S.B.] zur Dienstleistung, wenigstens zum Bestehen der RS, zu bewegen“⁵⁵¹ Dies versuchte auch der Vater eines anderen Militärdienstverweigerers: „Ich habe mit meinem Sohn schon öfters über die Frage der Dienstverweigerung gesprochen. Ich bin mit ihm diesbezüglich nicht einverstanden.“⁵⁵² – „Im Lebensstil nimmt mein Sohn wenig Rücksicht auf Gebräuche und Hausordnung. [...] Im Umgang mit Mitmenschen ist er dagegen liebenswürdig, so dass er sehr viele Kollegen besitzt.“⁵⁵³

Es gab auch Söhne, die ihren Eltern zuliebe einrückten, wie etwa in einem Fall, der schliesslich waffenlosen Militärdienst leistete: „Meine Eltern verurteilen mein Verhalten und wünschen, dass ich Militärdienst leiste.“⁵⁵⁴

8.2.2 Folgen im Beruf

Eine weitere mögliche Folge der Militärdienstverweigerung zeichnete sich im Berufsleben ab. Dies kam zwar nicht besonders häufig vor, traf aber die jungen Männer umso heftiger.

Ein Militärdienstverweigerer verlor wegen des Verfahrens seine Lehrstelle bei einer Chemiefirma.⁵⁵⁵ Ein anderer seine Stelle.⁵⁵⁶ Auch C.T. hatte im Beruf plötzlich Probleme: „Meine Anstellung [...] des Schweizerischen Bankvereins [...] hat sich zerschlagen, weil ich Dienstverweigerer bin.“⁵⁵⁷ Die folgende Stellensuche war schwierig. Er hatte sich bei der psychiatrischen Universitätsklinik Zürich um eine Lehrstelle als Psychiatriepfleger beworben: „Herr Frick, vermutlich Personalchef, wollte mich anstellen, erhielt dann aber nach seiner Darstellung von höherer Warte die Weisung, die Anstellung nicht vorzunehmen, weil dort schon zwei Dienstverweigerer beschäftigt seien und die Anstellung eines weiteren Dienstverweigerers nicht in Frage komme.“⁵⁵⁸

⁵⁴⁸ BAR, E5330, 1970/98/[...] (B.M.), S. 37 (UR-Prot.).

⁵⁴⁹ BAR, E5330, 1969/98/[...] (A.Q.), S. 7 (Einvernahmeprotokoll des Sektionschefs).

⁵⁵⁰ Ebenda, S. 26 (UR-Prot.).

⁵⁵¹ BAR, E5330, 1973/98/[...] (E.M.), S. 22 (UR-Prot.).

⁵⁵² BAR, E5330, 1970/98/[...] (B.F.), S. 49 (UR-Prot.).

⁵⁵³ Ebenda, S. 50 (Zeugenaussage vor UR).

⁵⁵⁴ BAR, E5330, 1973/98/[...] (E.J.), act. 4, S. 2.

⁵⁵⁵ BAR, E5330, 1971/98/[...] (C.F.), HV-Prot. S. 1.

⁵⁵⁶ BAR, E5330, 1969/98/[...] (A.L.), S. 46 (UR-Prot.).

⁵⁵⁷ BAR, E5330, 1971/98/[...] (C.T.), act. 8, S. 1 (UR-Prot.).

⁵⁵⁸ Ebenda, S. 2 (UR-Prot.).

Gewisse Militärdienstverweigerer kündigten ihre Stelle aufgrund des militärgerichtlichen Verfahrens oder nahmen keine feste Stelle mehr an.⁵⁵⁹ In einem Fall arbeitete ein Angeklagter temporär bei einer Firma, war aber zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung bereits wieder arbeitslos: „Die Chefin hat gefunden, dass sie keinen Vorbestraften beschäftigen könne.“⁵⁶⁰

Ein Militärdienstverweigerer beklagte sich vor dem Untersuchungsrichter: „Die richtige Konsequenz wäre, den Militärdienst zu verweigern. Doch wie wird man in der Schweiz angeschaut, in welche Lage kommt man, wenn man z.B. Lehrer geben [sic!] will. Alle Wege werden einem verbaut.“⁵⁶¹

⁵⁵⁹ BAR, E5330, 1971/98/[...] (C.R.), act. 16, S. 3 (UR-Prot.).

⁵⁶⁰ BAR, E5330, 1972/98/[...] (D.B.), S. 40 (HV-Prot.).

⁵⁶¹ BAR, E5330, 1972/98/[...] (D.K.), act. 5 (frühere Verhandlung, UR-Prot.).

9 Fazit

Diese Arbeit kann nicht das Bild eines „typischen Militärdienstverweigerers“ in der Schweiz anfangs der 1970er Jahre zeigen, weil es diesen nicht gegeben hat. Ich habe versucht, die Differenzen mit Fallbeispielen darzulegen, deren Auswahl nicht einfach war.

Was mich überraschte, war die Erkenntnis, dass die Militärdienstverweigerer kaum organisiert waren. Zwar gab es mit der IdK eine Gruppierung, die im Umfeld der Prozesse auf sich aufmerksam machte. Es schien aber keine, wie es das Militär vermutete, „Dienstverweigerer-Kreise“ zu geben.

In meiner Arbeit geht es nicht darum, die Arbeit der Militärjustiz zu kritisieren, ebenso wenig will ich die Einstellung gewisser Militärdienstverweigerer anprangern. In erster Linie möchte ich den Blick auf einen Konflikt werfen, der sich in den 1970er Jahren ereignet hat. Was dabei fehlt, ist eine tiefere Einordnung des Themas in gesellschaftliche Strömungen (beispielsweise wird die 1968er-Bewegung nur am Rand erwähnt).

Die Interpretation der Quellen ist meine persönliche Wahrnehmung. Andere Wahrnehmungen und Interpretationen sind selbstverständlich möglich und möglicherweise näher an dem, was wir Realität nennen.

9.1 Militär-Kultur

Die Militärjustiz gehört zur militärischen Kultur. Sie funktioniert nach militärischen Regeln und Normen, und ihr Ziel ist die Durchsetzung derselben. Es ist deshalb nicht unverständlich, dass die Divisionsgerichte im Zusammenhang mit den zivilen Militärdienstverweigerern als „Gerichte in eigener Sache“ bezeichnet wurden. Die Quellen sind voll von Hinweisen darauf, dass die Divisionsgerichte vor allem militärisch orientiert waren.

Ein wichtiger Sachverhalt ist, dass zu den Mitgliedern eines Divisionsgerichts einerseits der Grossrichter, die Richter, die Untersuchungsrichter und die Gerichtsschreiber gehörten, andererseits auch die Auditoren fest in dieses System eingebunden waren. Die Organisation der Militärjustiz führte dazu, dass sich Anklage und Gericht seit Jahren persönlich kannten und dass alle Grossrichter selber mehrere Jahre als Ankläger gewirkt hatten. Darauf kann eingewendet werden, dass persönliche Beziehungen im Gerichtssaal keine Rolle spielen würden. Der Fall B.F., Sohn des Kollegen eines Auditors und sehr mild bestraft, zeigt aber, wie persönliche Beziehungen die Rechtsprechung beeinflussen konnten.

Ein weiterer Hinweis, dass die Militärjustiz in erster Linie militärisch orientiert war, findet sich im Vergleich zwischen den Strafanträgen der Verteidigung und Anklage mit den Urteilen. Erstens folgten die Gerichte mit ihren Urteilen häufiger den Anträgen der Anklage,

als jenen der Verteidigung. Zweitens waren die privaten Verteidigerinnen und Verteidiger mit ihren Anträgen meist chancenlos – das Urteil lag fast immer näher beim Antrag des Auditors. Die Militärjustiz stellte ihre Legitimation verständlicherweise nicht in Frage, auch wenn diese gelegentlich von Angeklagten kritisiert wurde. Die Divisionsgerichte sahen sich selber als Instanzen der Vernunft und der Moral. So wurde die Militärdienstverweigerung beispielsweise als „Verweigerung der Nächstenliebe“ bezeichnet.

Die Militärjustiz und das Militär versuchten mögliche Militärdienstverweigerer mit gut zureden und Drohungen auf den rechten Weg zurückzuholen. Bereits die Sektionschefs oder Aushebungsoffiziere, aber auch die Untersuchungsrichter und Grossrichter, und nicht zuletzt die amtlichen Verteidiger hatten das Ziel, mögliche Militärdienstverweigerer mit ihren Argumenten doch noch zu einer Militärdienstleistung zu bewegen. Funktionierte diese Strategie nicht, konnte es zu härteren Drohungen kommen. Etwa, dass der Militärdienstverweigerer von der Militärpolizei abgeholt würde.

Die Militärjustiz, das zeigt diese Untersuchung, hat ihren Handlungsspielraum genutzt. Einerseits wird dies durch die unterschiedliche Ausschöpfung des Strafrahmens sichtbar. Bei Militärdienstverweigerern in schwerer Gewissensnot lag die Strafe eher an der oberen Grenze (sechs Monate) des Strafrahmens. Andere Militärdienstverweigerer hätten nach Gesetz mit bis zu drei Jahren Gefängnis bestraft werden können. Hier blieb die Militärjustiz aber immer im untersten Viertel des Strafrahmens. Damit wurde die vom Gesetzgeber bestimmte Privilegierung von Militärdienstverweigerern aus religiösen oder ethischen Gründen in schwerer Gewissensnot praktisch aufgehoben.

Andererseits wurden die Strafen gegen Militärdienstverweigerer auch bei Ausschluss aus der Armee immer unbedingt ausgesprochen. Die Divisionsgerichte gingen davon aus, dass die Angeklagten weitere Delikte begehen würden, auch wenn keine konkreten Hinweise vorlagen.

Die Strafen gegen Militärdienstverweigerer bezogen sich also weniger auf das Vergehen, sondern waren vielmehr ein „Ersatz-Ersatzdienst“. Die Militärdienstverweigerer sollten es in den Augen der Militärjustiz nicht besser haben, als jene Männer, die Militärdienst leisteten.

9.2 Militärdienstverweigerer-Kultur

Von einer einheitlichen Kultur der Militärdienstverweigerer kann nicht gesprochen werden. Das würde bedeuten, religiös-konservative Zeugen Jehovas mit kommunistischen Militärdienstverweigerern in einen Topf zu werfen. Die Kultur der Militärdienstverweigerer war sehr vielfältig. Einzig wirkliche Gemeinsamkeit aller Militärdienstverweigerer war ihr Denken und Handeln nach zivilen Normen und Werten. Diese Normen und Werte konnten aus dem religiösen oder ethischen Bereich kommen, aber auch politische, rationale, egoistische und viele weitere Gedanken beeinflussten die Militärdienstverweigerer.

Der Handlungsspielraum der Militärdienstverweigerer war ungleich kleiner als jener des Militärs. Noch während dem Verfahren hatten sie drei Möglichkeiten: Erstens konnten sie sich zu einer Dienstleistung entschliessen, erleichtert wurde dies für viele durch den waffenlosen Militärdienst. Zweitens gab es Möglichkeiten, den Militärdienst und die Strafe zu umgehen, etwa mit einer medizinischen Ausmusterung. Drittens konnten sie ihren Weg der Militärdienstverweigerung weitergehen, mussten aber die Strafe in Kauf nehmen.

Im dritten Fall stellte sich die Frage nach der Strategie vor Gericht. Es war bekannt, dass die geringsten Strafen für Militärdienstverweigerer aus religiösen und ethischen Gründen in schwerer Gewissensnot ausgesprochen wurden. Ein strategisch handelnder Militärdienstverweigerer mit dem Ziel, eine möglichst geringe Strafe zu erhalten, hätte sich also für einen dieser beiden Gründe entscheiden müssen. Zur Anerkennung einer schweren Gewissensnot durch das Gericht hätte der Militärdienstverweigerer betonen müssen, wie stark eine Militärdienstleistung sein Gewissen beeinträchtigen würde. Theoretisch gab es also ein Rezept für eine Militärdienstverweigerung mit möglichst geringen Folgen. Überraschenderweise finden sich in den untersuchten Dossiers nur wenige Militärdienstverweigerer, welche nach diesem Muster vorgingen und so argumentierten, dass die Strafe möglichst gering ausfiel. Im Fall D.P.⁵⁶² zeigte sich, dass eine solche Strategie durchaus möglich war.

Für diese Absenz einer solchen „absoluten Strategie“ lassen sich vier Gründe erkennen, welche sich in vielen Fällen gegenseitig ergänzten:

1. Schlechte Vorbereitung: Wer nicht genau Bescheid wusste über die Rechtsprechung und das Vorgehen der Militärjustiz, konnte leicht in einer der vielen Fragen eine falsche Antwort geben, die das Gericht dann zu Ungunsten des Angeklagten interpretierte.
2. Ehrlichkeit und Konsequenz: Wer bereit war, die harten Konsequenzen zu tragen, gab dem Gericht seine wahren Motive bekannt, auch wenn diese eine harte Strafe hervorriefen.
3. Fehlende intellektuelle Fähigkeiten: Wer sich nicht gut ausdrücken konnte, oder gewisse Begriffe, wie etwa „Ethik“ oder „Gewissensnot“ nicht richtig verstand, konnte schwerlich Motive begründen, die zu einer Privilegierung geführt hätten.
4. Gesellschaftlicher oder politischer Druck: Wer sich in einem gewissen religiösen, politischen oder gesellschaftlichen Umfeld bewegte, fand dort möglicherweise die Erwartungshaltung vor, dass er den Militärdienst aus bestimmten Motiven zu verweigern habe.

Wenn auch eine „absolute Strategie“ nur selten angewendet wurde, gab es in praktische allen Fällen „relative Strategien“. Darunter verstehe ich strategische Reaktionen der Militärdienstverweigerer auf konkrete Ereignisse oder Umstände im Zusammenhang mit dem Verfahren (z.B. Fragen aus dem Gericht). In diesen relativen Strategien geht es vor allem darum, die Militärjustiz situativ positiv zu beeinflussen.

⁵⁶² Vgl. S. 55.

Die Untersuchung zeigt im weiteren ein Beispiel der Nutzung der Militärjustiz „von unten“. Diese Nutzung war nicht die Strategie einzelner Militärdienstverweigerer, sondern vielmehr die einer Gruppierung von Militärgegnern, der IdK. Die IdK nutzte die Prozesse gegen Militärdienstverweigerer geschickt für ihre eigenen Interessen. Sie konnte im Umfeld dieser Prozesse für öffentliche Aufmerksamkeit sorgen, waren doch häufig auch Medienvertreter anwesend. Die simple Strategie der IdK war, möglichst viele Prozessbesucher aufzutreiben, so dass der Gerichtssaal zu klein war, um dann dem Gericht einen Verstoß gegen die Bundesverfassung vorzuwerfen, weil die Öffentlichkeit des Verfahrens eingeschränkt wurde. Die Strategie der IdK nützte den Militärdienstverweigerern im konkreten Fall kaum etwas, wirkte sich aber auch nicht negativ auf das Strafmass aus.

9.3 Kulturelle Inkompatibilität und ihre Folgen

Wie schon in der Einleitung erwähnt, waren die beiden „Kulturen“ des Militärs und der Militärdienstverweigerer in vielen Bereichen nicht kompatibel.

Die Untersuchung zeigt unter anderem, dass sich viele Militärdienstverweigerer von der Militärjustiz unverstanden oder nicht ernst genommen fühlten. Die Richter der Militärjustiz beklagten sich über nicht vorhandene Einsicht seitens der Angeklagten. Dieses Problem hätte nur gelöst werden können, wenn gegenseitig mit mehr Verständnis auf diffuse Ängste und Befürchtungen reagiert worden wäre.

So sah das Militär und mit ihm die Militärjustiz gewisse Militärdienstverweigerer als „gefährlich“ an, als Bedrohung seiner Existenz. Die Militärdienstverweigerer welche ihre Ängste äusserten, stiessen beim Militär vor allem auf Ablehnung und Unverständnis.

Dabei hätte es durchaus Lösungen geben können, die für beide Seiten befriedigender gewesen wären. Das zeigen die Beispiele von Militärdienstverweigerern auf, welche im Laufe des Verfahrens ihre Meinung änderten. Andere Militärdienstverweigerer wurden aus psychiatrischen Gründen ausgemustert, was in den meisten Fällen ihnen und dem Militär entgegenkam. Für viele Militärdienstverweigerer wäre ausserdem ein Zivildienst eine mögliche Lösung gewesen, für das Militär allerdings (noch) nicht. Andere Fälle (z.B. mit Faulheit als Motiv) hätten wohl auch mit grösseren Anstrengungen und einem möglichen Zivildienst nicht gelöst werden können.

Meine Untersuchung bestätigt im Kleinen, was auch auf gesellschaftlicher Ebene durchschien: Je grösser das gegenseitige Unverständnis und je kleiner die Bereitschaft, auf die Argumente der Gegenseite einzugehen war, desto eher kam es zu einer Militärdienstverweigerung. Militärdienstverweigerung kann vor diesem Hintergrund als Indikator für die

Kompatibilität der militärischen Normen mit den zivilgesellschaftlichen verstanden werden.⁵⁶³

Wieso die Zahl der Militärdienstverweigerungen nach 1974 wieder zurückging, kann nur vermutet werden. Einerseits könnte die Gesellschaft wieder militärkompatibler geworden sein, indem sich beispielsweise gewisse gesellschaftliche Strömungen (im konkreten Fall die 1968er-Bewegung) wieder abgeschwächt haben.⁵⁶⁴ Andererseits könnte das Militär gesellschaftskompatibler geworden sein, etwa durch die Umsetzung von Reformvorschlägen der so genannten „Oswald-Kommission“, welche die Armee modernisieren sollten.⁵⁶⁵

Dass der Konflikt zwischen Militär und Zivilgesellschaft damit aber nicht gelöst war, zeigt alleine die Tatsache, dass zu Beginn der 1980er Jahre die Zahl der Militärdienstverweigerer erneut stark in die Höhe stieg.

Als mögliche Lösungen des Konflikts wurden schon im Untersuchungszeitraum die Abschaffung der Militärjustiz oder die Einführung eines Zivildienstes diskutiert. Beide Ideen hatten das Ziel, die Militärdienstverweigerung zu entkriminalisieren. Die meisten westlichen Länder waren in diesem Bereich der Schweiz einen Schritt voraus. Die Militärdienstverweigerung wurde um 1970 nur noch in wenigen Ländern Europas bestraft, in den meisten existierte ein ziviler Ersatzdienst.⁵⁶⁶

Mit der Einführung eines Zivildienstes in der Schweiz in den 1990er Jahren sank die Zahl Militärdienstverweigerungen stark. Mit einem Zivildienst hätten bereits in den 1970er Jahren viele Strafprozesse der Militärjustiz vermieden werden können. Meines Erachtens wäre es mit einer früheren Einführung und Etablierung des Zivildienstes vielleicht auch nicht dazu gekommen, dass heute von vielen jungen Männern die Vermeidung einer Militärdienstleistung durch die Ausmusterung praktiziert wird, und nicht durch die Leistung eines Zivildienstes.

⁵⁶³ Vgl. im Zusammenhang der Desertion: Bröckling/Sikora: Einleitung, S. 10.

⁵⁶⁴ Vgl.: Möcklin: Militärdienstverweigerung, S. 29f.

⁵⁶⁵ Vgl. die Dissertation über die Arbeit der Oswald-Kommission von Zurfluh.

⁵⁶⁶ Forum Helveticum: Militärdienst, Zivildienst, Gewissensverpflichtung. Eine Dokumentation zur Frage des Zivildienstes für Militärdienstverweigerer, Zürich 1973, S. 68-79.

Bibliographie

Quellen

Ungedruckte Quellen

Schweizerisches Bundesarchiv (BAR)

- Personendossiers der Militärjustiz (Zeitraum 1969-1972), E5330, Akzession 1979/123
- Personendossiers der Militärjustiz (Zeitraum 1973), E5330, Akzession 1981/105
- Register der Militärjustizfälle (Zeitraum 1969-1973), E5330, Akzession 1991/293, Behältnisse 14-23

Gedruckte Quellen

Bundesblatt

- Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend ein Bundesgesetz zur Ergänzung des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 4. Februar 1853. (Vom 29. November 1901.), BBl. 1901, Bd. 4, S. 1170-1185
- Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend ein Bundesgesetz zur Ergänzung des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht vom 4. Februar 1853. (Vom 18. Juni 1906.), BBl. 1906, Bd. 4, S. 31-50
- Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zu einem Gesetzesentwurf enthaltend das schweizerische Militärstrafgesetzbuch. (Vom 29. November 1918.), BBl. 1918, Bd. 5, S. 337-469
- Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Petition betreffend die Zivildienstpflcht. (Vom 12. September 1924), BBl. 1924, Bd. 3, S. 381-398
- Bundesgesetz betreffend die Änderung des Militärstrafgesetzes (Vom 5. Oktober 1967), BBl. 1967, Bd. 2, S. 523-533
- Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über das Volksbegehren für die Schaffung eines Zivildienstes (sog. Münchensteiner Initiative) (Vom 10. Januar 1973), BBl. 1973, Bd. 1, S. 89-113
- Botschaft über die Volksinitiative „für einen echten Zivildienst auf der Grundlage des Tatbeweises“, vom 25. August 1982, BBl. 1982, Bd. 3, S. 1-21

Andere

- Braunschweig, Hansjörg: Ausbau des Rechtsstaates heisst auch Abschaffung der Militärjustiz, in: Militärjustiz ja oder nein? Beiheft zur Allgemeinen Schweizerischen Militärzeitschrift, Nr. 11, 1974, S. 13-20
- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874

- Forum Helveticum: Militärdienst, Zivildienst, Gewissensverpflichtung. Eine Dokumentation zur Frage des Zivildienstes für Militärdienstverweigerer, Zürich 1973
- Geiger, Max/Ott, Heinrich/Vischer, Lukas (Hg.): Bundesverfassung und Militärdienstverweigerung. Ein Rechtsgutachten, Stellungnahme des Eidgenössischen Militärdepartementes, Zürich 1964
- Gemeinsame Vernehmlassung des Vorstandes des Schweiz. Evang. Kirchenbundes und der Schweizer Bischofskonferenz zur Revision des Militärstrafgesetzes (betr. Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen und betr. waffenlosen Dienst), Bern 1985
- Gmür, Max: Was gut ist, muss und kann auf eine gute Weise verteidigt werden, in: Marc Häring/Ders. (Hg.): Soldat in zivil? Militärdienst, Militärdienstverweigerung, Zivildienst, Militärjustiz, Zürich 1970, S. 63-86
- Gut, Walter: Der schweizerische Militärdienst. Eine ethisch-politische Besinnung für Dienstverweigerer, in: Marc Häring/Max Gmür (Hg.): Soldat in zivil? Militärdienst, Militärdienstverweigerung, Zivildienst, Militärjustiz, Zürich 1970, S. 87-93
- Internationale der Kriegsdienstgegner: Antimilitaristische Standpunkte. Ansichten von Militärgegnern, Zürich 1975
- Koller, Arnold: Ansprache zum 150jährigen Bestehen der Militärjustiz, am 25. März 1988, in: Die Schweizerische Militärjustiz. Festschrift zum 150jährigen Jubiläum, Opfikon 1989, S. 51-55
- Kurz, Hans-Rudolf: Die Dienstverweigererfrage, in: Marc Häring/Max Gmür (Hg.): Soldat in zivil? Militärdienst, Militärdienstverweigerung, Zivildienst, Militärjustiz, Zürich 1970, S. 237-262
- Lenz, Robert: Wehrmänner sprechen Recht über ihresgleichen, in: drü-blatt, Nr. 2, 1973, o.S.
- Lohner, Ernst: Die Militärjustiz – Reform der Militärstrafgesetzgebung, in: Militärjustiz ja oder nein? Beiheft zur Allgemeinen Schweizerischen Militärzeitschrift, Nr. 11, 1974, S. 4-12
- Mäder, Markus: „Ich lasse mir sozusagen in die Karten blicken“, in: Marc Häring/Max Gmür (Hg.): Soldat in zivil? Militärdienst, Militärdienstverweigerung, Zivildienst, Militärjustiz, Zürich 1970, S. 10-17
- Militärstrafgesetz (MStG), 321.0, vom 13. Juni 1927
- Schmid, Max: Demokratie von Fall zu Fall. Repression in der Schweiz, Zürich 1976
- Schweizerische Armee: Offiziersetat, 1969
- Schweizerische Armee: Offiziersetat, 1974
- Taschenbuch für schweizerische Wehrmänner, Frauenfeld 1970

Literatur

- Bohli, Henry: Der Oberauditor, (Dissertation) Bern 1984
- Brassel, Ruedi/Tanner, Jakob: Zur Geschichte der Friedensbewegung in der Schweiz, in: Forum für praxisbezogene Friedensforschung (Hg.): Handbuch Frieden Schweiz, Basel 1986, S. 17-90

- Bröckling, Ulrich/Sikora, Michael: Einleitung, in: Dies. (Hg.): Armeen und ihre Deserteure. Vernachlässigte Kapitel einer Militärgeschichte der Neuzeit, Göttingen 1998, S. 7-15
- Cerutti, Simona: Microhistory: Social Relations versus Cultural Models?, in: Anna-Maija Castrén/Markku Lonkila/Matti Peltonen (Hg.): Between Sociology and History. Essays on Microhistory, Collective Action, and Nation-Building, Helsinki 2004, S. 17-40
- Daniel, Ute: Kompendium Kulturgeschichte. Theorien, Praxis, Schlüsselwörter, Frankfurt a.M. 2001
- Däniker, Kathrin: Die Truppe – ein Weib? Geschlechtliche Zuschreibungen in der Schweizer Armee um die Jahrhundertwende, in: Christine Eifler/Ruth Seifert (Hg.): Soziale Konstruktionen – Militär und Geschlechterverhältnis, Münster 1999, S. 110-134
- de Leonardis, Marie-Thérèse: L'objection de conscience en droit public suisse (Contribution à l'étude du droit constitutionnel et du droit pénal militaire), (Lizentiatsarbeit) Lausanne 1990
- Deist, Wilhelm: Vorwort, in: Karen Hagemann/Stefanie Schüler-Springorum (Hg.): Heimat-Front. Militär und Geschlechterverhältnisse im Zeitalter der Weltkriege, Frankfurt a.M. 2002, S. 9-11
- Epple-Gass, Rudolf: Friedensbewegung und direkte Demokratie in der Schweiz, Frankfurt a.M. 1988
- Eifler, Christine/Seifert, Ruth: Einleitung, in: Dies. (Hg.): Soziale Konstruktionen – Militär und Geschlechterverhältnis, Münster 1999, S. 7-16
- Farge, Arlette/Foucault, Michel: Familiäre Konflikte: Die „Lettres de cachet“. Aus den Archiven der Bastille im 18. Jahrhundert, Frankfurt a.M. 1989
- Frevert, Ute: Gesellschaft und Militär im 19. und 20. Jahrhundert: Sozial-, kultur- und geschlechtergeschichtliche Annäherungen, in: Dies. (Hg.): Militär und Gesellschaft im 19. und 20. Jahrhundert, Stuttgart 1997, S. 7-14
- Fuhrer, Hans-Rudolf: Wehrpflicht in der Schweiz – ein historischer Überblick, in: Karl Haltiner/Andreas Kühner (Hg.): Wehrpflicht und Miliz: Ende einer Epoche? Der europäische Streitkräftewandel und die Schweizer Miliz, Baden-Baden 1999, S. 67-78
- Geertz, Clifford: Dichte Beschreibung. Beiträge zum Verstehen kultureller Systeme, Frankfurt a.M. 1983
- Germann, Urs: „Krasser Vertrauensmissbrauch“. Überlegungen zu einer historischen Analyse der Militärjustizpraxis in der Schweiz, in: Christoph Dejung/Regula Stämpfli (Hg.): Armee, Staat und Geschlecht. Die Schweiz im internationalen Vergleich 1918-1945, Zürich 2003, S. 197-209
- Ginzburg, Carlo: Der Käse und die Würmer. Die Welt eines Müllers um 1600, Berlin 1990
- Ginzburg, Carlo: Mikro-Historie. Zwei oder drei Dinge, die ich von ihr weiss, in: Historische Anthropologie, 1993, Bd. 2, S. 169-192
- Ginzburg, Carlo: Spurensicherung. Der Jäger entziffert die Fährte, Sherlock Holmes nimmt die Lupe, Freud liest Morelli - Die Wissenschaft auf der Suche nach sich selbst, in: Ders.: Spurensicherung. Die Wissenschaft auf der Suche nach sich selbst, Berlin 1995, S. 7-44
- Koch, Erwin: „Alle Schweizer sind wehrdienstpflichtig“ – warum macht dann jeder dritte keinen Dienst?, Tages-Anzeiger Magazin, Nr. 30, 31. Juli 1982, S. 18-26

- Krumeich, Gerd: Sine ira et studio? Ansichten einer wissenschaftlichen Militärgeschichte, in: Thomas Kühne/Benjamin Ziemann (Hg.): Was ist Militärgeschichte? Paderborn 2000, S. 91-102
- Kühne, Thomas/Ziemann, Benjamin: Militärgeschichte in der Erweiterung. Konjunkturen, Interpretationen, Konzepte, in: Thomas Kühne/Benjamin Ziemann (Hg.): Was ist Militärgeschichte? Paderborn 2000, S. 9-46
- Kurz, Hans Rudolf: Die Geschichte der Schweizer Armee, Frauenfeld 1985
- Lengwiler, Martin: Soldatische Automatismen und ständisches Offiziersbewusstsein. Militär und Männlichkeit in der Schweiz um 1900, in: Rudolf Jaun/Brigitte Studer (Hg.): weiblich – männlich. Geschlechterverhältnisse in der Schweiz: Rechtsprechung, Diskurs, Praktiken, Zürich 1995, S. 171-184
- Lengwiler, Martin: Zwischen Klinik und Kaserne. Die Geschichte der Militärpsychiatrie in Deutschland und der Schweiz 1870-1914, Zürich 2000
- Levi, Giovanni: On Microhistory, in: Peter Burke (Hg.): New Perspective on Historical Writing, Cambridge 1991, S. 93-113
- Lipp, Anne: Diskurs und Praxis. Militärgeschichte als Kulturgeschichte, in: Thomas Kühne/Benjamin Ziemann (Hg.): Was ist Militärgeschichte? Paderborn 2000, S. 211-227
- Medick, Hans: Quo vadis Historische Anthropologie? Geschichtsforschung zwischen Historischer Kulturwissenschaft und Mikro-Historie, in: Historische Anthropologie, 2001, Bd. 1, S. 78-92
- Möcklin, Emanuel: Militärdienstverweigerung. Über die Ursachen der Militärdienstverweigerung in der Schweiz. Eine explorative Studie, (Lizentiatsarbeit) Zürich 1998
- Mohrmann, Ruth-E.: Zwischen den Zeilen und gegen den Strich – Alltagskultur im Spiegel archivalischer Quellen, in: Der Archivar (Jg. 44), 1991, Heft 2, S. 233-246
- Revel, Jacques: Micro-analyse et construction du social, in: Ders. (Hg.): Jeux d'échelles. La micro-analyse à l'expérience, Paris 1996, S. 15-36
- Rychner, Marianne: Frau Doktorin besichtigt die Männerwelt – ein Experiment aus dem Jahr 1883 zur Konstruktion von Männlichkeit im Militär, in: Christine Eifler/ Ruth Seifert (Hg.): Soziale Konstruktionen – Militär und Geschlechterverhältnis, Münster 1999, S. 94-109
- Schaffner, Martin: Fragemethodik und Antwortspiel. Die Enquête von Lord Devon in Skibbereen, 10. September 1844, in: Historische Anthropologie, 1998, Bd. 6, S. 55-75
- Schnabel-Schüle, Helga: Ego-Dokumente im frühneuzeitlichen Strafprozess, in: Winfried Schulze (Hg.): Ego-Dokumente. Annäherung an den Menschen in der Geschichte, Berlin 1996, S. 295-317
- Schubarth, Martin: Rechtliche Probleme der Bestrafung von Dienstverweigerern aus Gewissensgründen, in: Marc Häring/Max Gmür (Hg.): Soldat in zivil? Militärdienst, Militärdienstverweigerung, Zivildienst, Militärjustiz, Zürich 1970, S. 214-233
- Schulze, Winfried: Ego-Dokumente: Annäherung an den Menschen in der Geschichte? Vorüberlegungen für die Tagung „Ego-Dokumente“, in: Ders. (Hg.): Ego-Dokumente. Annäherung an den Menschen in der Geschichte, Berlin 1996, S. 11-30

- Seifert, Ruth: Militär – Kultur – Identität. Individualisierung, Geschlechterverhältnisse und die soziale Konstruktion des Soldaten, Bremen 1996
- Seifert, Ruth: Identität, Militär und Geschlecht. Zur identitätspolitischen Bedeutung einer kulturellen Konstruktion, in: Karen Hagemann/Stefanie Schüler-Springorum (Hg.): Heimat-Front. Militär und Geschlechterverhältnisse im Zeitalter der Weltkriege, Frankfurt a.M. 2002, S. 53-66
- Seifert, Ruth/Eifler, Christine: Einleitung, in: Dies. (Hg.): Soziale Konstruktionen – Militär und Geschlechterverhältnis, Münster 1999, S. 7-16
- Stucki, Alfred: Soldaten in Gewissensnot. Zum Thema Dienstverweigerung, Thun 1973
- Stucki, Alfred: Dienstverweigerer. Prophet, Patient oder Parasit?, Frauenfeld 1986
- Studer, Brigitte: Kodifizierung, Rechtsbruch und Justizpraxis im Blickwinkel der Geschlechterverhältnisse, 15.-19. Jahrhundert, in: Rudolf Jaun/Brigitte Studer (Hg.): weiblich – männlich Geschlechterverhältnisse in der Schweiz: Rechtsprechung, Diskurs, Praktiken, Zürich 1995, S. 11-21
- Vogt, Wolfgang R.: Gegenkulturelle Tendenzen im Militär? Zur Re-Kultivierung der ‚Sui-generis‘-Ideologie in den Streitkräften, in: Ders. (Hg.): Militär als Gegenkultur. Streitkräfte im Wandel der Gesellschaft, Opladen 1986, S. 11-34
- Wette, Wolfram: Militärgeschichte von unten. Die Perspektive des „kleinen Mannes“, in: Ders. (Hg.): Der Krieg des kleinen Mannes. Eine Militärgeschichte von unten, München²1995, S. 9-47
- Wetter, Ernst: Schweizer Militär Lexikon, Fakten Daten Zahlen 1984/85, Frauenfeld 1984
- Winet, Ruedi: Einleitung, in: Ders. (Hg.): Militär- und Zivilschutzverweigerung in der Schweiz. Ein Handbuch, Zürich 1991, S. 13-21
- Winet, Ruedi: Militärdienstverweigerung, in: Ders. (Hg.): Militär- und Zivilschutzverweigerung in der Schweiz. Ein Handbuch, Zürich 1991, S. 60-94
- Wyder, Theodor: Wehrpflicht und Militärdienstverweigerung. Entstehung, Gesetz, Arten und Sanktionen in der Schweizer Armee, Bern²1988
- Yuval-Davis, Nira: Militär, Krieg und Geschlechterverhältnisse, in: Christine Eifler/ Ruth Seifert (Hg.): Soziale Konstruktionen – Militär und Geschlechterverhältnis, Münster 1999, S. 18-43
- Zurfluh, Stephan: Turn-Around in der Milizarmee. Verkannt – erkannt – vollzogen, (Dissertation) Zürich 1999

Anhang

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Anzahl Militärdienstverweigerer in der Schweiz pro Jahr.....	5
Abbildung 2: Militärdienstverweigerer nach Kategorien.....	27
Abbildung 3: Einteilung zum waffenlosen Militärdienst.....	28
Abbildung 4: Ein Militärdienstverweigerer vor dem Divisionsgericht (Fotografie)	35
Abbildung 5: Ein Militärdienstverweigerer vor dem Divisionsgericht (Illustration)	37
Tabelle 1: Einteilung der Militärdienstverweigerer	46
Tabelle 2: Urteile im Vergleich der Kategorien.....	85
Tabelle 3: Urteile im Vergleich mit den Forderungen von Anklage und Verteidigung	86

Abkürzungen

A.A. bis E.Z. – Abkürzungen für die Militärdienstverweigerer.

R.A. bis R.O. – Abkürzungen für die Grossrichter

Abs	Absatz
Abt	Abteilung
Adj	Adjutant
Art	Artikel
Az	Arzt
BAR	Schweizerisches Bundesarchiv
Bat	Bataillon
BBl	Bundesblatt
BGA	Bundesgesetz über die Archivierung
EK	Ergänzungskurs
EMD	Eidgenössisches Militärdepartement (später VBS)
Hptm	Hauptmann
HV	Hauptverhandlung
i Gst	im Generalstab
IdK	Internationale der Kriegsgegner
Kdt	Kommandant
Lt	Leutnant
Maj	Major
MKG	Militärkassationsgericht
MStG	Militärstrafgesetz
NZZ	Neue Zürcher Zeitung
Oberstlt	Oberstleutnant
Patr	Patrouille
Prot	Protokoll
RS	Rekrutenschule
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
UC	Sanitarische Untersuchungskommission (zur Prüfung der Diensttauglichkeit)
Uof	Unteroffizier
UOS	Unteroffiziersschule
UR	Untersuchungsrichter
VBS	Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport
WK	Wiederholungskurs

Statistiken

(leere Felder = keine Angaben)

Aushebungen und Ausmusterungen⁵⁶⁷

	Aushebungen	Ausmusterungen	Psychiatrische Ausmusterungen
1970	40906	11301	
1971	41491	11440	
1972	41595	10301	
1973	40360	9178	
1974	41079	7824	
1975	47645	12092	4800
1976	49241	11919	4750
1977	49433	12473	4950
1978	49322	12222	4500
1979	49333	12517	4650
1980	50451	13662	5000

Militärdienstverweigerung⁵⁶⁸

Jahr	Zeugen Jehovas	Andere Religionen	Religiöse Gründe	Ethische Gründe (vor 1964 sittlich-weltanschauliche Gründe)	Andere Gründe (Verärgerung, Unlust, Scheu oder Angst)	Politisch-weltanschauliche Gründe	Total	"Rückfällige" (erneute Militärdienstverweigerung)	Ausschlüsse aus der Armee	Haft (schwere Gewissensnot)
1947							8			
1948							17			
1949							24			
1950							38			
1951							25			
1952							28			
1953							28			
1954							38			
1955							30			

⁵⁶⁷ Zit. nach: Ruedi Winet: Einleitung, in: Ders. (Hg.): Militär- und Zivildienstverweigerung, S. 13-21, hier S. 15.

⁵⁶⁸ Diese Tabelle bezieht sich auf folgende Quellen: Berichte des Schweizerischen Bundesrates an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung in den Jahren 1956-1991; Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über das Volksbegehren für die Schaffung eines Zivildienstes (sog. Münchensteiner Initiative) (Vom 10. Januar 1973), BBl. 1973, Bd. 1, S. 102; Winet: Einleitung, in: Ders. (Hg.): Militär- und Zivildienstverweigerung, S. 16; Wyder: Wehrpflicht, S. 65; Elektronische Korrespondenz mit dem Oberauditoriat vom 24.5.2004.

Jahr	Zeugen Jehovas	Andere Religionen	Religiöse Gründe	Ethische Gründe (vor 1964 sittlich-welt- anschauliche Gründe)	Andere Gründe (Verärgerung, Unlust, Scheu oder Angst)	Politisch-weltan- schauliche Gründe	Total	"Rückfällige" (erneute Militärdienst- verweigerung)	Ausschlüsse aus der Armee	Haft (schwere Gewissensnot)
1956	26	2	28	7	12		47			
1957	14	6	20	4	14		38	7		
1958	17	2	19	3	15		37	5		
1959	26	1	27	4	17		48	9		
1960	19	5	24	3	9		36	7		
1961	27	3	30	5	12		47			
1962	23	6	29	2	20		51			
1963	43	4	47	7	16		70			
1964	40	14	54	8	18		80			
1965	37	13	50	18	9		77			
1966	61	25	86	13	23		122			
1967	34	13	47	28	18		93			
1968	40	9	49	18	21		88			
1969	33	31	64	32	17	20	135	26	65	57
1970			62	27	55	31	175	27	89	60
1971			57	47	82	41	227	35	143	86
1972			88	45	150	69	352	41	207	103
1973			90	61	228	71	450		239	132
1974			240 (beide)		235	70	545			ca. 160
1975			141	86	234	59	520			43
1976			94	87	151	35	367			136
1977			101	60	159	25	345			138
1978			106	88	174	23	391			159
1979			94	67	155	24	340			134
1980			96	86	152	20	354			159
1981			132	139	249	73	593			219
1982			175	181	288	85	729			230
1983			142	214	315	74	745			228
1984			181	166	386	55	788			234
1985			145	123	364	54	686			143
1986			130	81	284	47	542			153
1987			153	99	309	40	601			169
1988			160	83	267	38	548			161
1989			147	75	273	39	534			151
1990			180	79	264	58	581			199
1991			86	180	170	39	475			102

Einteilung zum waffenlosen Militärdienst⁵⁶⁹

Jahr	beworben bei Aushebung	total eingereichte Gesuche	Umteilungen (vor WK, etc.)	total bewilligte Gesuche	in %
1950	139	185	46		
1951	180		50		
1952	171		68		
1953	145		31		
1954	156		37		
1955	138		45		
1956	134		39		
1957	168		47		
1958	194		30		
1959	183		36		
1960	173		31		
1961	132		35		
1962	190		31		
1963	k.A.		34		
1964	214		52		
1965	241		36		
1966	270		41		
1967	342		33		
1968	298		52		
1969	301	365	55	296	81.1
1970	371		64	500	
1971	480		180	753	
1972				650	
1973				470	
1974				280	
1975				200	
1976		743		138	18.8
1977		953		183	19.2
1978		697		198	28.4
1979		705		191	27.1
1980		653		145	22.2
1981		717		254	35.4
1982		898		201	22.4

⁵⁶⁹ Zit. nach: Epple-Gass: Friedensbewegung, S. 171f; Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über das Volksbegehren für die Schaffung eines Zivildienstes (sog. Münchensteiner Initiative) (Vom 10. Januar 1973), BBl. 1973, Bd. 1, S. 100f.

Zitation der Quellen

Die Dossiers der Militärjustiz sind nicht konsequent nummeriert. Im Normalfall wurden die Seiten von Hand durchnummeriert, manchmal wurden auch nur die einzelnen Akten nummeriert.

Die Zitation der Quellen ist folgendermassen aufgebaut:

Zuerst steht Bestand und Aktenzeichen-Nr. (Bsp.: BAR, E5330, 1971/98/[...] C.A.). Die Nummer des Dossiers wird dabei weggelassen und durch die zufällig gewählten Initialen des Angeklagten ersetzt.

Dann folgt im Normalfall die Seitenzahl.

S. 32	wenn durchgehende Seitennummerierung
act. 3, S. 4	wenn nur Aktennummerierung, mehrseitiges Dokument
act. 5	wenn nur Aktennummerierung, einseitiges Dokument
o.S.	wenn keine Seitenzahl und keine Aktennummer

Darauf folgt in Klammern der Typ des Dokuments. (Verweigerungsschreiben, UR-Prot., Brief,...)

Gewisse Dokumente sind nicht nummeriert, weil sie dem Dossier erst nach der Hauptverhandlung beigelegt wurden. Darunter etwa das Protokoll der Hauptverhandlung (HV-Prot.) oder die schriftliche Urteilsausführung (Urteil). In diesen Fällen werden jeweils zuerst das Dokument (nicht in Klammern) und dann die Seitenzahl, welche sich auf das entsprechende Dokument (nicht auf das gesamte Dossier) bezieht, erwähnt.

Manchmal wurde dem Dossier der aktuellen Verhandlung auch das Dossier einer früheren Verhandlung beigelegt. In diesem Fall wird das erwähnt (früheres Dossier).

Mit Verweigerungsschreiben gemeint ist das Dokument, in welchem der Mann seine Militärdienstverweigerung dem Militär ankündet.

Militärische Grade⁵⁷⁰

In aufsteigender Reihenfolge

Soldaten:

Soldat (Füsilier, Schütze, Grenadier, Mitrailleur, Kanonier, Motorfahrer usw.)

Gefreiter (guter, zu besondern Aufgaben befähigter Soldat)

Unteroffiziere:

Korporal (Gruppenführer)

Wachtmeister (Zugführerstellvertreter)

Fourier (Rechnungsführer)

Feldweibel (Leiter des innern Dienstes)

Adjutant-Unteroffizier für Feldweibeldienst in Stäben und für besondere vorwiegend technische Aufgaben in Stäben und Einheiten; Adj.Uof. Stabssekretär: zum Stabssekr. besonders ausgebildeter Adj.Uof.

Subalternoffiziere:

Leutnant (Zugführer)

Oberleutnant (Zugführer)

Hauptleute:

Hauptmann (Einheitskommandant)

Stabsoffiziere:

Major (Kdt. eines Bat./Abt.)

Oberstleutnant (Kdt. eines Rgt.)

Oberst (Kdt. eines Rgt.)

„Sternoffiziere“ (nicht offizieller Ausdruck):

Oberstbrigadier [...]

Oberstdivisionär [...]

Oberstkorpskommandant [...]

General [...]

⁵⁷⁰ Aus: Taschenbuch für schweizerische Wehrmänner, Frauenfeld 1970, S. 54.